TICA A-7554

Das

von Sr. Kaiserlichen Majestät

am 4. Juli 1861

Allerhöchst

bestätigte Reglement

über

die Getränkesteuer.

Reval, 1861.

Gedruckt in der Ehstländischen Gouvernements-Typographie.

Translat.

Auf dem Original hat Seine Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig geschrieben:
„Dem sei also."
Peterhof, am 4. Juli 1861.

Reglement

über

die Getränkesteuer.

Einleitung.

1. In den Großrussischen, Stawropolschen, Baltischen, westlichen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements, in dem Bessarabischen, Kuban- und Terek-Gebiet, in dem Lande des Donischen Heeres, sowie in den Gouvernements und in den Gebieten des östlichen und westlichen Sibiriens wird vom Jahre 1863 die Einnahme von den Getränken zum Besten der Krone in Gestalt 1) einer Accise von der fabricirten Quantität der Getränke und 2) einer Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung von Getränken und von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, sowie auch von den Anstalten, in denen Getränke verkauft werden, bezogen werden.

2. Der Accise unterliegen:

a) Spiritus und Branntwein, welcher aus Getreide, Kartoffeln, Runkelrüben, Runkelrübenzucker-Abgängen und chinesischer Hirse (copro) fabricirt wird.
b) Schnaps, welcher aus Wein, Weintrauben, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen erzielt wird, sowie der sogenannte Peissachbranntwein.
c) Porter, alle Sorten Bier und Meth, welche in Rußland fabricirt werden.
d) Das in besonders eingerichteten Brauereien zubereitete Hirsebier. (брага).

3. Keiner Accise unterliegen:

a) Alle spirituösen Getränke und Fabrikate, die aus schon veraccistem Spiritus und Branntwein zubereitet worden.
b) Der zur Anfertigung von Leuchtgas verwandte Spiritus.
c) Spiritus und Branntwein, und aus ihnen erzielte Fabrikate, welche über die Grenze verführt werden.
d) Wein, Essig und Honigkwaß.

4. Die Accise vom Spiritus und Branntwein, sowie von dem Peissachbranntwein und dem aus Wein, Weintrauben, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen fabricirten Branntwein wird nach dem Gehalt des in ihnen enthaltenen reinen Spiritus (Alkohol) bestimmt; die Accise von dem Porter, Bier und Meth, sowie von dem in besondern Brauereien zubereiteten Hirsebier (брага) wird nach dem Anfang und der Dauer des Betriebes der Anstalten, in denen sie fabricirt werden, bestimmt.

Die Patentsteuer wird gleichmäßig nach der Gattung der Anstalten und den Vortheilen der Oertlichkeit eingetheilt.

5. Die Größe der Accise von den Getränken und die Patentsteuer von den Brennereien und von den Anstalten, in denen Getränke verkauft werden, ist gemäß dem im Reichsrathe geprüften Vorschlage des Finanzministers durch Allerhöchste Entscheidung festgesetzt.

6. Der En-gros- und En-détail-Handel mit veraccisten Getränken und aus ihnen erzielten Fabrikaten ist ein Gegenstand des freien Betriebes, und daher ist weder ein fester Preis, noch eine normale Stärke der Getränke, noch eine bestimmte Anzahl von Verkaufslocalen festgesetzt worden.

7. Die Accise von Spiritus, Branntwein und abgezogenem Branntwein wird nach Maaßgabe des Verkaufes derselben für die Krone eingehoben. Die Accise von den Bier- und Methbrauereien, sowie von den Brauereien, in denen Hirsebier erzielt wird, wird für die Zeit ihrer Thätigkeit voraus entrichtet.

8. Die Patentsteuer wird bei der Ertheilung der Patente auf das Recht Getränke zu fabriciren oder auf das Recht dieselben zu verkaufen erhoben.

9. Die Accise wird von den Brennereibesitzern oder von den Käufern der Getränke in den Kreisrentereien eingezahlt, die Patentsteuer jedoch von den Besitzern der Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus.

Abschnitt I.

Von der Einrichtung der Getränkesteuer-Verwaltung.

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen.

10. Die Ober-Verwaltung in Sachen, welche die Erhebung der Getränkesteuer zum Besten der Krone betreffen, hat das Departement der verschiedenen Abgaben und Steuern des Finanzministerii.

11. Die locale Verwaltung hinsichtlich der Getränke-Einnahmen ist in den Gouvernements und Gebieten, sowie in dem Lande des Donischen Heeres einer besonders dazu organisirten Verwaltung unter dem Namen Gouvernements-Accise-Verwaltung, der in den Kreisen die Bezirks-Accise-Verwaltungen untergeordnet sind, übertragen.

12. Der Gouvernements-Accise-Verwaltung wird die Verwaltung der Getränke-Einnahmen entweder nur in ein und demselben Gouvernement oder Gebiet, oder in mehreren benachbarten, je nach der Anzahl und Größe der in ihnen belegenen Branntweinsbrennereien, Meth- und Bierbrauereien auferlegt, auf gleiche Weise wird in Erwägung derselben Umstände die Bezirks-Accise-Verwaltung für einen oder für mehrere Kreise bestimmt.

Anmerkung. Die Bestimmung der Orte für die Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen, sowie die in dieser Hinsicht erforderliche Vertheilung der Gouvernements, Gebiete und Kreise ist dem Ermessen des Finanzministers anheim gestellt.

Hauptstück II.

Von der Einrichtung der Accise-Verwaltung.

Abtheilung I.

Von dem Bestande der Accise-Verwaltung.

a) Die Gouvernements-Accise-Verwaltung.

13. Die Gouvernements-Accise-Verwaltung bilden: der Dirigirende der Accisesteuer, sein Gehülfe und die Revidenten.

14. Unter der unmittelbaren Leitung des Dirigirenden der Accise-Steuer steht die Canzellei, deren Bestand von dem Minister der Finanzen aus der Zahl der beamteten Personen, die in dem dieser Verordnung beigefügten Verzeichniß namhaft gemacht sind, bestimmt wird.

b) Die Bezirks-Accise-Verwaltung.

15. Die Bezirks-Accise-Verwaltung bildet der Aufseher der Accisesteuer und seine Gehülfen.

16. Die zur Verwaltung der Bezirks-Accise-Verwaltung gehörigen Kreise werden in Parcellen eingetheilt, deren Beaufsichtigung den Gehülfen des Aufsehers obliegt.

Anmerkung. Die Bildung der Parcellen wird dem Dirigirenden der Accise-Steuer nach erfolgter Bestätigung von Seiten des Finanzministerii, anheim gestellt.

Abtheilung II.

Von der Anstellung, Ueberführung und Entlassung der beamteten Personen der Accise-Verwaltung.

17. Die durch die allgemeinen Gesetze festgesetzte Ordnung hinsichtlich des Eintritts in den Dienst, der Anstellung, der Ueberführung von einem Posten zum andern, der Beurlaubung und der Entlassung aus dem Dienst gilt mit den in den nachstehenden Artikeln angeführten Ergänzungen und Abänderungen auch für die beamteten Personen der Accise-Verwaltung.

18. Die Dirigirenden der Accisesteuer, ihre Gehülfen und die Revidenten werden nach Vorstellung von Seiten des Departements der verschiedenen Abgaben und Steuern von dem Minister der Finanzen angestellt und entlassen, und wird solches im Prikase des Ministerii der Finanzen bekannt gemacht; alle übrigen beamteten Personen der Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen werden von dem Dirigirenden der Accisesteuer angestellt und entlassen, welcher über alle Veränderungen im persönlichen Bestande der Verwaltung Bekanntmachungen in den Gouvernements-Zeitungen erläßt.

Anmerkung. In dem Lande des Donischen Heeres können sowohl Personen, welche zum Stande des Heeres gehören, als auch diejenigen, welche nicht dazu gehören, in der Accise-Verwaltung angestellt werden.

19. Die Besitzer von Brennereien zur Fabrication von Getränken können in dem Gouvernement, in welchem sie diese Brennereien besitzen, nicht als Dirigirende der Accisesteuer, als Gehülfen und Revidenten angestellt werden. Auf gleiche Weise können die Besitzer solcher Brennereien nicht als Aufseher der Accisesteuer und als Gehülfen derselben in den Bezirken, in denen sich ihre Brennereien befinden, angestellt werden, — Den beamteten Personen der Accise-Verwaltung ist es verboten, in dem Gouvernement in welchem sie dienen neue Brennereien aufzuführen oder Brennereien zur Fabrication von Getränken zu arrendiren.

20. Die Beurlaubung der beamteten Personen der Gouvernements- und Bezirks-Verwaltungen hängt vom Dirigirenden der Accisesteuer ab, — seine eigene Beurlaubung auf 29 Tage wird von dem Gouvernements-Chef, eine längere Beurlaubung vom Minister der Finanzen bewilligt.

21. In der Accise-Verwaltung können Personen aller Stände angestellt werden, diejenigen von diesen Personen, welche nicht das Recht besitzen in den Staatsdienst zu treten, genießen während ihrer Dienstzeit in der Accise-Verwaltung die ihrem Posten zugetheilte Gage und die übrigen Dienstvorrechte, mit Ausnahme des Ranges und der Pension. — Diese Personen werden bei ihrem Dienstantritt in die Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage zum Eide geführt.

22. Der Dirigirende der Accisesteuer kann in der Gouvernements-Accise-Verwaltung bis auf 6 außeretatmäßige Beamte ohne Gage, um den Dienst zu erlernen, anstellen; auf gleiche Weise können zu dieser Zahl für die Dauer eines Jahres auch die Beamten zugezählt werden, welche den Dienstanforderungen der Accisebranche noch nicht vollständig gewachsen sind.

Anmerkung. Diese, in dem vorhergehenden Artikel erörterte Regel, erstreckt sich nicht auf die Personen, welche kein Recht besitzen in den Staatsdienst zu treten.

Abtheilung III.

Von den Dienstrechten und Vortheilen der beamteten Personen der Accise-Verwaltung.

23. Jeder Widerstand oder Beleidigung, welche den beamteten Personen der Accise-Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten angethan wird, wird für eine offenbare Störung der Staatsordnung gehalten, und der Schuldige dem Criminal-Gericht übergeben.

24. Die in der Accise-Verwaltung Dienenden stehen ihrem Amte gemäß in Rangklassen, welche durch das beigefügte Verzeichniß bestimmt sind. Durch dasselbe Verzeichniß wird auch die Größe der Gage, das Recht auf Pension, und die Kategorien der Uniform festgesetzt.

25. Die in der Accise-Verwaltung Dienenden erhalten außer der in dem Verzeichniß angegebenen Gage noch eine Gratification, welche jährlich aus der von der Accisesteuer nach bestimmten Procenten abgezogenen Summe entnommen wird.

Abtheilung IV.

Von der Dienstunterordnung und von dem Schriftwechsel der Accise-Verwaltung.

26. Die Gouvernements-Accise-Verwaltung ist unmittelbar dem Ministerio der Finanzen untergeordnet.

27. Der Modus des Schriftwechsels der Accise-Verwaltung mit den Ober-, gleichstehenden und Unter-Behörden ist in allgemeiner Grundlage festgesetzt. Von ihrer unmittelbaren Oberbehörde (Ministerium der Finanzen) empfängt die Accise-Verwaltung Vorschriften und stellt derselben Berichte vor; von dem Gouvernements-Chef empfängt dieselbe Anträge und richtet an denselben Vorstellungen; mit den übrigen Behörden der Gouvernements- und Kreis-Verwaltung correspondirt dieselbe durch Communicate.

28. Der innere Modus des Schriftwechsels zwischen den beamteten Personen der Gouvernements- und Bezirks-Verwaltungen entspricht der Ordnung ihrer gegenseitigen Dienstunterordnung; der Dirigirende der Accisesteuer ertheilt allen ihm untergeordneten Personen Vorschriften und erhält von ihnen Berichte, die ihm untergeordneten Personen correspondiren mit einander durch Communicate und ertheilen den Untergebenen Vorschriften.

29. Beim Schriftwechsel mit den Behörden der andern Gouvernements richtet sich die Accise-Verwaltung nach der allgemeinen Gouvernements-Verordnung Art. 222 u. ff. (Swod der Gesetze Theil II. Ausgabe vom Jahre 1857).

Hauptstück III.

Von der Amtsgewalt und den Verpflichtungen der beamteten Personen der Accise-Verwaltung.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

30. Die Accise-Verwaltung im Gouvernement oder im Gebiete wird in der Person des Dirigirenden der Accisesteuer concentrirt, ihm liegt in der ganzen Ausdehnung des Gouvernements oder Gebiets die allgemeine Aufsicht hinsichtlich der Erfüllung der Gesetze und der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, damit das Krons-Interesse in Betreff der Getränkesteuer gesichert dastehe, und die Ergreifung aller sich zu diesem Zwecke als nothwendig herausstellenden gesetzlichen Maaßregeln ob. Auf ihm ruht auch die Verantwortlichkeit hinsichtlich des erfolgreichen Ganges der Sachen der Accise-Verwaltung.

31. Sämmtliche beamtete Personen der Accise-Verwaltung haben zu jeder Zeit das Recht des freien Zutritts in die Branntweinsbrennereien, Bier- und Methbrauereien, sowie in die Anstalten, welche Leuchtspiritus und andere Fabrikate aus veraccistem Branntwein und Spiritus bereiten.

32. Auf gleiche Weise haben die beamteten Personen der Accise-Verwaltung zu jeder Zeit freien Zutritt in die Anstalten, welche die der Accise unterliegenden Getränke en-gros oder en-detail verkaufen, so lange die Anstalt dem Publikum offen steht, falls sie aber nicht für das Publikum geöffnet ist, so können die beamteten Personen der Accise-Verwaltung, um eine Inspection zu bewerkstelligen, den Einlaß von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends verlangen. Eine nächtliche Visitation wird nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit, falls ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß in den angegebenen Orten eine Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich des Getränkeverkaufs stattfindet, oder die Beweise dieser Uebertretungen verheimlicht werden, bewerkstelligt. Solche Visitationen werden unter Beobachtung der in den Art. 55—65 der Instruction für die Untersuchungsrichter (Swod der Gesetze Th. XV. Ausg. 1857 Beilage zum Art. 2 in der 4ten Fortsetzung Nr. 2) vorgenommen.

33. Bei der Revision der Brennereien erfüllen sowohl der Dirigirende als auch sämmtliche übrige beamtete Personen der Accise-Verwaltung alles das, was unten in den Art. 70—73 dieser Verordnung enthalten ist.

34. Die beamteten Personen der Accise-Verwaltung, welche die Erfüllung der hinsichtlich der Fabrikation und des Verkaufes der Getränke erlassenen Vorschriften überwachen, erledigen die Uebertretungen derselben, wenn sie das Krons-Interesse betreffen, sofort an Ort und Stelle entweder durch unmittelbares Einschreiten, oder in Verbindung mit den bezüglichen Personen und Ressorts; bei Uebertretungen, welche nicht das Krons-Interesse betreffen, sind sie, ohne irgend welche Maaßregeln selbst zu ergreifen, verpflichtet, darüber die örtliche Polizei wegen Ergreifung der von ihr abhängigen Verfügungen, in Kenntniß zu setzen.

35. Den beamteten Personen der Accise-Verwaltung ist es gestattet, falls sie einem Schleichhandel auf die Spur kommen, die Schleichhändler auch in dem andern benachbarten Gebiet und Gouvernement zu verfolgen, indem sie davon unaufhaltbar die örtliche Polizei in Kenntniß setzen.

Abtheilung II.

Von der Amtsgewalt und den Verpflichtungen des Dirigirenden der Accisesteuer.

36. Der Wohnsitz des Dirigirenden der Accisesteuer befindet sich in der Gouvernements- oder Gebiets-Stadt; wenn er sich in die Kreise begiebt, übergiebt er die Führung seiner Geschäfte in der Gouvernementsstadt seinem Gehülfen, falls aber der letzte abwesend sein sollte, dem Revidenten oder einem der Aufseher der Accisesteuer.

37. Der Dirigirende der Accisesteuer agirt in allen Sachen entweder persönlich oder ertheilt den ihm untergeordneten Personen Vorschriften und Entscheidungen in Grundlage der genauen Kraft der erlassenen Verordnungen; in den Fällen aber, in welchen eine Ergänzung, Erläuterung, Abänderung oder Verbesserung der Regeln dieser Verordnung, sowie eine Anweisung von Summen für Ausgaben, welche nicht im Verzeichnisse angegeben sind, sich als nothwendig herausstellt, erbittet er sich von dem Ministerio der Finanzen die Entscheidung.

38. Der Dirigirende der Accisesteuer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Getränkeeinnahme vollständig ohne jeglichen Verlust und ohne Unterschlagung der Krone zufließe, und daß die Regeln der gegenwärtigen Verordnung mit der größten Genauigkeit erfüllt werden.

39. Die Hauptverpflichtungen des Dirigirenden der Accisesteuer sind:

1) Die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften über den Branntweinsbrand, das Bier- und Methbrauen, und über die Bereitung von gereinigtem Branntwein und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus.
2) Die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften über den Getränkeverkauf.
3) Die Aufsicht über die Thätigkeit der beamteten Personen der Accise-Verwaltung.
4) Die Aufsicht über den Eingang der Einnahme von den Getränken.
5) Die Aufsicht über die Revision der Sachen und die Rechnungsablegung der ihm untergeordneten beamteten Personen.
6) Die Uebersendung von Verschlägen und Rechenschaftsberichten an die bezüglichen Behörden.
7) Die Durchsicht und Entscheidung der Sachen, betreffend die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

1) Von der Aufsicht über den Branntweinsbrand, das Bier- und Methbrauen und die Bereitung von gereinigtem Branntwein und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus.

40. Der Dirigirende der Accisesteuer richtet sein Augenmerk darauf, daß in Betreff der Brennereien, in denen Getränke welche der Accise unterliegen, bereitet werden, eine Beschreibung zusammengestellt, und das Geschirr nach den bestehenden Vorschriften ausgemessen und gestempelt wird; daß alle Brennereien, welche die genannten Getränke produciren, so wie auch die, welche verschiedene Fabrikate aus schon veracciſtem Branntwein und Spiritus bereiten, die erforderlichen Patente besitzen; daß in den erstern die Bereitung der Getränke ohne geringste Abweichung nach den Bedingungen, die in den Zeugnissen aufgenommen, vollzogen wird, wie solches in dieser Verordnung vorgeschrieben, daß die Brennereibesitzer über die Thätigkeit ihrer Brennereien die dafür vorgeschriebenen Bücher führen, und daß in den Brennereien keine Handlungen zugelassen werden, durch welche den Kronseinnahmen Nachtheil erwachsen könnte.

41. Der Dirigirende der Accisesteuer muß nach der Form, welche von dem Minister der Finanzen bestimmt wird, eine Inventarliste von allen Brennereien, welche Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, besitzen und dieselben in steter Ordnung halten; er erhält beständig Nachrichten, in welchem Zustande die Brennereien von den dieselben revidirt habenden beamteten Personen gefunden worden.

42. Der Dirigirende der Accisesteuer commandirt zur Besichtigung der Thätigkeit der Brennereien, entweder nach seinem eigenen Ermessen oder in Folge von entdeckten Mißbräuchen, die Revidenten oder andere beamtete Personen der Accise-Verwaltung ab.

43. Der Dirigirende der Accisesteuer muß jährlich die Kreise bereisen, um an Ort und Stelle die Erfüllung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu beaufsichtigen.

44. Der Dirigirende der Accisesteuer ergreift, falls die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht beobachtet worden, die erforderlichen Maaßregeln zur Beseitigung der bemerkten Abweichungen, und berichtet über die wichtigsten derselben zu gleicher Zeit dem Departement der verschiedenen Abgaben und Steuern.

45. Der Dirigirende der Accisesteuer stellt im Fall der Nothwendigkeit dem Gouvernements-Chef vor, die Stadt- und Landespolizeien zur genauen Erfüllung der ihnen durch die gegenwärtige Verordnung hinsichtlich der Getränkesteuer (Art. 102 und 103) auferlegten Verpflichtungen anzuhalten und den beamteten Personen der Accise-Verwaltung bei der Entdeckung oder Verfolgung bemerkter Mißbräuche ihre Mitwirkung angedeihen zu lassen.

2) Von der Aufsicht über den Getränkeverkauf.

46. Der Dirigirende der Accisesteuer richtet sein Augenmerk darauf, daß nirgendwo der Getränkeverkauf ohne festgesetzte Patente betrieben und daß in jeder Anstalt derjenige Handel mit Getränken ausgeübt werde, auf den das Patent ausgestellt worden.

47. Der Dirigirende der Accisesteuer ist verpflichtet nach der Form, welche von dem Ministerio der Finanzen bestimmt wird, eine genaue Liste aller Anstalten, denen im Gouvernement oder im Gebiet der Getränkeverkauf zugestanden worden, zu besitzen, und dieselbe in gehöriger Ordnung zu halten.

48. Der Dirigirende der Accisesteuer hat sich von dem regelrechten Betriebe des Getränkehandels durch die Aufseher und ihre Gehülfen, denen besonders diese Aufsicht aufgetragen wird, sowie durch andere von ihm abcommandirte beamtete Personen der Accise-Verwaltung, oder endlich durch seine eigene Beobachtungen zur Zeit des Bereisens der Kreise zu überzeugen.

3) Von der Aufsicht über die Thätigkeit der beamteten Personen der Accise-Verwaltung.

49. Der Dirigirende der Accisesteuer hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die ihm untergeordneten beamteten Personen zu seiner Zeit in Grundlage der festgesetzten Vorschriften die Revision der Beschreibungen und Ausmessungen der Brennereien bewerkstelligen; daß in jeder Bezirks-Accise-Verwaltung sowohl die Inventarlisten der Brennereien und die Listen der Getränkeverkaufsläden, als auch die dieselben tangirenden Sachen in Ordnung gehalten werden; daß die Zeugnisse zur Fabrikation von Getränken und die Patente auf das Recht zum Verkauf derselben ohne Aufenthalt ertheilt werden; daß die Revision und Besichtigung der Brennereien von den ihm untergeordneten beamteten Personen so oft als möglich bewerkstelligt werde; daß die Aufseher der Accisesteuer und ihre Gehülfen ein Reise-Journal über ihre Beschäftigungen führen (Art. 78); daß die Auszüge aus diesen Journälen jeden Monat der Gouvernements-Accise-Verwaltung zugestellt werden.

50. Im Falle der Entdeckung von Fahrlässigkeiten oder Mißbräuchen, welche sich die beamteten Personen der Accise-Verwaltung haben zu Schulden kommen lassen, übergiebt der Dirigirende der Accisesteuer je nach der Größe des Verbrechens oder des Vergehens, entweder die Schuldigen (mit Ausnahme seines Gehülfen und der Revidenten, welche er vorläufig von der Verwaltung ihres Amtes entbinden kann, indem er zu gleicher Zeit dem Departement der verschiedenen Abgaben und Steuern zur weitern Verfügung desselben berichtet) dem Gericht, oder unterwirft sie ohne formelle Untersuchung der in den Gesetzen angeordneten Beahndung. In den Fällen, wenn ein Beamter der Accise-Verwaltung der Entlassung aus dem Dienste unterliegt, ohne selbst darum nachgesucht zu

haben, unterlegt der Dirigirende der Acciſeſteuer in Grundlage des Art. 1239 Uſtaw über den Dienſt zufolge Anſtellung von der Regierung, Swod der Geſetze Th. III. Ausgabe vom Jahre 1857, hinſichtlich der Entlaſſung eines ſolchen Beamten dem Miniſterio der Finanzen, wenngleich ſeine Anſtellung, nach der allgemeinen Ordnung, von dem Dirigirenden der Acciſeſteuer ſelbſt abhing.

4) Von der Aufſicht über den Eingang der Einnahmen von den Getränken.

51. Der Dirigirende der Acciſeſteuer hat ſein Augenmerk darauf zu richten, daß alle Einnahmen, welche zu ſeiner Verwaltung gehören, rechtzeitig und vollſtändig der Krone zufließen, namentlich:

1) daß die ganze Quantität der Getränke, welche der Acciſe unterliegt, vor Ablieferung derſelben aus den Gewölben der Brennereien, die Acciſe bezahle, falls dem Beſitzer der Anſtalt nicht in Grundlage beſonderer Vorſchriften irgend welche Friſtungen in der Zahlung zugeſtanden worden, und daß die Acciſe von den Bier- und Methbrauereien in den feſtgeſetzten Terminen, in der Ordnung, die in der gegenwärtigen Verordnung beſtimmt worden, einkommen;
2) daß für die Quantitäten der Getränke, welche bei der Beſichtigung der Brennereien nicht vorhanden waren, die Acciſe unfehlbar zum beſtimmten Termin eingezahlt werde (Art. 192);
3) daß die zuerkannten Geldbeitreibungen ohne jeglichen Aufenthalt und ohne Aufſchub der Krone zufließen.

52. Der Dirigirende der Acciſeſteuer, welcher allmonatlich aus den Kreisrentereien die Verſchläge über den Eingang der Getränkeeinnahmen empfängt, geht, in dem Falle der Verringerung derſelben im Vergleich mit den früheren Jahren in einem der ihm untergeordneten Bezirke, ſofort in die Beprüfung und die Erläuterung der Gründe einer ſolchen Verringerung ein, und falls ſie ihren Grund in den Fahrläſſigkeiten und Mißbräuchen der beamteten Perſonen, der Brennereibeſitzer oder der Verkäufer haben, ſo ergreift er ſofort zur Entfernung ſolcher Fahrläſſigkeiten und Mißbräuche die bezüglichen Maaßregeln, und ſetzt erforderlichen Falls ſich mit den bezüglichen untergeordneten Behörden und Perſonen wegen Gewährung ihrer Mitwirkung in Relation.

5) Von der Reviſion der Sachen und von der Rechenſchaftsablegung der beamteten Perſonen der Acciſe-Verwaltung.

53. Der Dirigirende der Acciſeſteuer, nachdem er ſich von der Regelmäßigkeit der Sachverhandlung in der Acciſe-Verwaltung überzeugt hat, richtet ſein Augenmerk darauf, daß die vorgeſchriebenen Bücher in den Brennereien, welche der Acciſe unterliegende Getränke bereiten, über die Fabrikation der Getränke, und bei den Brennereigewölben, über die Ablaſſung von Getränken, in Grundlage der feſtgeſetzten Vorſchriften von den Aufſehern der Acciſeſteuer oder deren Gehülfen, rechtzeitig beim Beſuch der Brennereien, und jedenfalls wenigſtens ein Mal im Monat revidirt werden; daß ſie ſich zugleich von der Regelmäßigkeit der Thätigkeit der Brennereien überzeugen, und von den Reſultaten der Reviſion in der angeordneten Weiſe Bericht erſtatten.

54. Der Dirigirende der Acciſeſteuer muß dafür Sorge tragen, daß die angeführten Gewölbebücher der Brennereien zum beſtimmten Termin (Art. 160) dem Kameralhof zur Reviſion vorgeſtellt werden.

6) Von der Rechenſchaftsablegung.

55. Der Dirigirende der Acciſteuer muß über den Eingang der Getränkeeinnahme überhaupt und von dem Gange des Branntweinsbetriebes insbeſondere dem Departement der verſchiedenen Abgaben und Steuern jeden Monat Verſchläge, welche von dem Miniſterium der Finanzen angeordnet ſind, vorſtellen.

56. Nach Ablauf des Jahres ſtellt der Dirigirende der Acciſeſteuer dem Departement der verſchiedenen Abgaben und Steuern in vorgeſchriebener Form den Jahresbericht über alle Getränke-

einnahmen im Gouvernement vor, und übergiebt zu gleicher Zeit die Copie von diesem Bericht nebst den Büchern und Documenten dem örtlichen Kameralhof zur Revision.

7) Von der Durchsicht und Entscheidung der Sachen, betreffend die Ueberschreitung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

57. Der Dirigirende der Accisesteuer fällt in Sachen, betreffend die Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich der Accise von den Getränken entweder das Endurtheil selbst und bestimmt die Strafen und Beitreibungen, oder übergiebt solche Sachen zur Durchsicht und Entscheidung den betreffenden Behörden.

Anmerkung. Die Ordnung der Führung solcher Sachen, und der Grad der Machtvollkommenheit, welcher dem Dirigirenden der Accisesteuer bei der Entscheidung derselben zugestanden werden soll, wird in den Regeln, welche besonders über die Strafen für die Uebertretungen der Vorschriften über die Getränkesteuer und über das Gerichtsverfahren in Betreff solcher Sachen herausgegeben werden, erörtert werden.

Abtheilung III.

Von den Verpflichtungen des Gehülfen des Dirigirenden der Accisesteuer und der Revidenten.

58. Der Gehülfe des Dirigirenden der Accisesteuer vertritt die Stelle des Dirigirenden während dessen Abwesenheit, Krankheit, Beurlaubung oder Entlassung aus dem Dienste.

59. Der Gehülfe tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Dirigirenden der Getränkesteuer in den im vorhergehenden Artikel 58 erwähnten Fällen ein; falls aber der Dirigirende in Amtssachen aus der Gouvernementsstadt abwesend ist, und sich in den Kreisen aufhält, so erfüllt der in der Gouvernementsstadt zurückgebliebene Gehülfe alle Verpflichtungen des Dirigirenden der Accisesteuer in Betreff der laufenden Sachen, ohne sich, es sei denn in Fällen, die keinen Aufschub gestatten, auf entscheidende Anordnungen in besonders wichtigen Sachen ohne Genehmigung des Dirigirenden einzulassen. Zur Kategorie solcher Sachen gehören: 1) die Anstellung und Entlassung der beamteten Personen der Accise-Verwaltung; die Decretirung von Strafen wider dieselben, welche von dem Dirigirenden vermöge seiner Amtsgewalt verhängt werden; 2) Anordnungen, durch welche die von dem Dirigirenden in der Sache bereits erlassenen Vorschriften abgeändert werden; 3) alle Sachen, in Betreff welcher von dem Dirigirenden eine besondere Anordnung erfolgt ist, daß sie seiner persönlichen Entscheidung übergeben werden.

60. In Betreff aller dieser Sachen wartet der Gehülfe die Entscheidung des Dirigirenden der Accisesteuer ab, und übersendet ihm, falls es sich für nothwendig herausstellt, darüber besondere Vorstellungen.

61. Unabhängig von den Verpflichtungen der Vertretung des Amtes des Dirigirenden der Accisesteuer, ist der Gehülfe desselben nebst den Revidenten in Grundlage des Artikel 118 bei den Commissionen zur Revision der Beschreibungen und Ausmessungen der Brennereien betheiligt, und haben dieselben sämmtliche Aufträge, welche ihnen von dem Dirigirenden hinsichtlich der Beaufsichtigung der Brennereien, des Getränkeverkaufs, des Eingangs der Accise und hinsichtlich der Thätigkeit der in den Bezirks-Verwaltungen Dienenden ertheilt werden, zu erfüllen. Außerdem müssen sie selbst, ohne die Aufträge des Dirigirenden abzuwarten, alle Mißbräuche, die zu ihrer Kenntniß gelangt, an den Tag bringen.

Abtheilung IV.

Von den Verpflichtungen der beamteten Personen der Bezirks-Accise-Verwaltung.

62. Die Bezirks-Accise-Verwaltung concentrirt sich in der Person des Aufsehers der Accisesteuer, der für die erfolgreiche Sachverhandlung in dieser Verwaltung verantwortlich ist. Indem er in Grundlage dieser Verordnung entweder selbst unmittelbar oder durch seine Gehülfen die Verwaltung der Getränkesteuer leitet, richtet der Aufseher sein Augenmerk auf die genaue Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen; falls die ihm untergebenen Personen fahrlässig sind oder sich Mißbräuche zu Schulden kommen lassen, ergreift er die bezüglichen Maaßregeln zur Beseitigung derselben, und unterlegt hinsichtlich solcher Personen sofort dem Dirigirenden der Accisesteuer.

Anmerkung. Im Falle seiner Abwesenheit aus der Stadt oder einer Krankheit übergiebt der Aufseher sein Amt einem seiner Gehülfen und unterlegt solches dem Dirigirenden der Accisesteuer.

63. Die Hauptverpflichtungen der Bezirks-Accise-Verwaltung bestehen: in der Controlle der Beschreibung der Brennereien, welche der Accise unterliegende Getränke fabriciren, und in der Ausmessung der Gefäße der Brennereien, in der Ertheilung von Zeugnissen zur Fabrikation von Getränken und der Patente für die Brennereien und für den Handel mit Getränken, in der Beaufsichtigung der Fabrikation und des Handels mit Getränken, in der Beaufsichtigung des Einganges der Kronseinnahmen; im Empfang und Abfertigung der Rechenschaftsberichte an die Gouvernements-Accise-Verwaltung, und in der Verhandlung der Sachen wegen Ueberschreitung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

1) Von der Controlle der Beschreibungen der Brennereien und der Ausmessung der Gefäße.

64. Der Aufseher der Accisesteuer controlirt an Ort und Stelle in Gemeinschaft mit einem seiner Gehülfen die Beschreibung der Brennereien und mißt die Gefäße aus, indem er in diesem Falle sich genau nach den Vorschriften dieser Verordnung und einer besondern Instruction des Ministers der Finanzen richtet, und darauf achtet, daß die Beschreibungen mit dem wirklichen Bestande der Brennereien übereinstimmend sind, und daß die Gefäße mit der größten Genauigkeit ausgemessen und gestempelt werden.

2) Von der Ertheilung der Zeugnisse und Patente.

65. Der Aufseher der Accisesteuer empfängt von den Besitzern der Branntweinsbrennereien, Bier- und Methbrauereien, und den Schnapsfabrikanten Anzeigen über die Fabrikation von Getränken, und ertheilt, nachdem er dieselben in Grundlage der Vorschriften dieser Verordnung revidirt, zur Fabrikation der Getränke die bezüglichen Zeugnisse (Art. 140 und 176). Er ertheilt auch die Patente sowohl für die Brennereien, als auch für den Verkauf der Getränke, sobald ihm die Erlaubniß der bezüglichen Behörden und Personen zur Eröffnung der Anstalten vorgezeigt und der erforderliche Stempelbogen vorgestellt worden.

66. Der Aufseher der Accisesteuer ertheilt in den in dieser Verordnung angeführten Fällen den Besitzern der Brennereien die Erlaubniß, von den ursprünglich ertheilten Zeugnissen abzustehen (Art. 146), indem er solches dem Dirigirenden der Accisesteuer unterlegt.

3) Von der Beaufsichtigung der Fabrikation und des Verkaufes der Getränke.

67. Der Aufseher der Accisesteuer hat in Beziehung auf diesen Gegenstand dieselben Verpflichtungen in seinem Kreise wie der Dirigirende der Accisesteuer im Gouvernement (Art. 40, 41,

46, und 47) und unterlegt, indem er wenigstens zwei Mal im Jahre den Betrieb der Brennereien persönlich besichtigt, dem Dirigirenden der Accisesteuer über alles von ihm Vorgefundene und insbesondere über die von ihm bemerkten Uebertretungen dieses Reglements sowohl von Seiten der Brennereibesitzer und Verkäufer, als auch von Seiten der beamteten Personen.

68. Der Aufseher der Accisesteuer ertheilt die Erlaubniß zu solchen Reparaturen und Umbauten der Brennereien, welche den Betrieb der Brennereien und den Gehalt der ausgemessenen und gestempelten Gefäße verändern können, indem er jedesmal solches dem Dirigirenden der Accisesteuer zur Vervollständigung der Gouvernements-Brennerei-Inventarliste unterlegt; und verfügt zu seiner Zeit, in den in dieser Verordnung angegebenen Fällen über die Versiegelung der Brennerei-Gefäße und über die Abnehmung der Stempel und Siegel von denselben.

69. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist verpflichtet, durch die beamteten Personen so oft als möglich und jedenfalls wenigstens ein Mal im Monat eine Revision einer jeden der im Bezirke belegenen Brennereien, welche der Accise unterliegende Getränke fabriciren, bewerkstelligen zu lassen. Von den Personen der Bezirks-Verwaltung wird die Revision entweder von dem Aufseher selbst oder von seinen Gehülfen unternommen.

70. Der Aufseher oder sein Gehülfe richten bei der Revision der Brennereien ihr Augenmerk darauf, ob die Fabrikation der Getränke in Grundlage der ausgestellten Zeugnisse vollzogen worden; falls Abweichungen stattgefunden, ob sie in der festgesetzten Ordnung angezeigt und gestattet worden; falls die Brennerei ihre Thätigkeit eingestellt, ob zu seiner Zeit hiervon die Anzeige gemacht worden, und sie wirklich ihre Thätigkeit eingestellt hat; ob nicht in den Brennereien verborgene Apparate, welche bei der Beschreibung und Ausmessung der Gefäße nicht aufgegeben worden, vorhanden sind, und ob nicht Veränderungen mit den ausgemessenen und gestempelten Gefäßen vorgenommen sind.

71. Hinsichtlich der eigentlichen Branntweinsbrennereien richtet der Aufseher der Accisesteuer sein Augenmerk darauf, daß die Brennereibesitzer allmonatlich die Copieen ihrer Bücher der Bezirks-Accise-Verwaltung vorstellen, und daß bei der Revision der Brennereien folgende Umstände besonders berücksichtigt werden:

a) ob in den Brennerei- und Gewölbebüchern alle die Nachrichten, welche in dieselben einzutragen sind, richtig verzeichnet worden (Art. 154 und 155);

b) ob nicht in den Branntweinsbrennereien, unter dem Vorwande einer gegen die Norm gestatteten Vergrößerung (Art. 189) in dem Ertrage des Branntweins in Folge der Verbesserung der Apparate und der Fabrikationsmittel, der Branntweinsbrand den Bedingungen des Zeugnisses zuwider betrieben wird;

c) ob die Accise regelrecht und zur rechten Zeit eingezahlt wird, und ob nicht Branntwein, ohne dazu die bezügliche Genehmigung einzuholen, vor Entrichtung der Accise abgelassen worden.

72. Bei jedem Besuch der Branntweinsbrennerei controlirt der Revidirende die Bücher der Brennerei, und bemerkt die Resultate der Controlle in diesen Büchern und trägt dieselben in das Reise-Journal ein.

73. Bei der Besichtigung der Gewölbe ermittelt der Revidirende nach dem Gewölbebuch die Quantität des in dem Gewölbe gelagerten Branntweins, vergleicht die Quantität desselben mit der in dem Brennereibuch aufgegebenen Quantität Branntwein; berechnet den Absatz des Branntweins und das Saldo desselben, vergleicht das Letztere mit dem Activbestand des in den Gewölben gelagerten Branntweins und giebt das Nichtvorhandene im Vergleich zu dem in dem Brennereibuche verzeichneten Branntwein auf, er berechnet die Summe der für den aus den Gewölben abgelassenen Branntwein zustehenden Accise und vergleicht dieselbe mit den Quittungen, welche von der Kreis-Renterei den Brennereibesitzern ertheilt worden, so wie mit den besondern Genehmigungen, daß der Branntwein, ohne vorhergegangene Bezahlung der Accise, abgelassen werden kann.

Anmerkung. Zur Erleichterung der Controlle des in den Brennereigewölben in den Fässern vorhandenen Branntweins, ist jeder Brennereibesitzer verpflichtet ein Nummerbuch, nach der vorgeschriebenen Form, zu haben, und auf den Fässern Einkerbungen über den Gehalt eines jeden Fasses anzubringen. — Diese Nummerbücher sind jeder revidirenden Person vorzuweisen.

74. Die beamteten Personen der Bezirks-Verwaltung fertigen bei der Versiegelung der Gefäße, nachdem der Branntweinsbrand beendet, in Grundlage der monatlichen Berechnungen für jede Brennerei für die ganze beendete Periode des Branntweinsbrandes Rechenschaftsberichte an, und aus diesen Berichten setzt der Aufseher einen allgemeinen für den ganzen Bezirk zusammen und stellt ihn der Gouvernements-Accise-Verwaltung vor.

75. Die Bezirks Accise-Verwaltung ist verpflichtet, ihr Augenmerk auch auf die Brennereien, die ihre Thätigkeit eingestellt haben, zu richten, ob in denselben nicht ohne gehörige Erlaubniß die Fabrikation von Getränken oder eine Umänderung der Gefäße stattfindet.

76. Die Bezirks-Accise-Verwaltung hat das Recht, den ihrer Inspection anvertrauten Brennereien Aufseher beizulegen, deren Verpflichtung in der beständigen Aufsicht besteht, daß die Fabrikation der Getränke den in dem ertheilten Zeugnisse enthaltenen Bedingungen und überhaupt den Vorschriften dieses Reglements entspreche.

77. Die Bezirks-Verwaltung muß darauf achten, ob nicht in dem ihr anvertrauten Bezirke, eine geheime Fabrikation von der Accise unterliegenden Getränken stattfindet.

78. Die beamteten Personen der Bezirks-Accise-Verwaltung sind verpflichtet bei ihren Fahrten behufs der Revision der Brennereien, alle daselbst bemerkten und aus den vorgeschriebenen Büchern entnommenen Nachrichten in ihre Reise-Journäle aufzunehmen. Wenn die Revision nicht von dem Aufseher selbst bewerkstelligt wird, so ist derselbe verpflichtet die Reise-Journäle durchzusehen, und von den zur Revision abbeorderten Personen so oft als möglich Unterlegungen einzuverlangen. Bei der persönlichen Revision der Brennereien stellt der Aufseher sein Journal dem Dirigirenden der Acciseſteuer vor.

Anmerkung. In das Reise-Journal werden auch die Erklärungen der Brennereibesitzer, welche sie auf die Bemerkungen des Revidirenden zu machen für nothwendig erachten, eingetragen. Solche Erklärungen werden entweder von dem Brennereibesitzer selbst geschrieben, oder er beglaubigt sie durch seine Unterschrift.

79. Der Aufseher der Acciseſteuer ist verpflichtet, falls es sich herausstellt, daß den beamteten Personen der Accise-Verwaltung zur Unterdrückung der entdeckten Mißbräuche in Betreff der Fabrikation und des Verkaufes von Getränken Mitwirkung erforderlich ist, mit der örtlichen Stadt- und Landespolizei sich in Rapport zu setzen, und im Falle ihrer Unthätigkeit, wegen Erfüllung ihrer Pflicht dem Dirigirenden der Acciseſteuer Vorstellung zu machen.

80. In Betreff der Aufsicht über die Regelmäßigkeit des Verkaufs der Getränke, liegen der Bezirks-Verwaltung in dem Kreise dieselben Verpflichtungen ob, welche in dieser Beziehung im Gouvernement dem Dirigirenden der Acciseſteuer auferlegt sind (Art. 46.).

4) Von der Aufsicht über den Eingang der Einkünfte.

81. Der Aufseher der Acciseſteuer hat hinsichtlich der Beaufsichtigung des Einganges der Einkünfte von den Getränken dieselben Verpflichtungen in dem Kreise, welche in dieser Beziehung dem Dirigirenden der Acciseſteuer in dem Gouvernement auferlegt worden sind (Art. 51.).

82. Die Bezirks-Accise-Verwaltung führt besondere Bücher über die ausgefertigten Patente hinsichtlich der Fabrikation von Getränken und des Verkaufs derselben.

83. Bei der Besichtigung des zu Leuchtspiritus benutzten Spiritus, bei der Vermischung desselben mit Terpentinöl, bei der Besichtigung des über die Grenze zu verführenden Spiritus, gerei-

nigten Branntweins und anderer Fabrikate aus Spiritus, muß entweder der Aufseher der Accisesteuer selbst zugegen sein, oder einer seiner Gehülfen, den er zu diesem Endzweck abcommandirt hat.

5) Von dem Empfang und der Abfertigung der Rechenschafts-Berichte.

84. Die Bezirks-Accise-Verwaltung bekommt allmonatlich von den Brennereibesitzern die Copieen ihrer Bücher (Art. 157.) und vergleicht dieselben mit den Büchern der Kreisrenterei, was auch durch die Unterschrift des Aufsehers in den beregten Büchern bestätigt wird.

85. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist verpflichtet allmonatlich dem Dirigirenden der Accisesteuer Verschläge in der Form, welche von dem Ministerio der Finanzen angeordnet werden wird, vorzustellen, und zwar: über die in Grundlage der Angaben der Brennereibesitzer angenommene Fabrikation von Getränken und über die der Krone zustehende Accise; über die Quantität der fabricirten Getränke; über den Verkauf und den Vorrath derselben und über verschiedene andere Gegenstände, welche in den Wirkungskreis der Accise-Verwaltung fallen.

6) Von der Verhandlung der Sachen wegen Ueberschreitung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

86. Die Verpflichtungen der Bezirks-Accise-Verwaltung hinsichtlich der Verhandlung der Sachen wegen Ueberschreitung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind in den Bestimmungen, welche besonders über die Strafen für die Uebertretung der Vorschriften über die Getränkesteuer und über das Gerichtsverfahren in Betreff solcher Sachen herausgegeben werden, auseinandergesetzt worden.

Hauptstück IV.

Von der Verantwortlichkeit der beamteten Personen der Accise-Verwaltung.

87. Die beamteten Personen der Accise-Verwaltung werden für die Uebertretung ihrer Dienstobliegenheiten und überhaupt der Vorschriften dieser Verordnung, in Grundlage der allgemeinen Gesetze und der Bestimmungen, welche besonders über die Strafen für die Uebertretung der Vorschriften über die Getränkesteuer, herausgegeben werden, zur Verantwortung gezogen.

Hauptstück V.

Von den Verpflichtungen des Kameralhofs hinsichtlich der Getränkesteuer.

88. Der Kameralhof revidirt in Grundlage des Rechnungs-Ustavs und der besondern Instruction des Ministers der Finanzen den Rechenschaftsbericht der Gouvernements-Accise-Verwaltung und die ihm vorgestellten Brennerei- und Gewölbe- so wie die anderen Bücher.

89. Ueber alle zum Rechenschaftsbericht gemachte Bemerkungen nebst den in Folge dessen von der Accise-Verwaltung vorgestellten Erklärungen, unterlegt der Kameralhof dem Departement der verschiedenen Abgaben und Steuern.

Hauptstück VI.

Von den Verpflichtungen der Kreisrenterei.

90. Die Kreisrenterei ist verpflichtet, nach den gegebenen Formen eine besondere Rechnung über die von jeder Brennerei einkommende Accise zu führen.

91. Die Kreisrenterei empfängt die zur Bezahlung der Accise eingehenden Summen und ertheilt über deren Empfang Quittungen.

92. Die Kreisrenterei verkauft das für die Patente angeordnete Stempelpapier.

93. Die Kreisrenterei übersendet alle Monate über sämmtliche Getränkeeinnahmen dem Dirigirenden der Getränkesteuer Verschläge.

94. Die Kreisrenterei öffnet ihre Bücher über den Eingang der Getränkeeinnahmen dem Aufseher der Getränkesteuer auf dessen Verlangen, um die in denselben befindlichen Auskünfte mit den bei ihm vorhandenen zu vergleichen.

95. Die Kreisrenterei stellt dem Kameralhof in den Terminen, welche zur Vorstellung der Rechenschaftsberichte hinsichtlich der übrigen Staatseinnahmen angeordnet worden, die Verschläge und den Rechenschaftsbericht über sämmtliche Einnahmen von den Getränken vor.

Hauptstück VII.

Von der Amtsgewalt und den Verpflichtungen des Gouvernements-Chefs hinsichtlich der Accise-Verwaltung.

96. Der Gouvernements-Chef, dem es obliegt, die Erfüllung der Gesetze wahrzunehmen, hat in dem ihm anvertrauten Gouvernement über die Erfüllung aller Bestimmungen dieser Verordnung und über die Handlungen der Accise-Verwaltung zu wachen.

97. Der Gouvernements-Chef ist nicht nur verpflichtet der Accise-Verwaltung in Folge ihrer Verfügungen und Vorstellungen seine Mitwirkung angedeihen zu lassen, sondern er muß unmittelbar von sich aus alle von ihm abhängigen Maaßregeln zur Sicherstellung der Krone in allen den Fällen, welche dem Einkommen der Getränkesteuer ein Hinderniß entgegenstellen, ergreifen.

98. Der Gouvernements-Chef hat das Recht von der Gouvernements-Accise-Verwaltung alle Auskünfte, welche er für seine Beurtheilung der Lage der Getränkeeinnahmen so wie anderer Gegenstände für nothwendig erachtet, einzuverlangen.

99. Wenn der Gouvernements-Chef irgendwo im Bereich der Amtswirksamkeit der Accise-Verwaltung Fahrlässigkeiten und Mißbräuche bemerkt, so theilt er solches dem Dirigirenden der Accisesteuer mit, und kann von der Accise-Verwaltung eine unaufhältliche Abstellung der Mißbräuche oder der Uebertretungen der Bestimmungen der Verordnung verlangen, ohne sich jedoch in die Oekonomie-Anordnungen dieser Verwaltung hineinzumischen, welche einzig und allein von dem Minister der Finanzen abhängen. Im Fall einer Entdeckung von böswilligen Handlungen, trifft der Gouvernements-Chef die Anordnung wegen Gerichtsübergabe der beamteten Personen der Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage, hinsichtlich der Gerichtsübergabe derjenigen Personen, welche von dem Ministerio der Finanzen angestellt worden, kommt der Gouvernements-Chef mit einer Vorstellung bei diesem Ministerio ein. In Fällen von besonderer Wichtigkeit kann der Gouvernements-Chef von sich aus einen zuverlässigen Beamten zur Revision der Brennereien und überhaupt zur Untersuchung der Mißbräuche abbeordern, und berichtet über alle in der Accise-Verwaltung vorgefundenen Unordnungen dem Minister der Finanzen.

100. Der Gouvernements-Chef revidirt die Accise-Verwaltung in Grundlage der hinsichtlich der Inspection der Gouvernements erlassenen allgemeinen Bestimmungen (Art. 667—670. Swod der Gesetze Band II. Buch I. Ausgabe vom Jahre 1857), und wenn er es für nothwendig erachtet, revidirt er die Branntweinsbrennereien, Bier- und Methbrauereien und alle Brennereien, welche unter der Controlle der Accise-Verwaltung stehen, sowie alle Branntweins-Niederlagen, welche unter derselben Controlle stehen.

101. Der Gouvernements-Chef wacht mit Strenge darüber, daß in Folge der Requisitionen der beamteten Personen der Accise-Verwaltung von Seiten der Stadt- und Landespolizeien die schnellsten und wirksamsten Unterstützungen zur Unterdrückung oder zur Abwendung der Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung dargeboten werden. In Folge der von ihm anerkannten Nothwendigkeit, kann er auch, ohne Requisition der Accise-Verwaltung, die bezüglichen Aufträge den Stadt- und Landespolizeien geben.

Exhibl. univ. Tart.

Hauptstück VIII.

Von den Verpflichtungen der Polizei hinsichtlich der Getränkesteuer.

102. Die Stadt- und Landespolizeien haben die unmittelbare Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen von Seiten der Branntweinsbrennerei-Besitzer und der Verkäufer von Getränken, welche in der gegenwärtigen Verordnung und in den allgemeinen Gesetzen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Volksgesundheit erlassen worden. An den Orten, an welchen keine besondere Handelspolizei besteht, hat die Polizei darüber zu wachen, daß die Fabrikation und der Verkauf von Getränken nicht anders als nur in Grundlage der angeordneten Patente bewerkstelligt wird. Außerdem wird der Polizei an allen Orten die Verpflichtung auferlegt, darüber zu wachen, daß kein Getränkehandel aus solchen Localen, denen es zufolge dieser Verordnung nicht gestattet ist, betrieben, und daß kein Branntwein ohne Zeugnisse, wenn solche erforderlich sind, verführt werde.

103. In Folge der eigentlich der Accise-Verwaltung auferlegten Aufsicht wegen Erfüllung der angeordneten Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Fabrikation von Getränken und Ablassung derselben aus den Brennereien und Gewölben, von Seiten der Brennereibesitzer, handelt die Polizei nur in Folge von Requisitionen von Seiten der Accise-Verwaltung, und schreitet zu unmittelbaren Anordnungen nur in den in dieser Verordnung genau angegebenen Fällen.

Anmerkung. Eine genaue Instruction über die Verpflichtungen der Polizei hinsichtlich der Getränkesteuer in Grundlage des im Art. 102 und 103 Angeführten, hat das Ministerium der Finanzen in Verbindung mit dem Ministerio der innern Angelegenheiten zusammenzustellen.

Abschnitt II.

Von der Fabrikation von Getränken, welche der Accise unterliegen.

Hauptstück I.

Von den Rechten zur Fabrikation von Getränken, welche der Accise unterliegen.

104. Die Getränke, welche der Accise unterliegen, werden in für jedes Getränk besonderen Brennereien bereitet, welche eine von der andern separat aufgeführt werden müssen, und keine Communication sowohl unter sich, als auch mit den Brennereien, in welchen aus Branntwein und Spiritus bessere Sorten von Getränken und Fabrikaten, als: gereinigter Kornbranntwein, Lack, Politur u. s. w. bereitet werden, haben dürfen.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in Betreff der Brennereien, in denen gereinigter Branntwein bereitet wird und die in der Anm. zum Art. 212 angeführt werden, sowie in Betreff der Methbrauereien, welche gemeinschaftlich mit den Bierbrauereien aufgeführt werden können, gestattet.

105. Der Branntweinsbrand wird in Krons- und Privat-Brennereien betrieben.

106. Die Krone betreibt den Branntweinsbrand in Brennereien, welche auf ihren Ländereien oder auf ihren Gütern aufgeführt worden.

Anmerkung 1. In den westlichen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements, sowie im Beßarabischen Gebiet besitzt die Krone das Recht des Branntweinsbrandes auf ihren in ökonomischer Verwaltung stehenden Gütern, mit dem Rechte die Branntweinsbrennereien dritten Personen in gleicher Grundlage wie die Privatbesitzer, zu verarrendiren.

Anmerkung 2. Das Appanagenressort kann auf seinen Gütern Branntweinsbrennereien nach gutsherrlichem Rechte aufführen.

107. Von Privatpersonen haben das Recht des Branntweinsbrandes:

a) In den Großrussischen und dem Stawropolschen Gouvernement: 1) die Edelleute und Beamten; 2) die zum Kosakenheere gehörigen Einwohner in dem Woroneschschen und Kurskschen Gouvernement auf Ländereien, welche Slobodskije genannt werden; 3) die Kolonisten und andere Ansiedler, welche in Betreff des Branntweinsbrandes besondere Urkunden besitzen; 4) alle Personen, welche in dem Astrachanschen, Archangelschen, Olonezschen, Wjätkaschen und Stawropolschen Gouvernement das Recht des Fabrik- und Manufactur-Betriebes besitzen.

b) In dem Kubanschen und Terekschen Gebiet: die Edelleute, Beamten, die zum Kosakenheere gehörigen Einwohner, und alle Personen, welche das Recht des Fabrik- und Manufactur-Betriebes besitzen.

c) In den Sibirischen Gouvernements und Gebieten: Personen aller Stände ohne Ausnahme.

d) In den westlichen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements sowie in dem Beßarabischen Gebiete: 1) die Edelleute, welche angesiedeltes unbewegliches Vermögen besitzen; 2) die zum Kosakenheer gehörigen Einwohner im Charkowschen Gouvernement, welche dieses Recht bis zum

12. Februar 1837 genossen; 3) die Mennonisten im Taurischen Gouvernement bis zum Ablauf der ihnen gegebenen Privilegien; 4) die in den von Polen zurückgegebenen Gouvernements, Branntweinsbrennereien nach den Pacht-, Uebertragungs- und erdiviſorischen Rechten in Grundlage der frühern Gesetze Besitzenden, wenn dieselben zum vom Heroldie-Departement anerkannten, erblichen Adel gehören; 5) die Nichtedelleute, welche in Beßarabien angesiedelte Ländereien besitzen, jedoch nur hinsichtlich der Brennereien, welche von ihnen vor Herausgabe der Accise-Verordnung vom 23. November 1849 aufgeführt, oder zu deren Aufführung ihnen vor der beregten Zeit die Erlaubniß ertheilt worden, und 6) die Personen, welche das Recht der Fabrik- und Brennereibetriebsamkeit im Beßarabischen Gebiet besitzen.

e) In den Baltischen Provinzen: 1) die Edelleute in ihren Dörfern und Flecken, 2) die zeitweiligen Besitzer von Kronsländereien, welche in öconomischer Verwaltung stehen, auf diesen Ländereien, 3) die Städtebewohner in den Städten dieser Gouvernements und in der Stadt Narva (St. Petersburgsches Gouvernement).

Anmerkung. In den Städten des Livländischen und Ehstländischen Gouvernements wird das Recht des Branntweinsbrandes zufolge Anordnung der Magistrate mit Genehmigung des Oberchefs dieser Gouvernements, nur den verarmten Bürgern, Wittwen und Waisen beider Gilden, welche durch verschiedene unvermuthete Ereignisse heruntergekommen, auf eine andere Weise ihren Unterhalt zu fristen nicht im Stande sind, zugestanden.

f) im Lande des Donischen Heeres: die Beamten und die znm Heere gehörigen Einwohner.

108. Allen Personen, welche überhaupt das Recht der Fabrik- und Brennerei-Betriebsamkeit besitzen, ist es gestattet Brennereien zu arrendiren, indem sie darüber der Bezirks-Accise-Verwaltung die Anzeige machen.

109. Das Recht gereinigten Branntwein aus Wein, Weintrauben, den Trestern und den Abgängen derselben, sowie aus Früchten zu bereiten, genießen: 1) die Edelleute und Beamten; 2) die Kaufleute aller drei Gilden; 3) Personen, denen besondere Privilegien ertheilt worden; 4) alle zum Kosakenheer gehörigen Einwohner im Lande des Donischen Heeres und in dem Kuban- und Terek-Gebiete; 5) Personen jeden Standes, welche ihre eigenen Weinberge haben; in dem Astrachanschen und Stawropolschen Gouvernement, in dem Beßarabischen Gebiete und auf der Krimschen Halbinsel auch die nicht ihre eigenen Weinberge Besitzenden, die Besitzer von unbeweglichen Vermögen jeglichen Standes und andere Personen, unter deren Zahl auch die Reichsbauern.

110. Das Recht gereinigten Branntwein aus Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen zu bereiten, genießen die Personen, welche Zucker- und Runkelrübenzucker-Fabriken besitzen.

111. Das Recht Peissachbranntwein zu fabriciren, haben die Juden in dem Wilnaschen, Poltawaschen, Tschernigowschen, Kiewschen, Charkowschen, Mohilewschen, Witebskschen, Minskschen, Wolhynischen und Podolischen Gouvernement.

112. Das Recht des Brauens von Bier, Porter und Meth, so wie von Hirsebier in den Bierbrauereien zum Verkauf, besitzen:

a) In den Großrussischen, Stawropolschen und Sibirischen Gouvernements und Gebieten: die Edelleute, Beamten, Kaufleute aller drei Gilden, Bürger und Bauern, welche Handelszeugnisse besitzen.

b) In den westlichen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements und dem Bessarabischen Gebiet in den Städten (mit Ausnahme der gutsherrlichen) und in den Neurussischen Gouvernements und dem Bessarabischen Gebiet auch in den Kronsdörfern, alle dieselben Personen, wie in den Großrussischen Gouvernements.

An allen übrigen Orten dieser Gouvernements so wie in den Baltischen Gouvernements: alle dieselben Personen, welche das Recht Branntwein zu brennen, besitzen.

c) In dem Lande des Donischen Heeres und in dem Kuban- und Terek-Gebiet: die Beamten, die zum Kosakenheer gehörigen Einwohner, Ehrenbürger, Kaufleute aller drei Gilden, Bürger und Bauern, welche Handelszeugnisse haben.

113. In den Kirchdörfern und Dörfern ist es erlaubt nur zum häuslichen Bedarf Bier, Hirsebier (бpara), Meth in Gefäßen und Kesseln, unter den im § 178 angegebenen Beschränkungen, ohne Zahlung der Accise, zu brauen.

Anmerkung. Bier zum häuslichen Bedarf zu brauen, wird nur denjenigen Hebräischen Dörfern gestattet, in welchen sich nicht weniger, als 10 Häuser befinden; wer von den Hebräern aber auf eigenem Lande 10 oder mehr Familien seiner Glaubensgenossen ansiedelt, der erhält das Recht des Bier- und Methbrauens, mit Zahlung der Accise, zum Verkauf desselben an die örtlichen Bewohner.

Hauptstück II.

Vom Branntweinsbrand.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

114. Die Errichtung von Branntweinsbrennereien von Personen, welche das Recht des Branntweinsbrandes haben, geschieht mit Wissen der Bezirks-Accise-Verwaltung und der örtlichen Polizei.

115. Das System des Branntweinsbrandes und die Einrichtung der Brennerei wird dem Ermessen des Brennereibesitzers unter Beobachtung der nachstehenden Bedingungen anheim gestellt:

1) Die allergeringste Dimension für eine Branntweinsbrennerei wird zu 540 Wedro Maisch-Bottichgehalt bei 4-tägiger Gährung angenommen, d. i. daß jeder Bottich nicht weniger als 135 Wedro enthält; Branntweinsbrennereien von geringern Dimensionen werden zu errichten nicht gestattet, und wo solche bestehen, müssen dieselben bis zum 1. Januar 1863 entweder vergrößert oder geschlossen werden.
2) In einer und derselben Brennerei werden mehrere Gattungen der Maischbottiche gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Bottiche einer jeden Gattung von gleichem Maaße sind.
3) Es ist gestattet in den Branntweinsbrennereien Apparate zur Reinigung des Branntweins in ununterbrochener und fester Verbindung mit dem Destillationsapparat zu haben; gleichfalls ist es nicht verboten separat eingerichtete Reinigungsapparate zu haben, jedoch müssen sie in diesem Falle auf kaltem Wege aber nicht durch Destillation wirken.
4) Besondere Destillationsapparate zur Destillation des Branntweins über Kräuter, Beeren und andere unschädliche Producte sind nicht gestattet, jedoch ist es nicht verboten, daß diese Producte in die Maischdestillirblase oder in ein anderes Apparat, das mit dem Destillationsapparat in fester Verbindung steht, hineingelegt werden.

116. Nach Beendigung der Einrichtung der Brennerei, übersendet der Brennereibesitzer der Bezirks-Accise-Verwaltung den Riß und die Beschreibung der Brennerei nach der vorgeschriebenen Form mit der Bitte die Brennerei zu besichtigen und auszumessen. Nach Eingang einer solchen Bitte, trifft der Aufseher der Accisesteuer die Anordnung wegen der Besichtigung und Ausmessung der Brennerei, indem er den Tag, an welchem er selbst und sein Gehülfe in der Brennerei eintreffen wird, bestimmt; zu diesem Tage muß alles zur Ausmessung Erforderliche in der Brennerei bereit sein.

117. Die Beſichtigung der Brennerei und die Ausmeſſung der Geſchirre wird von dem Aufſeher der Getränkeſteuer und ſeinem Gehülfen in Gegenwart des Brennereibeſitzers oder ſeines Bevollmächtigten nach einer, von dem Miniſter der Finanzen ertheilten Inſtruction bewerkſtelligt, wobei über die Ausmeſſung der Maiſchbottiche, geometriſch und mit Waſſer, beſondere Protocolle aufgenommen werden. Falls der Dirigirende der Acciſeſteuer aus irgend einem Grunde die Ausmeſſung für unvollſtändig erachtet, ſo beordert er zur Controlle ſeinen Gehülfen ab, oder begiebt ſich ſelbſt dahin.

118. Wenn bei der Ausmeſſung der Geſchirre von Seiten des Aufſehers der Acciſeſteuer und ſeines Gehülfen hinſichtlich der Reſultate der Ausmeſſung, ſich zwiſchen dieſen Perſonen und dem Brennereibeſitzer oder deſſen Bevollmächtigten Uneinigkeiten herausſtellen, ſo wird zur nochmaligen Beſichtigung und Ausmeſſung der Brennerei eine beſondere Commiſſion aus dem Gehülfen des Aufſehers der Acciſeſteuer oder dem Revidenten, einem Beamten zufolge Beſtimmung des Gouvernements-Chefs und einem Deputirten aus dem Stande, zu welchem der Brennereibeſitzer gehört, abcommandirt. Die Ausmeſſung, welche von dieſer Commiſſion in Gegenwart des Brennereibeſitzers oder deſſen Bevollmächtigten und einer von den beamteten Perſonen der Acciſe-Verwaltung, welche die erſte Ausmeſſung vollzogen, bewerkſtelligt wird, wird für definitiv angeſehen.

119. Nach geſchehener Beſichtigung der Brennerei und Ausmeſſung der Geſchirre, werden die letztern mit den Kronsſtempeln verſehen, und die Nummern und die Ziffern des Gehalts derſelben ausgeſetzt.

120. Wenn zur Ausgleichung des Gehalts der Bottiche einer und derſelben Gattung die Nothwendigkeit ſich herausſtellt, daß einige von ihnen beſchnitten werden ſollen, der Brennereibeſitzer aber darauf nicht eingeht, ſo wird als Grundlage aller Berechnungen mit dem Brennereibeſitzer der Gehalt des größten Bottichs angenommen.

121. Alle bei der Ausmeſſung erforderlichen Arbeiten werden von den Arbeitern des Brennereibeſitzers bewerkſtelligt.

122. Nach Beendigung der Ausmeſſung verſiegelt der Gehülfe des Aufſehers der Acciſeſteuer die Geſchirre auf eine ſolche Weiſe, daß ein Branntweinsbrand unmöglich vorgenommen werden kann.

Anmerkung. Ueber die Art und Weiſe der Verſiegelung der Geſchirre verſieht das Miniſterium der Finanzen die Acciſe-Verwaltung mit einer beſondern Inſtruction.

123. Der Umtauſch der alten Geſchirre und verdorbenen Apparate gegen neue und das Hinzuthun neuer Geſchirre wird von dem Brennereibeſitzer mit Genehmigung des Aufſehers der Acciſeſteuer bewerkſtelligt, und darauf wird die Ausmeſſung und das Stempeln in vorgeſchriebener Ordnung vollzogen.

124. Es wird geſtattet Branntwein und Spiritus aus Getreide, Malz, Runkelrüben und Kartoffeln ohne Beimiſchung von Syrup und anderen zuckerhaltigen Stoffen zu gewinnen.

Anmerkung. Hinſichtlich der Gewinnung des Branntweins und Spiritus aus Runkelrübenzucker-Abfällen und chineſiſcher Hirſe ſind von dem Miniſterio der Finanzen beſondere Regeln zuſammenzuſtellen.

125. Der Branntweinsbrand wird nicht anders bewerkſtelligt, als nach Empfang des für die Brennerei beſtimmten Patents und Zeugniſſes aus der Acciſe-Verwaltung. Der Branntweinsbrand muß in den, im Zeugniſſe angegebenen Terminen beginnen und aufhören.

Anmerkung. Unter Termin des Branntweinsbrandes verſteht man die Dauer der Zeit, im Laufe welcher der Brennereibeſitzer geſonnen iſt den Branntweinsbrand ohne Unterbrechung zu betreiben, und für welche er ein Zeugniß nimmt. Unter Periode des Branntweinsbrandes verſteht man die Geſammtheit ſämmtlicher Monate vom 1. Juli des einen Jahres bis zum

1. Juli des andern Jahres, im Laufe welcher die Branntweinsbrennereien sich in Thätigkeit befinden. Demnach kann die Periode des Branntweinsbrandes aus mehreren Terminen bestehen.

126. Jeder Termin des Branntweinsbrandes, für welchen der Brennereibesitzer ein besonderes Zeugniß nachsucht, muß nicht kürzer als zwei Wochen sein. Während des gestatteten Termins muß der Branntweinsbrand ohne irgend welchen Aufenthalt, mit Ausnahme des Weihnacht- und Osterfestes, betrieben werden.

127. Der Brennereibesitzer hat das Recht Maisch zum Branntweinsbrand einmal, zweimal und auch noch öfter im Verlauf von vier und zwanzig Stunden zu machen, jedoch muß er die eine oder die andere Ordnung des Betriebes während der ganzen Dauer des von ihm zum Branntweinsbrand erbetenen Termins beibehalten, in einem Termin des Branntweinsbrandes verschiedene Ordnungen des Betriebes durch einander zu benutzen hat er nicht das Recht.

128. Die Dauer der Gährung der Maischen wird durch die Gesetze nicht bestimmt, der Brennereibesitzer muß sich jedoch erklären, welches System der Gährung er annimmt, d. i. wie lange die Gährung währen wird.

129. Die Maischbottiche müssen der Reihe nach in ihrer Nummernfolge benutzt werden.

130. Die Quantität und die Gattung der Materialien, welche für jeden Maisch benutzt werden sollen, müssen von dem Brennereibesitzer für den ganzen nachgesuchten Termin des Branntweinsbrandes mit der größten Genauigkeit angegeben werden, d. i. der Brennereibesitzer muß aufgeben, in welcher Proportion er jedes Material zum Branntweinsbrand benutzen wird, und zwar so, daß diese Proportion dem Gehalt der Maischbottiche entspricht (Art. 132.) mit Ausnahme des unten im Art. 133 angeführten Falles.

131. Dem Brennereibesitzer ist es gestattet, entweder mit der vollen Kraft seiner Brennerei, indem er täglich alle Gattungen der Maischbottiche benutzt, oder mit verminderter Kraft, indem er nicht alle Gattungen der Maischbottiche benutzt, zu arbeiten; in diesem letztern Falle müssen die nach der Angabe des Brennereibesitzers, nicht in den Gebrauch gekommenen Gattungen der Maischbottiche sowie auch die Reserve-Bottiche, wenn solche vorhanden sind, zeitig von dem Aufseher der Accisesteuer oder seinem Gehülfen versiegelt werden.

132. Auf jedes Pud eingemaischten Mehls und Malzes aus jeder Getreidegattung wird von dem Gehalte des Maischbottichs 9 Wedro, auf jedes Pud Kartoffeln $3\frac{1}{2}$ Wedro und auf jedes Pud Runkelrüben $2\frac{1}{2}$ Wedro gerechnet. In dieser Grundlage wird die Quantität der täglich in den Brennereien eingemaischten Producte berechnet.

Anmerkung 1. Wenn in der Brennerei drei Gattungen von Maischbottichen vorhanden sind, von welchen in der ersten Gattung der Gehalt eines jeden von den 4 dieselben bildenden Bottichen 450 Wedro, in der zweiten Ordnung der Gehalt eines jeden Bottichs 270 Wedro und in der dritten 180 Wedro beträgt, so besteht die gesammte Kraft der Brennerei, oder der gesammte vier und zwanzigstündige Maisch aus 100 Pud Mehl, oder $257\frac{1}{4}$ Pud Kartoffeln oder 360 Pud Runkelrüben. Wenn der Brennereibesitzer mit verminderter Kraft und nur mit der ersten und dritten Gattung der Maischbottiche zu arbeiten wünscht, so beträgt der tägliche Maisch 70 Pud Mehl, oder 180 Pud Kartoffeln oder 252 Pud Runkelrüben.

Anmerkung 2. Wenn dem Gehalte der Maischbottiche zufolge die zum Gebrauch bestimmten Producte nicht nach vollen Puden sondern in Pfunden berechnet werden, so ist der Brennereibesitzer verpflichtet, um geringfügige Berechnungen zu vermeiden, diese Quantität der Producte auf eine solche Weise zu ergänzen, daß in den Berechnungen entweder Pude, oder Halbpude oder Viertelpude vorkommen.

133. Es wird dem Brennereibesitzer nicht verboten auch eine größere Quantität Producte, als nach dem Gehalte der Bottiche berechnet worden, einzumaischen, d. i. den Maisch dicker oder

voller zu machen, hierüber muß aber der Accise-Verwaltung die Anzeige gemacht werden, mit der Angabe, wie viel Producte namentlich für einen Maisch bestimmt worden, und alsdann kann schon keine größere Quantität, als diese, eingemaischt werden.

134. Eine bestimmte Stärke für den zu brennenden Branntwein und Spiritus wird nicht festgesetzt, und wird es dem Brennereibesitzer anheimgestellt, den Branntwein und Spiritus von der Stärke zu brennen, wie er es selbst wünscht; die Berechnungen mit der Krone werden nach der Quantität des im Branntwein enthaltenen reinen Spiritus nach dem Alkoholometer von Tralles gemacht (Art. 183.).

135. Wenn der Brennereibesitzer nicht selbst die Brennerei verwaltet, so muß er namentlich für dieselbe einen Verwalter, welchen Posten auch der Branntweinsbrenner bekleiden kann, haben.

136. Der Brennereibesitzer muß den Aufseher der Accisesteuer in Kenntniß setzen, wer in der Brennerei der verantwortliche Branntweinsbrenner und Verwalter, wenn solcher vorhanden, ist.

137. Ueber alles den Branntweinsbrand Betreffende muß in der Brennerei nach vorgeschriebener Form ein Brennereibuch geführt werden.

138. Der Branntwein muß nach dem Maaße der Erzielung desselben, täglich in die Magazine und Gewölbe der Brennereien abgeliefert werden und wird solches als Einnahme in das Buch, welches bei diesem Gewölbe geführt wird, eingetragen.

Abtheilung II.

Ueber die Angaben und Zeugnisse für den Branntweinsbrand und die Ausführung desselben.

139. Der Brennereibesitzer, welcher das Branntweinsbrennen auszuüben wünscht, ist verpflichtet, zeitig, wenigstens eine Woche vor dem Eintritt eines jeden Termins darüber bei dem Aufseher der Accisesteuer eine Angabe in drei Exemplaren auf den vorgeschriebenen Blanquetten zu machen; in dieser Angabe muß positiv bestimmt sein: für welchen Termin die Erlaubniß nachgesucht wird und es müssen deshalb die Tage bezeichnet sein, an welchen das Brennen begonnen und beendigt werden soll; die Zahl der beabsichtigten Maische; die Quantität und die Art der für jeden Maisch einzeln sowohl, als auch überhaupt für die ganze Zeit des Branntweinbrennens erforderlichen Materiale; die Zahl der 24-stündigen Maische; welche Gährung (die drei- oder vier- oder mehrmalige 24-stündige) angenommen wird; die Angabe der Nummern der Maischbottiche, welche gebraucht werden und welche Norm des Ertrages des Brennens (выходовъ) (Art. 186 und 187) der Brennereibesitzer wählt.

140. Der Aufseher der Accisesteuer vergleicht sofort die ihm vorgestellte Angabe mit der Inventur der Brennerei und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die zum Brennen angenommene Quantität Vorräthe nicht geringer ist, als nach dem Bottichgehalt erforderlich und daß die Bedingungen der Angabe den in der 1. Abtheilung dieses Hauptstücks erläuterten allgemeinen Regeln für den Branntweinsbrand nicht widersprechen, macht er auf einem der Exemplare der Angabe die Aufschrift: „Zeugniß: dieser Angabe gemäß wird die Ausführung des Branntweinsbrennens für die Zeit von dem — bis zu dem dato gestattet; nach der von dem Brennereibesitzer angenommenen Norm und der Quantität der für das Brennen bestimmten Vorräthe unterliegen der Accisezahlung nicht weniger als 000 Wedro reinen Spiritus, der Summe von 000 Rbl. 0 Kop.; Jahr, Monat, Datum und Unterschrift des Aufsehers." Die mit einer solchen Aufschrift versehene Angabe wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben und dient als Zeugniß für das Branntweinsbrennen; das andere Exemplar der Angabe bleibt in der Bezirks-Verwaltung, das dritte aber wird unverzüglich an die Gouvernements-Accise-Verwaltung gesandt.

141. Falls die Angabe des Brennereibesitzers mit den in der Inventur der Brennerei enthaltenen Aufgaben oder den für die Ausübung des Branntweinbrennens verordneten allgemeinen Regeln nicht

übereinstimmt, so bemerkt der Aufseher der Accisesteuer, worin namentlich die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit besteht und retradirt unverzüglich dem Brennereibesitzer die Angabe behufs der Einreichung einer andern.

142. Zum Tage der Eröffnung des Branntweinbrennens muß der Aufseher der Accisesteuer oder dessen Gehülfe in die Brennerei kommen, um von den Gefäßen die Siegel abzunehmen, wobei in seiner Gegenwart der Brennereibesitzer oder dessen Verwalter verpflichtet ist, das Zeugniß Wort für Wort laut und vernehmlich allen Arbeitern in der Brennerei, besonders dem Branntweinbrenner vorzulesen und ihnen einzuschärfen, daß sie über jede Abweichung von der in dem Zeugnisse angegebenen Ordnung verpflichtet sind, solches zur Kenntniß der Accise-Verwaltung zu bringen. Hierauf muß das Zeugniß in der Brennerei an einem sichtbaren Orte ausgestellt werden, gleichwie ein von dem Brennereibesitzer für die ganze Zeit des Branntweinbrennens angefertigtes Verzeichniß, welches die Nachricht enthält, an welchem Dato und in welche Bottiche die Einmaischung erfolgen soll, so wie auch die Quantität und die Gattung der täglich zur Einmaischung als erforderlich angenommenen Vorräthe.

143. Falls der Aufseher der Accisesteuer bei der Ertheilung des Zeugnisses voraussieht, daß weder er, noch sein Gehülfe zu dem für die Eröffnung des Branntweinbrennens bestimmten Tage in die Brennerei kommen kann, so benachrichtigt davon der Aufseher zu derselben Zeit den der Brennerei am nächsten stehenden Polizeibeamten und überläßt es ihm, sich mit Assistenten zur Abnahme der Siegel in die Brennerei zu begeben, worüber ein Act aufzunehmen und unverzüglich dem Aufseher der Accisesteuer vorzustellen ist. Der Polizeibeamte aber mit den Assistenten nimmt in derselben Ordnung die Siegel ab und für den Fall, daß weder der Aufseher noch dessen Gehülfe zum anberaumten Termin, an welchem einer von ihnen kommen sollte, in der Brennerei erscheint, wird er hierzu von dem Brennereibesitzer eingeladen.

144. In diesen Fällen ist der Aufseher oder sein Gehülfe nach der Ankunft in der Brennerei verpflichtet, sich zu überzeugen, wann namentlich das Branntweinsbrennen begonnen und ob es in Uebereinstimmung mit den von dem Brennereibesitzer angezeigten und in dem Zeugnisse bezeichneten Bedingungen ausgeübt worden.

145. Alle Kornvorräthe müssen zum Maisch nach Gewicht abgelassen werden und darum müssen auf jeder Branntweinsbrennerei richtige Waagen und gestempelte Gewichte sein; Kartoffeln und Runkelrüben können zum Maisch nach Maaß abgelassen werden, nachdem in Gegenwart des Aufsehers der Accisesteuer oder seines Gehülfen vorläufig das Probewägen der Quantität derselben in den gestempelten Kübeln, mit welchen sie vermessen werden sollen, erfolgt ist; wobei die Kübel gehäuft, soviel Kartoffeln und Runkelrüben sich halten können, angefüllt werden.

146. Die Arbeiten in der Brennerei müssen während der ganzen Dauer des Branntweinbrennens in Uebereinstimmung mit den im Zeugnisse angegebenen Bedingungen, ohne die geringste Abweichung vollführt werden, jedoch ist es gestattet im Laufe der ersten zwei Wochen vom Beginn eines jeden Termins des Branntweinbrennens an die einen Vorräthe mit anderen umzuwechseln oder deren Quantität zu verändern, wozu ein neues Zeugniß zu erbitten ist und solches von dem Aufseher der Accisesteuer an Stelle des ersten ertheilt werden kann. Wenn aber das Branntweinbrennen aus zufälligen Ursachen unterbrochen wird, z. B. wegen verdorbener Apparate, des Durchreißens des Dammes und dergl., so muß an demselben Tage ein Act mit Unterschrift des Brennereibesitzers oder des Verwalters der Brennerei, des Branntweinbrenners, des Aufsehers, falls ein solcher vorhanden, und von nicht weniger als 3 Zeugen aus den Arbeitern oder anderweitigen Personen aufgenommen und unverzüglich dem Aufseher der Accisesteuer zugestellt werden.

147. Erfolgt keine Anzeige über den Stillstand des Branntweinbrennens, so gilt die Brennerei für die ganze Zeit als im vollen Gange, wie es im Zeugnisse angegeben worden.

148. Falls nach Beseitigung der das Branntweinsbrennen verhindert habenden Ursachen, es möglich erscheint, die Thätigkeit der Brennerei zu erneuern, so benachrichtigt der Brennereibesitzer den Aufseher der Accisesteuer: an welchem Dato das Branntweinsbrennen beginnen wird, wenn übrigens über

den Tag der erneuerten Thätigkeit der Brennerei in dem ursprünglichen Berichte über den erfolgten Stillstand kein Vorbehalt stattgefunden hatte.

§ **149.** Der Aufseher oder sein Gehülfe untersucht bei dem ersten Besuchen der Brennerei die in den Berichten über die Abweichung von den Bedingungen des Zeugnisses angegebenen Umstände und bescheinigt dieselben, falls sie sich erweisen, in dem Branntweinbrennerei-Buche, im Fall eines Zweifels aber, ermittelt er sie vorläufig.

§ **150.** Falls die gemachten Einmaischungen wegen der verdorbenen Apparate nicht zu Branntwein verwandelt werden konnten und der Brennereibesitzer sie von der Accisezahlung zu befreien wünscht, so müssen diese Einmaischungen in den Maischbottichen bis zur Ankunft des Auffehers der Accisesteuer oder seines Gehülfen verbleiben, in dessen Gegenwart solche Einmaischungen zu Träbern abgelassen werden.

§ **151.** Der Aufseher der Accisesteuer berichtet unverzüglich dem Dirigirenden der Accisesteuer über alle Abweichungen von den ursprünglichen Zeugnissen, gleichwie über die Ursachen des Nichterscheinens des Aufsehers oder dessen Gehülfen zum Termin der Eröffnung der Brennerei.

§ **152.** Nach Beendigung des Brantweinbrennens, wenn auch nur auf eine Zeit, werden die Spiritus-Destillir-Apparate von dem Aufseher oder dessen Gehülfen dergestalt versiegelt, daß das Branntweinsbrennen in der Brennerei nicht ausgeübt werden könne.

Abtheilung III.

Ueber die Branntweinsbrennerei- und Gewölbebücher.

153. In jeder Branntweinsbrennerei muß, wie im Art. 137 und 138 gesagt worden, nach der von dem Finanzministerio gegebenen Form ein Branntweinsbrennerei-Buch, in den Gewölben aber ein Gewölbe-Buch (**подвальная книга**) geführt werden.

154. In das Branntweinsbrennerei-Buch wird täglich von dem Brennereibesitzer oder seinem Verwalter, die Quantität der eingemaischten Vorräthe und des gewonnenen Branntweins eingetragen.

155. In das Gewölbe-Buch wird der aus der Brennerei in das Gewölbe täglich abgelassene Branntwein und dessen Ausgabe eingetragen und die Accisezahlung angemerkt.

156. Die in den Büchern zufällig entstandenen Fehler können nicht radirt und übertüncht werden, sondern müssen so durchgestrichen werden, daß man das Geschriebene lesen könne.

157. Nach Ablauf eines jeden Monats stellt der Brennereibesitzer unverzüglich in den Branntweinsbrennerei- und Gewölbe-Büchern die Summen der verbrannten Materiale, der Quantität des normalen Branntweins-Ertrages aus denselben, des wirklich erzielten Branntweins und des abgelassenen Branntweins zusammen und zieht die Summe der zu zahlenden und der gezahlten Accise heraus. Hiernach stellt der Brennereibesitzer unverzüglich und nicht später als im Laufe der ersten sieben Tage des kommenden Monats der Bezirks-Accise-Verwaltung vor eine Copie der Bücher mit den monatlich zusammengezogenen Summen und der Unterschrift der verantwortlichen Person der Brennerei.

158. Das Brennerei- und das Gewölbe-Buch müssen unversehrt unter Obhut des Brennereibesitzers oder dessen Verwalters aufbewahrt und auf jede Aufforderung der beamteten Personen, welche die Brennerei und das Gewölbe besichtigen, vorgewiesen werden.

159. Nach Beendigung der vollen Periode des Branntweinbrennens, d. i. am 1. Juli übergiebt der Brennereibesitzer dem Aufseher der Accisesteuer oder seinem Gehülfen die Branntweinsbrennerei- und Gewölbe-Bücher; zur selbigen Zeit werden von der Accise-Verwaltung dem Brennereibesitzer neue Branntweinsbrennerei- und Gewölbe-Bücher ertheilt. In das neue Gewölbe-Buch werden die Salden aus dem frühern Buche transportirt und die Richtigkeit der Transporte von dem Aufseher oder seinem Gehülfen beglaubigt.

Anmerkung. Das Branntweinsbrennerei- und Gewölbe-Buch, welche nach der vorgeschriebenen Form angefertigt worden, werden in den Kameralhöfen numerirt, beglaubigt und besiegelt und dem Dirigirenden der Accisesteuer zugesandt, welcher durch die Aufseher sie den Brennereibesitzern übergiebt. Zur Deckung der Ausgaben bei der Anfertigung der Bücher wird vom Brennereibesitzer für jedes Buch der Werth desselben erhoben.

160. Die nach Beendigung der ganzen Periode des Branntweinbrennens von dem Brennereibesitzer erhaltenen Branntweinsbrennerei- und Gewölbe-Bücher werden durch den Dirigirenden der Accisesteuer zur Revision nach Grundlage des Rechnungs-Ustaws und der von dem Finanzministerio gegebenen Regeln dem Kameralhofe zugesandt.

161. Nach beendigter Revision der Bücher werden sie dem Brennereibesitzer zurückgegeben.

Hauptstück III.

Ueber die Fabrikation des Schnapses aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen und des Peissach-Branntweins.

162. Fabriken für die Bereitung des Schnapses aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen und des Peissach-Branntweins können mit Wissen der Bezirks-Accise-Verwaltung und der örtlichen Polizei in jeder beliebigen Ausdehnung angelegt werden, es dürfen aber in denselben nur Braubottiche (квасильные чаны), Destillirblasen zum Abziehen (перегонные кубы), nicht aber Maischbottiche (заторные кады) gebraucht werden.

163. Aus Honig und Honigabgängen und aus dem sogenannten Wachse (воронокъ) darf kein Schnaps fabricirt werden; hiervon ist nur ausgeschlossen der Peissach-Branntwein, welchen die Juden zum Peissachfeste gebrauchen, und der aus Honig und Syrup zu bereiten gestattet ist.

164. Das Finanzministerium hat die speciellen Regeln für die Beschreibung und Ausmessung genannter Fabriken zur Bereitung des Schnapses und dessen Berechnung, anzufertigen, um sie den Regeln über die Branntweinsbrennereien anzupassen.

Hauptstück IV.

Ueber das Bier- und Methbrauen.

165. Die Einrichtung von Bier- und Methbrauereien von dazu berechtigten Personen geschieht mit Wissen der Bezirks-Accise-Verwaltung und der örtlichen Polizei.

166. Bierbrauereien können für einen Gehalt sämmtlicher Maisch- und Hülfsbottiche und Kessel von nicht weniger als 100 Wedro, Methbrauereien aber, wenn sie von den Bierbrauereien getrennt errichtet sind, von nicht weniger als 35 Wedro Kesselgehalts erlaubt werden.

167. Bei der Errichtung einer Brauerei stellt der Fabrikant der Bezirks-Accise-Verwaltung den Plan und die Beschreibung der Brauerei nach der vorgeschriebenen Form vor, bei der Bitte um Beprüfung und Ausmessung der Gefäße, d. i. des Maischbottichs und sämmtlicher Hülfsbottiche und Kessel.

168. Nach dem Empfange dieser Eingabe, trifft der Aufseher der Accisesteuer die Anordnung wegen Besichtigung der Brauerei, Ausmessung und Stempelung der Gefäße, nach einer von dem Finanzministerio speciell abgefaßten Instruction.

169. Die Regeln wegen der Reparatur und Veränderung der Gefäße in den Branntweinsbrennereien (Art. 123) gelten auch für die Bier- und Methbrauereien.

170. Jedem Bierbrauer ist es gestattet, Porter, Bier, sowol nach Art englischer, als auch überhaupt aller übrigen gewöhnlichen Sorten, gleichwie Halbbier und Meth zu brauen.

171. Die Bereitung von Hirsebier (ópara) in den Städten, in besonders erbauten Anstalten, wo sie gegenwärtig bestehen, wird nicht anders gestattet, als nach den für das Bierbrauen vorgeschriebenen allgemeinen Regeln.

172. Zum Bier- und Porterbrauen nach Art der englischen und übrigen Bier-, Porter- und aller Methgattungen, kann nach Gutachten der Bierbrauer selbst, Malz, Honig und andere Materiale gebraucht werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Materiale frisch und von guter Qualität seien und keine für die Gesundheit schädliche Substanz enthalten.

173. Die Zahl der täglichen Einmaischungen hängt vom Brauer ab, es dürfen aber nicht mehr als 3 sein. Diese müssen sich während des ganzen erbetenen Brau-Termins gleich bleiben.

174. Die nicht in Thätigkeit befindlichen Bottiche und Kessel müssen versiegelt sein.

175. Der Fabrikant, welcher das Bier- und Methbrauen ausüben will, ist verpflichtet, vor Beginn desselben, zeitig, wenigstens eine Woche vorher dem Aufseher der Accisesteuer die Anzeige zu machen, mit Angabe der Tage, an welchen er das Bier- oder Methbrauen zu beginnen und zu beendigen beabsichtigt, wie viele Einmaischungen und Gebräue er täglich zu machen wünscht, welche Gefäße er hierzu brauchen und wieviel Accise für die Zeit der nachgesuchten Erlaubniß zu zahlen sein wird.

Anmerkung. Der kleinste Termin zum Bier- und Methbrauen beträgt 15 Tage.

176. Der Aufseher der Accisesteuer vergleicht unverzüglich die Angabe mit der Beschreibung der Brauerei und nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die berechnete Accise dem Gehalt des Bottichs, in welchem das Bier- und Methbrauen stattfinden soll, entspricht, giebt er dem Brauer die Berechnung der von ihm für den erbetenen Termin zu zahlenden Accise, um sie der Kreisrenterei einzuzahlen. Nachdem der Brauer die Quittung der Kreisrenterei über die eingezahlte Accise vorgewiesen, ertheilt der Aufseher der Accisesteuer dem Brauer das Zeugniß zum Bier- oder Methbrauen und trifft die Anordnung wegen Abnahme der Siegel von den Gefäßen und wegen der Bekanntmachung des Zeugnisses in der Brauerei und der Ausstellung desselben an einem sichtbaren Orte in der für die Branntweinbrennereien vorgeschriebenen Ordnung (Art. 142.).

177. Nach Beendigung des Bier- und Methbrauens nach dem ertheilten Zeugnisse, werden, falls der Brauer kein neues sich erbittet, alle Gefäße, welche zum Bier- und Methbrauen dienen, versiegelt, auf Anordnung des Aufsehers der Accisesteuer nicht später als am andern Tage des beendigten Brauens.

178. Das im Art. 113 gestattete freie Brauen des Biers, Hirsebiers (ópara) und Meths in Kesseln zum Hausbedarf in Kirchdörfern und Dörfern wird allen daselbst wohnenden Personen erlaubt, jedoch unter der Bedingung, daß: 1) hierzu gar keine besondere stehende Gebäude errichtet und das gebraute Bier und der Meth nicht zum Austrinken in andern Dörfern abgelassen werde; 2) daß das Bier- und Methbrauen in Kesseln für Kirchen- und locale Dorf-Festtage, für Hochzeiten und sogenannte Talkuse (помочей) zur Zeit der Feldarbeiten erfolge.

Anmerkung 1. In den Kleinrussischen, Westlichen, Neurussischen Gouvernements und dem Bessarabischen Gebiete ist es den Gutsbesitzern und Arrendatoren der Kronsgüter gestattet, auf den gegenwärtig bei ihnen außerhalb der Städte und Flecken bestehenden Bierbrauereien ohne Accise Bier zu brauen, aber nur für ihren eigenen Bedarf und um die zu den Gütern

gehörigen Trinkhäuser, Schenken und Krüge damit zu versorgen; diese Dispensation wird übrigens nur einer der auf jedem Gute bestehenden Brauerei ertheilt, unter der Bedingung, daß der Gehalt sämmtlicher Bottiche auf solcher Brauerei nicht 120 Wedro übersteige, daß im Laufe eines Monats nicht mehr als 6 Einmaischungen stattfinden und daß aus den auf dem Gute befindlichen Trinkanstalten das Bier entweder schenkweise oder zum Außenverkauf auf Bouteillen gefüllt, verkauft werde. Uebrigens unterliegen solche Brauereien allen in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Regeln über das Bierbrauen mit Ausnahme der Accisezahlung.

Anmerkung 2. Das Bier- und Methbrauen in den Ostsee-Gouvernements wird bis auf's Weitere hin frei, ohne Zahlung der Accise, ausgeübt, mit dem Verbot aber die Erzeugnisse dieser Brauereien in andere Gouvernements auszuführen.

179. Das Brauen des Biers und Hirsebiers in Töpfen in Kirchdörfern und Dörfern zum Hausbedarf kann zu jeder Zeit geschehen.

180. Das den Wotjäken im Wjätkaschen Gouvernement verliehene Recht des freien Brauens des Kumiß für den Hausbedarf, verbleibt auch für die zukünftige Zeit; jedoch 1) darf dieser Kumiß nichts anders sein, als ein feines Hirsebier (ôpara), welches mittelst abermaliger Destillation einer gewissen Quantität Malz, Roggenmehl, Hafermehl und Hefe bereitet wird; 2) das abermalige Abziehen und die abermalige Destillation des Kumiß zum zweiten Male wird streng verboten; 3) die seit Alters her zum Abziehen des Kumiß im Gebrauch stehenden Gefäße, als: Holzkufen für die Einmaischungen des Hirsebiers (ôpara), gußeiserne Kesseln zur Erwärmung desselben, Holzhelme (oder auch irdene Töpfe), kupferne Röhren zum Destilliren desselben, wie auch hölzerne Kübel, in welchen letztere durch kaltes Wasser abgekühlt werden, bleiben auch für die Zukunft in gegenwärtiger Gestalt; jedoch wird unter keinem Vorwande die Vervollkommnung dieser Gefäße, gleichwie auch der Gebrauch der Destillirblasen und irgend welcher anderer Geräthschaften, welche dem Branntweinsbrennen nur eigen sind, gestattet; 4) die Bereitung des Kumiß wird den Wotjäken nur zu ihrem eigenen Gebrauch gestattet; der Absatz des Kumiß seitwärts, gleichwie auch dessen Fabrikation in den Städten und auf den Wotkinschen und Ischewschen Fabriken ist nicht gestattet.

181. Die Bereitung des Kumiß in allen anderen Gouvernements außer dem Wjätkaschen wird nicht gestattet.

Abschnitt III.

Ueber die Accise von den Getränken.

Hauptstück I.

Ueber die Accise vom Branntwein und Spiritus.

182. Als Grundlage der von dem in den Brennereien bereiteten Branntwein und Spiritus zu berechnenden Accisesteuer wird angenommen: a) die Stärke der bezeichneten Getränke, und b) der normale und wirkliche Ertrag des Brennens.

183. Die Stärke, d. i. der Gehalt des Alkohols oder reinen Spiritus im Branntwein wird nach dem Alkoholometer von Tralles bestimmt.

Anmerkung. Der Alkoholometer nach Tralles zeigt, wie viel in der gegebenen Quantität Branntwein, z. B. in einem Wedro Grade, d. i. Procente reinen Spiritus oder Alkohols enthalten sind, weshalb für die mit der Accise zu belegende Einheit ein Grad oder $^1/_{100}$ Theil eines Wedro reinen Spiritus angenommen wird.

184. Der normale Ertrag des Branntweins oder Spiritus in der Brennerei wird nach der Menge und Art der zum Brennen bestimmten Materialien und nach den durch dieses Reglement bestimmten Normen des Ertrages des Brennens aus jeder Art der Producte festgestellt.

185. Die Menge der Materialien, welche zum Branntweinsbrennen in den Brennereien gebraucht werden, wird nach Gewicht oder nach dem Bottichgehalt, wie im Art. 132. dieses Reglements gesagt worden oder nach der Angabe des Brennereibesitzers, wie im Art. 133. gesagt worden, bestimmt.

186. Der Ertrag des Branntweins aus jeder Art der Materialien wird nach Graden ($^1/_{100}$ Theil eines Wedro) reinen Spiritus berechnet und hierzu werden folgende zwei Normen angenommen, von denen die eine die niedrigere, die andere aber die höhere ist.

	Niedrigere.	Höhere.
Aus 1 Pud Roggenmehl und jeglichen gedörrten Malzes .	32%	34%
„ „ ungedörrten Malzes	21	22,5
„ „ Weizenmehl und Mais	34	36
„ „ Gerstenmehl	29	31
„ „ Hafer	24	25,5
„ „ Erbsen	32	34
„ „ Buchweizen	29	31
„ „ Hirse	25,5	27
„ „ Kartoffeln	8	8,5
„ „ Runkelrüben	6,5	7

Grade oder $^1/_{100}$ Theil eines Wedro reinen Spiritus.

187. Ein jeder Branntweinsbrenner kann die eine oder andere Norm wählen, jedoch bei der Weisung, daß nach der von ihm gewählten Norm das Brennen während der ganzen Zeit des Branntweinsbrennens erfolge. Die Folgen der Wahl der einen oder der andern Norm sind im Art. 189. erläutert.

188. Der Aufseher der Accisesteuer bestimmt nach der von dem Branntweinsbrenner gewählten Norm, bei der Ertheilung der Erlaubniß für jede Zeit des Branntweinsbrennens, die Anschlagssumme der einzuzahlenden Accise und notirt dieselbe in die dem Branntweinsbrenner zu retradirende Eingabe oder in das Zeugniß (Art. 140.).

189. Der Branntweinsbrenner ist verpflichtet die Accise für die ganze veranschlagte Quantität Branntwein zu bezahlen, wenngleich er die bezügliche Stärke des Branntweins nicht gewonnen (**недокуръ**), d. i. wenn der wirkliche Ertrag des Brennens weniger gewesen, als nach der von ihm gewählten Norm angerechnet wird; hat er aber mehr gewonnen (**перекуръ**), d. i. wenn der Branntweinsbrenner einen größern Ertrag des Brennens als den normalen erzielt, so wird diese die Norm übersteigende Quantität Branntweins mit der halben Accise in dem Falle bezahlt, wenn der Branntweinsbrenner die niedrigere Norm wählt, und wird von der Accise ganz befreit, wenn er die höhere Norm wählt.

190. Der Branntweinsbrenner hat nicht das Recht den Branntwein oder Spiritus aus den Gewölben ohne Bezahlung der Accise abzulassen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen, in Grundlage specieller Regeln, eine Fristung von der Accisezahlung erfolgt war.

Anmerkung. Das Finanzministerium kann den Branntweinsbrennern gestatten, den Branntwein in die temporäre Niederlage am Landungsplatze nicht zum Verkauf, sondern bis zum Aufgehen der Flüsse zu transportiren; in solchem Falle unterliegt der an den Landungsplatz transportirte Branntwein der Aufsicht der örtlichen Accise-Verwaltung ganz ebenso, wie in den Brennereigewölben.

191. Die definitive Berechnung der Quantität des mehrgewonnenen (**перекуреннаго**) Branntweins, welche entweder mit der halben Accise belegt oder von derselben ganz befreit wird, erfolgt nach Ablauf der ganzen Periode des Branntweinbrennens, nicht aber monatlich.

192. Falls bei der Revision der Brennerei sich erweist, daß weniger Branntwein als der normale Ertrag oder die Gewölbebücher es erheischen, vorhanden und der Branntweinsbrenner über diese Quantität keine Quittung über die gezahlte Accise vorstellt, so muß er nicht später als in 7 Tagen die zu berechnende Accise der Kreisrenterei einzahlen, während über die Ursache des geringern Vorraths eine Untersuchung stattfindet.

Anmerkung. Die Beitreibung der Accise für weniger vorhandenen Branntwein erfolgt auch in dem Falle, wenn dieses Minus von dem weniger gewonnenen Ertrage (отъ недокура) erfolgt war; wenn aber der weniger gewonnene Ertrag des einen Zeitraums durch das Mehrgewonnene (перекуромъ) des andern ausgefüllt wird, so wird bei der definitiven Berechnung für die ganze Periode des Branntweinbrennens, der mögliche Ausfall der beigetriebenen Accise dem Branntweinsbrenner bei der von ihm nach der definitiven Berechnung zu zahlenden Acciseſteuer in Anrechnung gebracht.

193. Der Branntwein, welcher den normalen Ertrag des Brennens übersteigt und der halben Acciſezahlung oder der Befreiung von der Accise (Art. 189) unterliegt, kann von dem Branntweinsbrenner aus dem Gewölbe nicht früher abgelaſſen werden, als bis die von der Brennerei der Krone zu zahlende volle Accise für den normalen Anſchlags-Ertrag (Art. 189) entrichtet worden.

194. Für die Nichtentrichtung der Accise für heimlich aus der Brennerei abgelaſſene Getränke, welches als Unterſchlagung von Kronsgeldern gilt, unterliegt der Branntweinsbrennerei-Beſitzer den Criminalgeſetzen; wobei jedoch in keinem Falle die Beitreibung der Accise ſelbſt von dem Branntweinbrennereibeſitzer unterbleibt.

195. Für den Fall nichtgezahlter Accise für den fehlenden Branntwein nach Ablauf einer 7-tägigen Friſt (Art. 192), wird der vorhandene Branntwein, welcher ſich in den Brennereigewölben befindet, nach dem Maaße der Reſtanz mit Arreſt belegt und wird der Kurzſchuß aus der Brennerei und dem Vermögen des Branntweinbrennerei-Beſitzers gedeckt; außerdem wird für die ganze Zeit des Verzuges der Acciſezahlung 1% monatlich gerechnet.

196. Für die richtige Acciſezahlung der Arrendatoren der Branntweinsbrennereien verantwortet: der vorhandene Branntwein und die Materialien, die Brennerei ſelbſt und hierauf das Vermögen des Arrendators.

197. Brennt die Branntweinsbrennerei oder das Brennereigewölve und der Branntwein, welcher ſich darin befindet und von der Accise noch nicht bereinigt worden, ab, ſo muß der Brennereibeſitzer oder ſein Verwalter ſofort hierüber der Bezirks-Accise-Verwaltung und der Ortspolizei die Anzeige machen, welche ſogleich wegen der geſetzlichen formellen Unterſuchung, woran die Accise-Verwaltung Theil nimmt, die Anordnung zu treffen hat.

198. Der Brennereibeſitzer unterliegt nur für den Fall der Acciſezahlung für den abgebrannten Branntwein, wenn erwieſen worden, daß die Feuersbrunſt durch die Böswilligkeit des Brennereibeſitzers entſtanden.

Hauptſtück II.

Von der Accise für den aus Runkelrübenzucker-Abgängen und chineſiſcher Hirſe fabricirten Branntwein und Spiritus und für verſchiedenartig abgezogenen Branntwein (водокъ).

199. Die Accise für den aus Runkelrübenzucker-Abgängen und chineſiſcher Hirſe fabricirten Branntwein, ſo wie für den Kisliar-, Peiſſachbranntwein und überhaupt für alle aus Wein, Wein-

trauben, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen abgezogenen Branntwein, wird nach dem darin enthaltenen reinen Spiritusgehalt erhoben.

Anmerkung. Die speciellen Regeln für die Berechnung der Accise für Branntwein und Spiritus aus Runkelrübenzucker-Abgängen und chinesischer Hirse (copro), werden von dem Finanzministerio, nachdem dasselbe die speciellen Regeln für diese Art des Branntweinbrennens, (Art. 124 Anmerk.) entworfen, vorgeschrieben werden; gleicherweise werden von demselben Ministerio die Regeln wegen der Größe und Berechnung der Accise für die obengenannten Arten von Branntwein, bei dem Entwurfe der Regeln über die Ordnung ihrer Fabrikation (Art. 164) entworfen werden.

Hauptstück III.

Von der Accise für Bier- und Methbrauen.

200. Die Accise für Bierbrauen wird nach dem gemeinsamen Gehalt (nach Wedro) der Braugefäße, namentlich: der Maisch- und Hülfsbottiche und Kessel, nach der Zahl der täglichen Einmaischungen und nach der Zahl der fünfzehn-tägigen Zeiträume, während welcher das Bierbrauen gestattet worden, erhoben.

Anmerkung. In die Zahl der mit der Accise zu belegenden Gefäße werden nicht eingeschlossen: a) Kessel zur Erwärmung des Wassers, welches ausschließlich zum Abspülen der gläsernen Gefäße und der Fässer bestimmt ist; b) Bottiche und Teller, worin die Bierwürze zur Abkühlung und Reinigung von dem Hopfen kommt, und c) Gährbottiche.

201. Bei zwei- oder dreitägigen Einmaischungen in der Bierbrauerei wird eine ergänzende Accise erhoben, namentlich für die zweite und dritte Einmaischung $^2/_3$ des ersten Maisch.

Anmerkung. Wenn bei einer täglichen Einmaischung die Accise mit 9 Cop. per Wedro des sämmtlichen Bottichgehalts der Brauerei (Art. 200) angesetzt ist, so beträgt bei zwei Einmaischungen die Accise 15 Cop., bei drei aber — 21 Cop. per Wedro des Bottichgehalts.

202. Die Accise für Methbrauen wird nach dem Bottichgehalt der Methbrau-Kessel und nach der Zahl der 15-tägigen Zeiträume, während welcher das Methbrauen gestattet worden, erhoben.

203. Die Accise für jede Bier- und Methbrauerei wird von dem Brauereibesitzer an die Kreisrenterei praenumerando — nicht weniger, als für jedes 15-tägige gestattete Brauen entrichtet.

204. Für den Fall der von dem Brauereibesitzer im anberaumten Termin nicht eingezahlten Accise wird die Brauerei bis zu erfolgter Einzahlung der Accise versiegelt.

Hauptstück IV.

Ueber den Verkauf des Branntweins und Spiritus ohne Zahlung der Accise und über die Rückzahlung der Accise.

205. Der in's Ausland versandt werdende Branntwein und Spiritus unterliegt nicht der Acciszahlung. Die speciellen Regeln über das Ablassen des Branntweins und Spiritus zu diesem Zwecke sollen speciell von dem Finanzministerio entworfen werden.

206. Bei der Abfertigung des abgezogenen Branntweins (водокъ), des Lacks, der Politur, und anderer Fabrikate aus dem veracciſeten Branntwein und Spiritus, in's Ausland, zahlt die Krone den Abſendern genannter Fabrikate die Acciſe zurück. Hierzu werden die bezeichneten Fabrikate bei ihrer Abfertigung in der Zollverwaltung von einem Zollbeamten, einem Beamten der Acciſe-Verwaltung und einem Deputirten der Ortspolizei beſichtigt. Eine ſolche Beſichtigung geſchieht zur Beſtimmung der Stärke und Quantität der in's Ausland verſandt werdenden Fabrikate, worüber unter Unterſchrift der genannten Perſonen ein Act aufzunehmen iſt, auf deſſen Grundlage die Krone unverzüglich dem Verſender, nach der von dem Finanzminiſterio hierfür feſtzuſtellenden Ordnung, die für den reinen Spiritusgehalt der zu verſendenden Fabrikate zu berechnende Acciſe, nach erfolgter Abſendung derſelben in's Ausland, auszahlt. Dieſe Auszahlung muß auf Wunſch des Abſenders aus derjenigen Zollverwaltung, welche die Fabrikate durchgelaſſen, erfolgen.

Anmerkung. Die Stärke des ſüßen Schnapſes, ſo wie des Lacks und der Politur, wird vermittelſt Wiederabziehens (перегонки) der aus den Fäſſern oder Bouteillen genommenen Proben beſtimmt, wenn die Fabrikate in Gefäße abgefüllt verſandt werden.

207. Der zur Bereitung von Leuchtſpiritus gebraucht werdende Spiritus kann aus den Fabrikgewölben oder En-gros-Niederlagen ohne Acciſezahlung abgelaſſen werden, wenn ſolcher Spiritus in Gegenwart eines Beamten der Acciſe-Verwaltung und eines Deputirten der Polizei ausgemeſſen und durch einen Zuſatz Terpentinöl, wie im Art. 219 geſagt worden, zum Trinken untauglich gemacht worden iſt; in dieſem Falle wird von den genannten Perſonen ein Act über die Quantität und die Stärke des verdorbenen Spiritus angefertigt und dem Branntweinsbrennerei-Beſitzer oder dem Inhaber des En-gros-Lagers übergeben, für welche dieſer Act die Stelle der Quittung der bezahlten Acciſe vertritt; die Copie dieſes Acts wird zur ſelbigen Zeit der Acciſe-Bezirksverwaltung vorgeſtellt, welche dem Dirigirenden der Acciſeſteuer den bezüglichen Bericht abſtattet.

Abſchnitt IV.

Von der Zubereitung der Getränke und Fabrikate aus Branntwein, für welchen die Acciſe entrichtet worden.

208. Alle aus veracciſetem Branntwein, Spiritus oder abgezogenem Branntwein (водокъ) bereiteten Getränke aller Arten (Schnaps, Rum, Cognac, Arac, Schrom, Liqueure, Naſtoika, Fruchtſchnaps und dergl.) unterliegen keiner nochmaligen Acciſezahlung.

209. Desgleichen unterliegen die Fabrikate aus veracciſetem Spiritus, wie: Lack, Politur, Eau de Cologne, Odeurs und dergl. keiner neuen Acciſezahlung.

210. Die häusliche Zubereitung von Schnaps, Fruchtſchnaps und Branntweinsaufgüſſen (настоекъ) nicht zum Verkauf, ſondern zum eigenen Gebrauch aus veracciſetem Branntweiu iſt ohne alle Beſchränkung geſtattet. Den Weinhändlern aber iſt nur geſtattet bei ſich Fruchtſchnaps (наливки) und Branntweinsaufgüſſe (настойки) zu bereiten.

211. Das Recht der Zubereitung verſchiedener Getränke aus veracciſetem Spiritus oder Branntwein zum Verkauf genießen:

a) in den Großruſſiſchen, Stawropolſchen und Sibiriſchen Gouvernements: 1) Edelleute und Beamte, 2) die Kaufleute aller drei Gilden;

b) in dem Kubanſchen und Terekſchen Gebiete: überhaupt alle Einwohner derſelben;

c) in den westlichen, Kleinrussischen, Neurussischen Gouvernements und dem Bessarabischen Gebiete: 1) die Gutsbesitzer auf ihren Gütern; 2) die dazu besonders privilegirten Personen bis zur Erlöschung dieser Privilegien; 3) temporäre Besitzer von Kronsgütern, und 4) in den Städten (mit Ausnahme der gutsherrlichen) Personen, welche zur Handelsgilde angeschrieben stehen;

d) in den Ostsee-Gouvernements und in der Stadt Narwa: Edelleute auf ihren Gütern, temporäre Besitzer von Kronsgütern und die Stadtbewohner, und

e) im Lande des donischen Kriegsheeres: überhaupt alle Bewohner.

212. Es ist erlaubt in den Städten überall Brennereien zu errichten, in welchen aus veracciſetem Branntwein verschiedene Schnapse, Nastoika, Naliwka, Lack, Politur, Leuchtspiritus, Eau de Cologne, Odeurs und andere Fabrikate zum Verkauf zubereitet werden.

Anmerkung. In den Dörfern (селеніяхъ) wird die Einrichtung genannter neuer Brennereien im Laufe der ersten zwei Jahre nach Einführung dieses Reglements nicht gestattet, nach Ablauf aber von zwei Jahren hat der Finanzminister das definitive Gutachten über die Möglichkeit jene Brennereien in den Kreisen zu errichten, abzugeben. Die bis zur Bestätigung dieses Reglements aber in den Kreisen errichteten Fabriken bleiben stehen, wenngleich sie mit der Branntweinsbrennerei in keiner Verbindung stehen.

213. In allen den bezeichneten Brennereien ist es gestattet, nur Destillirkolben zu haben; Maischbottiche dürfen in denselben nicht sein.

214. Die Errichtung von Schnapsfabriken und Brennereien zur Bereitung verschiedener Fabrikate aus Spiritus, geschieht nach der im Art. 114 angegebenen Ordnung mit Wissen der Bezirks-Accise-Verwaltung und der Ortspolizei.

215. Zur Aufbewahrung des Spiritus und der aus demselben bereiteten Getränke und anderer Fabrikate in den Fabriken, müssen besondere Gewölbe sein.

216. Die im Art. 212. benannten Fabriken (mit Ausnahme der Leuchtspiritus bereitenden) müssen keinen andern Spiritus oder Branntwein, als den veracciſeten aus den Brennereien und En-gros-Niederlagen mit Erhaltung der vorgeschriebenen Zeugnisse, beziehen, welche letztere unversehrt gehalten und auf Verlangen der beamteten Personen der Accise-Verwaltung vorgestellt werden müssen.

217. Auf den benannten Fabriken können die Fabrikanten die Getränke und Fabrikate aus Spiritus und Branntwein den Anforderungen der Käufer gemäß von jeder Stärke und Eigenschaft zubereiten.

218. Alle diese Fabriken werden von der Accise-Verwaltung mit Schnurbüchern versehen, worin eingetragen wird:

a) die Quantität und die Stärke des nach den Zeugnissen gekauften Spiritus oder Branntweins;

b) die Quantität des fabricirten Products und der Absatz desselben.

219. Der zu Leuchtspiritus zu verwendende Spiritus wird in Gegenwart der im Art. 207. benannten Personen bei dem Ablassen desselben aus dem Fabrik-Gewölbe oder der Niederlage, vermessen und darauf mit der gehörigen Quantität Terpentinöl, namentlich auf ein Wedro Spiritus nicht weniger als $^1/_{50}$ Wedro Terpentinöl vermischt.

Anmerkung. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet über die Zeit des Ablassens des Spiritus zu Leuchtspiritus frühzeitig den Aufseher der Accisesteuer oder dessen Gehülfen, zu benachrichtigen, damit es ihm möglich wird, zeitig in die Brennerei zu kommen.

220. Die beamteten Personen der Accise-Verwaltung haben das Recht, zu jeder Zeit die im Art. 212. bezeichneten Fabriken zu besichtigen und dabei sich davon zu überzeugen: a) ob die im Art. 218. genannten Nachrichten richtig in die Bücher eingetragen worden; b) ob der mit Terpentinöl vermischte Spiritus auf den Leuchtspiritus bereitenden Fabriken wirklich zur Fabrikation desselben verwandt worden; c) ob die vorhandenen Fabrikate der Quantität des auf sie verwandten Brannt-

weins oder Spiritus entsprechen; d) ob wirklich aller Branntwein auf gesetzliche Weise bezogen worden und ob die Zeugnisse unversehrt aufbewahrt werden, und e) ob das Abziehen des Branntweins oder Spiritus auf den Fabriken nicht durch heimlich eingeführte Gefäße geschieht; hierauf haben sie alles dergestalt Gefundene in den Büchern zu bemerken und in ihre Reise-Journale einzutragen.

Abschnitt V.

Ueber die Patentsteuer von den Fabriken, welche Getränke und verschiedene Fabrikate aus Branntwein zubereiten und von den Anstalten, welche Getränke verkaufen.

221. Von den Fabriken, welche Getränke, die der Accisezahlung unterliegen und Fabrikate aus Spiritus oder Wein, bereiten, gleichwie von den Anstalten, welche Getränke verkaufen (mit Ausnahme der Fabrik-Gewölbe) wird eine Patentsteuer erhoben. Diese Steuer wird der Krone von den Inhabern der Anstalten gezahlt, welche verpflichtet sind jährlich Patente auf dem hierzu vorgeschriebenen Papier zu lösen.

222. Ohne Lösung der vorgeschriebenen Patente ist weder die Zubereitung der Getränke, welche der Accise unterliegen, noch die Fabrikation aus veracciſetem Branntwein, noch der Getränkeverkauf gestattet.

223. Fabriken zur Bereitung accisebarer Getränke und Fabrikate aus veracciſetem Branntwein und Spiritus, welche zur Lösung der Patente verpflichtet sind, sind:

1) Branntweinsbrennereien;
2) Fabriken zur Bereitung von Branntwein aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen und des Peissachbranntweins;
3) Bier- und Methbrauereien;
4) Fabriken zur Bereitung verschiedener Schnapse aus veracciſetem Branntwein und Spiritus;
5) Fabriken zur Bereitung des Leuchtspiritus;
6) Fabriken zur Bereitung von Lack, Politur, Eau de Cologne und Odeurs.

224. Die zur Lösung von Patenten verpflichteten Getränkeverkauf-Anstalten sind:

1) En-gros-Niederlagen von Branntwein und Spiritus, welche von Privatpersonen eröffnet worden sind (mit Ausnahme der bei den Fabriken befindlichen Niederlagen);
2) Branntweinsbuden (**штофныя лавки**), so wie auch Frucht-, Kram- und dergleichen Buden, falls man aus denselben Getränke zu verkaufen wünscht;
3) Weinkeller, welche Getränke verkaufen, sowol beständige, als auch zeitweilige auf den Nishegorodschen, Irbitskischen, Korenschen, Rostowschen, Charkowschen (Kretschenskischen), Kiewschen (Kontraktschen) und Poltawaschen (Iljinskischen) Jahrmärkten;
4) Keller, welche ausschließlich russische Weine mit und ohne Verschenkung verkaufen;
5) Tracteur-Anstalten, welche in dem Reglement über diese Anstalten benannt worden sind, falls in denselben der Getränkeverkauf schenkweise (**распивочно**) stattfinden soll;
6) Trinkhäuser, Schenken und Krüge;
7) Fuhrmannsherbergen mit Getränkeverkauf;
8) temporäre Ausstellungen;

9) Porter- und Bierbuden;

10) Weinkeller mit dem Verschenkungsrechte, beständige und temporäre auf Jahrmärkten.

Außerdem sind zur Lösung der Patente verpflichtet: die Häuser der Kleinrussischen Kosaken, der Heeres-Bewohner, Kolonisten, Panzer-Bojaren und der westlichen Einhöfner, welche auf eigenen oder Gemeinde-Ländereien wohnen, wenn in diesen Häusern der Getränkeverkauf stattfindet.

225. Die Patente werden für jede Fabrik und jede Anstalt einzeln ertheilt und müssen an einem sichtbaren Orte in den Fabriken und Anstalten selbst, für welche sie ertheilt worden, angeschlagen werden. In den Patenten für temporäre Ausstellungen müssen diejenigen Tage, an welchen der Verkauf stattfinden soll, bezeichnet sein.

226. Die Patente werden von dem Aufseher der Accisesteuer ertheilt: a) für die Branntweinbrennereien — auf die ganze Zeit des Branntweinbrennens von Beginn desselben; für Fabriken zur Bereitung von Branntwein aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen und des Peissachbranntweins ebenfalls auf die ganze Zeit der Fabrikation; b) für die übrigen in den Punkten 3, 4, 5 und 6 des 223. Art. genannten Fabrik-Anstalten und die im Art. 224 genannten Anstalten im November- und December-Monat und immer auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des andern Jahres.

Anmerkung. Uebrigens können für alle im Punkte b) dieses Art. genannte Fabriken und Anstalten, Patente auch im Laufe des Jahres ertheilt werden, es haben aber solche Patente nur die Kraft bis zum 1. Januar des folgenden Jahres; für temporäre Weinkeller und Ausstellungen werden die Patente für jede Zeit, je nach Erforderniß ertheilt.

227. Wer ein Patent zur Bereitung accisbarer Getränke zu erhalten wünscht, reicht darüber dem Aufseher der Accisesteuer eine Anzeige auf dem vorschriftmäßigen Blanquet ein. In gleicher Weise sind auch die Patente zur Bereitung der Getränke und Fabrikate aus Wein und Spiritus zu erbitten.

228. Wer ein Patent für den Getränkeverkauf zu erhalten wünscht, muß dem Aufseher der Accisesteuer eine Eingabe einreichen oder zusenden, worin der Kreis, die Stadt, der Flecken, das Kirchdorf oder Dorf oder überhaupt der Ort, wo die Anstalt eröffnet werden soll, wie auch die Art jeder Anstalt bezeichnet sein muß; in den Eingaben wegen der Ausstellungen müssen auch die Tage angegeben sein, an welchen der Verkauf stattfinden soll. Bei den Eingaben muß vorgestellt werden: von den Inhabern der Handels-Anstalten, und namentlich: der En-gros-Niederlagen, der Weinkeller, Branntwein- (штофныхъ), Frucht-, Kram- und dergleichen Buden, der Trakteuranstalten und Porterbuden — ein Zeugniß der betreffenden Behörden über das Halten jener Anstalten; von denjenigen aber, welche eigends ein Trinkhaus oder eine Schenke eröffnen wollen, — die Genehmigung der Stadt- oder Land-Obrigkeit, oder (auf den Kosaken-Ländereien) der Stanitza-Gemeinde, oder des Gutsbesitzers, in dessen Bezirk oder Besitz die Stelle sich befindet, wo die Anstalt eröffnet werden soll. Die vorgestellten Erlaubnißscheine müssen dem Supplicanten zurückgestellt werden.

Abschnitt VI.

Ueber den Handel mit Getränken.

Hauptstück I.

Allgemeine Regeln.

229. Der En-gros- und Detail-Verkauf der Getränke bildet den Gegenstand eines freien Handels.

230. Der Getränke-Verkauf geschieht nach einem freien, der gegenseitigen Uebereinkunft des Verkäufers mit dem Käufer überlassenen Preis.

231. Eine bestimmte Stärke für den Branntwein, den Schnaps und andere Getränke zum Verkauf wird nicht festgesetzt: die Getränke können von jeglicher Stärke sein, wie solches von den Käufern nur verlangt wird.

232. Die Getränke müssen von guter Eigenschaft ohne der Gesundheit schädliche Beimischung sein.

233. Der Verkauf der Getränke wird gestattet aus den Fabrik-Gewölben und außerdem a) aus folgenden Handels-Anstalten: En-gros-Niederlagen, Weinkellern, Branntwein-, Frucht-, Kram- und dergleichen Buden; b) aus Tracteur-Anstalten (welche in dem besondern Reglement über diese benannt worden), Trinkhäusern, Schenken, temporären Ausstellungen, Weinkellern (mit dem Rechte der Verschenkung), Porterbuden, Krügen, oder Anfahrten und Fuhrmanns-Herbergen (mit dem Getränke-Verkauf;) c) aus Stations-Häusern und aus Privat-Häusern der im Art. 224 genannten Personen.

234. Eine jede Anstalt, in welcher Getränke verkauft werden, muß ein entsprechendes Aushängeschild haben, mit Angabe, ob in derselben die Getränke en-gros, zum Hinaustragen oder schenkweise verkauft werden. Das Patent, welches den Verkauf der Getränke gestattet, muß innerhalb der Anstalt an einem sichtbaren Orte aufgehängt sein.

235. Für den Verkauf der Getränke wird keine bestimme Zahl der Orte namhaft gemacht.

236. Aus den Fabrikgewölben und Niederlagen ist der Getränkeverkauf nur en-gros gestattet.

237. Niederlagen für den En-gros-Verkauf des Branntweins und Spiritus sind zu errichten gestattet: a) den Branntweinsbrennerei-Besitzern ohne Handelszeugnisse zum Verkauf von Branntwein und Spiritus nur von ihren eigenen Brennereien, und b) allen Personen, welche in den Gilden stehen oder Handelszeugnisse der ersten drei Klassen haben.

Anmerkung 1. Den Branntweinsbrennerei-Besitzern ist es gestattet, ohne Lösung eines besondern Patentes veraccisten Branntwein aus ihren eigenen Brennereien in die Städte zu führen und denselben auf Märkten und Handels-Landungsplätzen, von den Fuhren oder Böten zu verkaufen, jedoch nicht anders als in ganzen Fässern, welche nicht weniger als 25 Wedro ein jedes enthalten.

Anmerkung 2. Für die in der Anmerkung zum Art. 190 erwähnten temporären Niederlagen sind die Fabrikbesitzer nicht verpflichtet, Patente zu lösen.

238. Niederlagen für Branntwein können in den Städten, Hakelwerken, Dörfern und anderen bewohnten Örtern mit Beobachtung der gegen Feuersgefahr zu ergreifenden Maaßregeln errichtet werden; die Plätze für die Niederlagen werden mit Genehmigung der Ressorts oder Gutsbesitzer, denen das Land zugehört, abgegeben.

239. Weinkeller (ohne das Recht des Verschenkens) können Kaufleute und Bauern, welche auf Zeugnisse der ersten drei Classen Handel treiben, halten; die Eröffnung derselben wird ohne Be-

schränkung ihrer Zahl nach der für die Eröffnung der Handelsanstalten vorgeschriebenen Ordnung genehmigt.

240. In den Tracteuranstalten, Frucht-, Kram- und dergleichen Buden, welche in gesetzlicher Weise eröffnet worden, ist es erlaubt, den Getränke-Verkauf unter den unten erläuterten Beschränkungen ohne speciellere Genehmigung zum Getränke-Verkauf mit alleiniger Lösung der gesetzlichen Patente, auszuüben. Die für die Eröffnung der Krambuden bestehende Ordnung wird auch auf die Branntweinsbuden (штофныя лавки) ausgedehnt.

Anmerkung. Der Verkauf von Getränken auf Stationshäusern schenkweise und nur für Reisende wird von der Postobrigkeit besonders für jede Station, nach ihrem Gutachten gestattet.

241. Alle übrigen Anstalten und namentlich: Trinkhäuser, Schenken, temporäre Ausstellungen, Porterbuden, Krüge und Fuhrmannsherbergen (mit Getränke-Verkauf), so wie auch Weinkeller, die ausschließlich russische Weine verkaufen, können alle Personen halten, welche nach den Gesetzen das Recht auf den Kramhandel (мелочная торговля) haben.

242. Den Hebräern ist es an dem Orte ihrer beständigen Ansäßigkeit erlaubt, Getränke-Handel nur in den Städten und Flecken zu treiben.

243. Die Eröffnung der im Art. 241 genannten Trinkanstalten, gleichwie auch der Weinkeller mit der Verschenkung, gestatten: a) in den Städten und Flecken — die Stadträthe und deren Stellvertreter; b) in den Krons- und Apanage-Dörfern — die Gemeindebeschlüsse der Landgemeinden, nach Bestätigung: der Palaten der Reichsdomainen — in den Kronsdörfern, — der Apanagen-Comptoire — in den Apanage-Dörfern; c) in dem Lande der Kosaken-Heere — die Stanitza-Versammlungen; d) auf den unter unmittelbarer Jurisdiction der Ministerien der Reichsdomainen und Apanagen stehenden Ländereien — die Palaten der Reichsdomainen und die Apanage-Comptoire, und e) auf Privatländereien — die Besitzer dieser Ländereien.

Anmerkung. Die in den Krons- und Apanage-Dörfern bestehenden Trinkhäuser, Schenken, temporären Ausstellungen, Porterbuden und Krüge können ohne Genehmigung des Finanzministeriums nicht aufgehoben werden.

244. Die Eröffnung des Getränkeverkaufs auf gutsherrlichen Besitzungen findet nur mit Genehmigung der Besitzer statt; auf den zur Benutzung der Bauern abgetheilten Ländereien aber, können (in Uebereinstimmung mit den am 19. Februar 1861 Allerhöchst bestätigten localen Verordnungen über die Organisation der Ländereien der auf gutsherrlichen Ländereien angesiedelten Bauern, namentlich: Art. 108 des Reglements für die Großrussischen, Neurussischen und Weißrussischen Gouvernements; Art. 108 für die Kleinrussischen Gouvernements; Art. 80 für das Kiewsche, Podolische und Wolhynische Gouvernement; Art 80 für das Wilnasche, Grodnosche, Kownosche, Minkssche und einen Theil des Witebskschen Gouvernements) Anstalten für den Verkauf der Getränke nicht anders eröffnet werden, als mit Einwilligung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gutsbesitzers.

Anmerkung 1. In den westlichen Gouvernements (Kiew, Podolien, Wolhynien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Witebsk und Mohilew) und in dem Beßarabischen Gebiet, in den gutsherrlichen Städten und Flecken, in welchen das Recht des Getränkeverkaufs bis hierzu ausschließlich den Besitzern derselben zustand, verbleibt ihnen ferner dieses Recht. Den in diesen Städten und Flecken wohnenden Juden und andern freien Leuten ist die Einfuhr des Branntweins in dieselben zum eignen Gebrauch auf einmal in großer Quantität verboten; jedoch ist ihnen gestattet aus anderweitigen Orten des Detailverkaufs zu kaufen und den Branntwein nicht mehr als einen halben Stoof jedes Mal und zwar in einem gläsernen Gefäße in ihre Häuser zu führen und zu tragen.

Anmerkung 2. In den Ostsee-Gouvernements bleibt das Recht des Verkaufs von Getränken gemäß der gegenwärtig bestehenden Ordnung in den gutsherrlichen Besitzungen den Besitzern derselben, in den Städten und Flecken aber denjenigen Ständen, denen es gegenwärtig zusteht.

Anmerkung 3. Die Eröffnung von Trinkanstalten in den Befestigungen und Stanitzen des Stawropolschen Gouvernements und dem Kubanschen und Terekschen Gebiete wird mit Genehmigung der competenten Militair-Obrigkeit gestattet.

245. Der Getränkeverkauf an Orten, welche nicht Privatpersonen zugehören, kann nicht ausschließlich einer Person abgegeben oder in irgend einer Weise zum Besten einer oder mehrerer Personen gedrückt werden. Gleichergestalt haben die Einwohner (auch diejenigen nicht ausgeschlossen, welche auf gutsherrlichen Besitzungen wohnen) das volle Recht, zum eigenen Bedarf, nicht aber zum Verkauf, Getränke dort zu kaufen, wo sie es für vortheilhafter finden.

246. Außer den im Art. 233 benannten Orten ist der Getränkeverkauf überall verboten, sowie es auch nicht gestattet ist, dieselben zum Verkauf auf Wegen, Feldern, in die Hoflagen und Häuser zu führen und herumzutragen.

247. Die Einfuhr des Kornbranntweins und aller Arten starker Getränke in die Kalmückischen Uluße und der Verkauf derselben daselbst wird mit Genehmigung der localen Gouvernements-Obrigkeit und des Curators des Kalmückischen Volkes gestattet.

Anmerkung. Die Erlaubniß zur Eröffnung von Trinkanstalten in den Kalmückischen Nomadenlagern des Landes der Donischen Kosaken wird der Entscheidung der Militair-Obrigkeit überlassen.

248. Der Transport starker Getränke zum Verkauf an die Kirgisischen Horden ist nicht gestattet, und die Kirgisischen Befehlshaber haben nicht das Recht die Erlaubniß zum Transport in die Grenzen ihrer Besitzungen und zum Verkauf genannter Gegenstände daselbst, zu ertheilen.

Hauptstück II.

Ueber den En-gros-Verkauf der Getränke.

249. Unter dem En-gros-Verkauf der Getränke wird verstanden der Verkauf des Branntweins und Spiritus — in der Quantität von nicht weniger als 10 Wedro; der Schnapsbranntweine — in Ankern von nicht weniger als 3 Wedro, in abgefüllten Gefäßen — nicht weniger als $^1/_4$ Kiste zu 60 Stoof oder 120 Flaschen gerechnet; des Biers und Meths — in Fässern jeglicher Größe, in abgefüllten Flaschen aber — nicht weniger als $^1/_4$ Kiste, die Kiste zu 120 Flaschen angenommen.

250. En-gros-Niederlagen für den Verkauf von Branntwein und Schnaps können für nicht weniger als 500 Wedro eröffnet werden. In diesen Niederlagen können besondere Apparate zum Verschneiden des Spiritus und zur Abklärung des Branntweins mittelst Durchlassen durch Sand und Kohlen, jedoch ohne abermalige Destillation errichtet werden.

251. Bei dem En-gros-Verkauf des Branntweins, Spiritus und Schnapses aus den Fabrikgewölben sind die in den Art. 155—161, 190, 193—196, 207 und 219 enthaltenen Regeln zu beobachten.

252. Eine jede En-gros-Niederlage muß von der Accise-Verwaltung mit einem Schnurbuche zum Eintragen der Einnahme und Ausgabe der in derselben verkauft werdenden Getränke versehen werden.

253. Bei der Versendung des Branntweins und Spiritus an die En-gros-Niederlagen, an die Fabriken zur Bereitung verschiedener Fabrikate aus Branntwein und Spiritus und in's

Ausland, müssen die Brennereibesitzer oder Inhaber der Niederlagen den Käufern nach der vorschriftmäßigen Form Zeugnisse ertheilen, in welchen anzugeben ist: wann namentlich, an wen, wohin, wieviel und von welcher Stärke der Branntwein oder Spiritus versandt worden.

Hauptstück III.

Ueber den Detailverkauf der Getränke.

Abtheilung I.

Von den Plätzen des Detailverkaufs der Getränke.

254. Der Detailverkauf der Getränke findet statt: 1) durch Ausschank (распивочно) in, und durch Verabfolgung (на выносъ) aus den Trinkhäusern, temporären Ausstellungen, Schenken, Krügen oder Anfahrten, Fuhrmannsherbergen, Porterbuden und Weinkellern und aus Privathäusern der im Art. 224 erwähnten Personen; 2) nur durch Verabfolgung (на выносъ) aus Branntweinsbuden (штофныхъ лавокъ) und Frucht-, Kram- und dergl. Buden und aus Weinkellern; 3) nur durch Ausschank (распивочно) in den Tracteuranstalten, Büffets auf Eisenbahnstationen, und mit Genehmigung der Postobrigkeit in Stationshäusern.

255. In den bezeichneten Anstalten mit Ausnahme der Porterbuden, ist der Verkauf von allen veracciseten Getränken gestattet, namentlich: des Branntweins, Spiritus, Nastoika, Fruchtschnaps (наливокъ), Kornbranntwein, Branntwein aus Wein, Früchten, aus Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen und Peissachbranntwein, desgleichen auch Porter, Bier und Meth.

256. In den Porterbuden wird nur der Verkauf von Bier, Porter und Meth verschiedener Sorten gestattet.

257. Den Weinkellern ist überlassen der Verkauf aus dem Hause jeglicher Art von Getränken, welche in Rußland fabricirt werden, in dieser Zahl auch der Verkauf von Weinen, gleichwie ausländischen Weinen, Schnaps, Bier und Porter, welche durch den Zoll eingeführt worden.

Anmerkung 1. Den Weinkellern ist auch der Schenkverkauf aller benannten Getränke mit Lösung des für solchen Verkauf vorgeschriebenen Patentes, überlassen.

Anmerkung 2. In den ausschließlich für den Verkauf von Weinen nur russischen Fabrikats en gros, zum Verkauf aus dem Hause und schenkweise, eröffneten Weinkellern ist der Verkauf aller anderen Getränke, sowohl russischer als auch ausländischer, verboten.

Abtheilung II.

Ueber die Ordnung der Eröffnung der Anstalten für den Detailverkauf der Getränke und über den Betrieb eines solchen Handels in denselben.

258. Anstalten für den Detailverkauf können an jedem bewohnten Platze errichtet werden; die Errichtung von Krügen und Fuhrmannsherbergen mit Getränkeverkauf aber ist auch an unbewohnten Plätzen, jedoch nicht anders, als auf Fahrwegen, an Ueberfahrten und Landungsplätzen gestattet.

259. Anstalten, denen der Schenkverkauf von Getränken gestattet ist, können nicht in Gebäuden, worin sich Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Kasernen und Gefängnisse befinden, placirt werden.

260. Es ist nicht gestattet Trinkhäuser, Schenken und Ausstellungen den christlichen Kirchen, Klöstern und Kirchhöfen näher als 40 Faden von der Umzäunung der Kirchen, Klöster und Kirchhöfe nach allen Seiten hin gerechnet zu erbauen.

Anmerkung. Diese Regel bezieht sich nicht auf Fuhrmannsherbergen, in den Ostsee-Gouvernements aber auch auf Krüge.

261. In den Dörfern und Vorstädten, welche sich bei den Krons-Pulverfabriken, Zündhütchen- und Rakettenanstalten und Laboratorien befinden, können die Trinkhäuser nur mit Genehmigung der Obrigkeit dieser Anstalten errichtet werden.

262. Es ist nicht gestattet Trinkhäuser, Schenken und Ausstellungen in der Mitte der Dörfer, wo Gemeinde-Versammlungen stattfinden, zu errichten, sondern diese Anstalten müssen in solchen Dörfern am Ende derselben locirt werden.

263. Die Eröffnung von Trinkanstalten an städtischen Straßen, die von Eisenbahnen durchschnitten werden, ist nur auf 30 Faden von den auf die Bahnlinie ausgehenden Straßenecken an gestattet. An den Eisenbahnen wird es verboten, neue Trinkhäuser außerhalb der Städte näher als eine Werst von den zur Bewegung der Eisenbahnen offenen Grenzgräben zu eröffnen.

Anmerkung 1. Auf den Linien erbaut werdender Eisenbahnen ist der Branntweinsverkauf unter folgenden Bedingungen gestattet: a) die Anstalten sind nicht anders, als auf den von der Eisenbahn-Obrigkeit angewiesenen Plätzen und nur zum Verkauf des Branntweins aus dem Hause zu eröffnen; b) diese Anstalten dürfen nicht näher als eine Werst von den Stellen, wo mehr als 50 Arbeiter wohnen, desgleichen von den Arbeiten selbst sein und die Inhaber der Anstalten sind verpflichtet, nach dem Maaß der erweiterten Arbeiten, die Anstalten auf die gehörige Entfernung innerhalb Monatsfrist von dem Tage an zu versetzen, an welchem die Bahnobrigkeit solches verlangt; c) bei jeder Strecke der Arbeiten darf nur eine Anstalt sein und nur in dem Falle größerer Ausdehnung der Bahnstrecke oder ihrer Trennung durch einen bedeutenden Fluß, können zwei Anstalten errichtet werden; d) das Verbot, die Anstalt näher als eine Werst zu haben, bezieht sich nicht auf die Arbeiten, welche von einer geringen Zahl Arbeiter en detail verfertigt werden und überhaupt darauf, wo nicht mehr als 50 Arbeiter erforderlich sind.

Anmerkung 2. Die Aufsicht über die Erfüllung der vorgeschriebenen Regeln für den Branntweins-Verkauf in den Büffets auf den eröffneten Eisenbahnstationen, haben die Bahn-Inspectoren, ihre Gehülfen und wo es besondere Polizei-Verwaltungen giebt, ebenfalls die Chefs derselben; die Beaufsichtigung aber wegen Nichteröffnung der Anstalten an den von Eisenbahnen durchschnittenen Stadtstraßen näher als es gestattet wird, sowie die Beaufsichtigung der auf den Linien erbaut werdender Bahnen befindlichen Trinkanstalten, daß sie in einer Entfernung von einer Werst von den Wohnungen der Arbeiter und den Arbeitsplätzen errichtet werden, unterliegt den allgemeinen Regeln über die Aufsicht solcher Anstalten. Für den Fall der nicht pünktlichen Erfüllung dieser Regeln, sind die Bahn-Inspectoren verpflichtet, sich an die Ortsobrigkeit mit der Forderung wegen Erfüllung der die Eisenbahnen vor dem schädlichen Einflusse der Nähe der Trink-Anstalten schützenden Verordnungen zu wenden.

264. Den unter Gericht und wegen Criminal-Vergehen in Untersuchung stehenden oder laut Urtheil für solche Vergehen, welche nach den Gesetzen den Verlust der Standesrechte nach sich ziehen, im Verdacht belassenen Personen ist es nicht erlaubt, Inhaber von Trink-Anstalten oder Ladendiener in denselben zu sein.

265. In den Dörfern ist das Halten von Trinkhäusern und Schenken den beamteten Personen der Gemeinde-Verwaltungen nicht gestattet.

266. In der Trink-Anstalt, wo der Inhaber selbst nicht persönlich handelt, muß eine verantwortliche Person sein, die für die Verletzung der Regeln über den Getränkeverkauf, falls für eine solche Verletzung außer der Geldstrafe noch persönliche zu decretiren sind, diesen letztern zu unterziehen sei. Die verantwortliche Person, der Ladendiener oder Commis, haben alle im Art. 264 erwähnten Bedingungen zu erfüllen.

267. Das Trinkhaus oder die Schenke kann nur ein Zimmer fassen; es muß in der untern Etage sein und durchaus den Ausgang auf die Straße hin haben.

268. Für temporäre Ausstellungen sind keine feste Bauten aufzuführen, sondern es sind dieselben vom 1sten April bis zum 1sten October unter Hütten oder Zelten, die übrige Zeit aber in Häusern mit Beobachtung der im Art. 267 gegebenen Regeln zu placiren.

269. In den Trinkhäusern, Schenken und auf den Ausstellungen kann als Imbiß nur Brod gehalten werden.

270. An allen für den Getränke-Verkauf bestimmten Orten muß Reinlichkeit und Sauberkeit beobachtet werden und es darf in denselben durchaus keine Unordnung und Unreinlichkeit gestattet werden.

271. Es ist verboten in Trinkhäusern, Schenken und Ausstellungen Musik zu haben, belustigende Spiele zu arrangiren, sowie Karten- oder Würfel- oder Damspiel.

272. In allen Trink-Anstalten dürfen durchaus keine liederliche Frauenzimmer geduldet werden.

273. Der Branntweinsverkauf geschieht in solchen Quantitäten, wie der Käufer es verlangt; der Branntweinsverkäufer ist aber verpflichtet, denselben in Gefäßen mit Kronsstempeln, das Wedro zu 10 Kruschken oder Stof, den Stof aber zu 10 Schnapsgläsern (чарокъ) oder 20 halben Schnapsgläsern abzulassen; Schnaps, Bier, Porter und Meth aber kann in Flaschen jeglicher Größe verkauft werden.

Anmerkung. In den Tracteur-Anstalten, Stationshäusern, in den Krügen und Fuhrmanns-Herbergen können die Getränke in beliebigem Maaße und aus Karaffen verkauft werden.

274. Der Verkauf in Trinkhäusern und Ausstellungen kann zur Winter- und Herbstzeit von 7 Uhr Morgens, zur Sommerzeit und im Frühjahr — vom Sonnen-Aufgange bis 10 Uhr Abends stattfinden; in den Städten und auf Jahrmärkten aber, wo sie auch errichtet seien, — von derselben Zeit bis 11 Uhr Abends.

275. An Sonn- und Festtagen ist in den Porterbuden, Trinkhäusern, Schenken, Ausstellungen und Weinkellern das Verschenken in den Dörfern, wo Kirchen sind und in den Städten bis zum beendigten Gottesdienste und während kirchlicher Processionen verboten. In den Krügen, Fuhrmannsherbergen und Stationshäusern kann der Getränke-Verkauf nur für Reisende zu jeder Zeit stattfinden.

276. In den Dörfern, wo Gebiets- und Gemeinde Versammlungen stattfinden, wird das Verschenken an den Tagen verboten, an welchen diese Versammlungen stattfinden bis zur Beendigung derselben.

277. Die Getränke sollen nicht auf Schuld, auf die zukünftige Ernte oder unter Verpfändung der Kleidung, Geräthschaften oder anderer Sachen verkauft und gegen Brod und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse vertauscht, sondern immer gegen baares Geld verabfolgt werden. Gleichermaaßen wird es den Branntweinhändlern verboten, gleichviel unter welchen Bedingungen, Zahlung statt in Geld in Branntwein zu verabreden und zu leisten, wie auch eine ähnliche Zahlung auf Schuldverschreibungen oder für gelieferte Arbeiten zu leisten.

278. Es ist verboten an Unmündige Branntwein und andere Getränke zu verschenken.

279. Die Branntweinhändler und Ladendiener sind verpflichtet die Käufer von dem Antrinken bis zur Besinnungslosigkeit abzuhalten; falls solches dennoch geschieht, so darf eine solche Person bis zum Nüchternwerden nicht ohne Aufsicht und Hülfeleistung gelassen werden, was der Verantwortlichkeit des Branntweinhändlers oder Ladendieners unterliegt. Stirbt der ohne Aufsicht gelassene Betrunkene oder verstümmelt er sich oder wird er bestohlen, so unterliegt der Branntweinshändler oder der Ladendiener der Verantwortlichkeit.

280. Für wiederholte Abweichungen der Branntweinshändler von den Getränkeverkauf-Regeln, wenn diese Abweichungen auch nicht einander jedes Mal folgen, wenn sie nur die Unzufriedenheit der Stimmenmehrheit der Ortsbewohner hervorrufen, wird es den Bewohnern jenes Orts anheimgestellt, die competente Gerichtsbehörde wegen Schließung solcher Anstalten zu bitten, wenngleich der Termin, auf welchen das Bestehen der Anstalt gestattet worden, noch nicht verstrichen ist.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Graf **D. Bludow.**

Zur Beglaubigung der Uebersetzung **H. Clausen,** Coll.-Assessor.

Translat.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:
„Dem sei also."
Peterhoff, den 4. Juli 1861.

Tabelle

der Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung der Getränke und Fabricate aus Branntwein und Spiritus und von den Anstalten zum Verkauf der Getränke, gleichwie des Betrages der Accise von Branntwein und vom Bier- und Meth-Brauen.

I. Von dem Betrage der Patentsteuer.

Die Patentsteuer wird von den unten genannten Anstalten erhoben: entweder an allen Orten nach gleichem Maaße oder je nach den Orten nach verschiedenem Maaße. Die Orte werden hinsichtlich der Patentsteuer in drei Klassen eingetheilt:

Zu der ersten Klasse gehören beide Residenzstädte.

Zur zweiten Klasse werden von Städten gezählt: alle Gouvernementsstädte, von Gebieten: Kischinew, Nowotscherkask, Omsk und Semipalatinsk; von Hafenstädten: Berdjansk, Kertsch, Libau, Kronstadt, Nicolaew, Odessa, Rostow am Don, Taganrog und Eisk; von Kreisstädten: Akkerman, Berditschew, Bobrinsk, Bolchow, Brest-Litowsk, Wolschsk, Dünaburg, Ekatharinburg, Eletz, Koslow, Kolomna, Krementschuk, Morschansk, Orenburg und Rübinsk und das nicht zu den Kreisstädten gerechnete Elisabetgrad.

Zur dritten Klasse gehören alle übrigen Orte.

In dieser Grundlage wird die Patentsteuer vom 1sten Januar 1863 jährlich nach folgendem Maaßstabe erhoben:

A. Von Anstalten der Getränke-Fabrication.

	(allörtlich)
1) Von Brantweinbrennereien von 540 Wedro Bottichgehalt	10 Rub.
von 540 bis 1080 Wedro Bottichgehalt	20 Rub.
wonach auf je 540 Wedro Bottichgehalt zugeschlagen wird . .	10 Rub.
2) Von Bierbrauereien, von 100 Wedro Bottichgehalt	20 Rub.
von 100 bis 150 Wedro Bottichgehalt	30 Rub.
wonach auf je 50 Wedro Bottichgehalt zugeschlagen wird . . .	10 Rub.
3) Von Methbrauereien, von 35 Wedro Bottichgehalt	20 Rub.
von 35 bis 50 Wedro Bottichgehalt	30 Rub.
wonach auf je 15 Wedro Bottichgehalt zugeschlagen wird . .	10 Rub.

4) Von Schnapsfabriken (съ заводовъ водочныхъ):
in Orten 1ster Klasse . . . . . 150 Rub.
2ter Klasse . . . . . 75 Rub.
3ter Klasse . . . . . 50 Rub.

5) Von Fabriken, welche Lack, Politur, Parfümerieen und Leuchtspiritus (освѣтительную жидкость) bereiten, an allen Orten . . . . . 10 Rub.

Anmerkung. Die Patentsteuer von Fabriken zur Bereitung von Branntwein: aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzuckerabgängen und von Peissach-Branntwein, wird bei der Herausgabe besonderer Regeln über die Fabrication dieser Branntweine bestimmt werden.

B. Von Anstalten für den Verkauf von Getränken.

1) Von En-gros-Niederlagen:
in Orten 1ster Klasse . . . . . 100 Rub.
2ter Klasse . . . . . 50 Rub.
3ter Klasse . . . . . 25 Rub.

2) Von Stof-, Frucht-, Kram- (мелочная) und dergleichen Buden:
in Orten 1ster Klasse . . . . . 50 Rub.
2ter Klasse . . . . . 25 Rub.
3ter Klasse . . . . . 10 Rub.

3) Von Weinkellern:
a) ohne Verschenkung in Orten 1ster Klasse . . . . . 200 Rub.
2ter Klasse . . . . . 100 Rub.
3ter Klasse . . . . . 35 Rub.
b) mit Verschenkung, ein Zuschlag
in Orten 1ster Klasse . . . . . 100 Rub.
2ter Klasse . . . . . 50 Rub.
3ter Klasse . . . . . 25 Rub.

Anmerkung 1. Von den auf den Nischegorodschen, Irbitskischen, Korennschen, Rostowschen, Charkowschen (Kreschenskischen), Kiewschen (Contractischen) und Poltawschen (Iljinskischen) Jahrmärkten eröffneten temporären Weinkellern: ohne Verschenkung . . . 35 Rub.
mit Verschenkung . . . . 60 Rub.

Anmerkung 2. Auf allen übrigen Jahrmärkten sind die ohne Verschenkung eröffneten Weinkeller nicht verpflichtet, Patente zu nehmen, mit der Verschenkung aber muß jeder temporäre Weinkeller ein Patent nach dem Betrage, wie solches unten (P. 10) für die temporären Ausstellungen bestimmt worden, nehmen.

4) Von Weinkellern, die nur russische Weine verkaufen (aus dem Hause und mit Verschenkung):
in Orten 1ster Klasse . . . . . 25 Rub.
2ter Klasse . . . . . 15 Rub.
3ter Klasse . . . . . 5 Rub.

5) Von Tracteuranstalten:
in Orten 1ster Klasse . . . . . 150 Rub.
2ter Klasse . . . . . 50 Rub.
3ter Klasse . . . . . 15 Rub.

Anmerkung 1. Dieser Steuer und in demselben Maaße unterliegen auch die Gasthäuser bei den Poststationen; auf den Poststationen aber, welche keine Gasthäuser haben, geschieht der Verkauf von Getränken eigends für die Durchreisenden, wenn solcher Verkauf von der Postobrigkeit gestattet worden, ohne Patente.

Anmerkung 2. Die für die Tracteuranstalten in den Städten bestimmte Patentsteuer gilt für jede Anstalt, wird aber unter den Tracteurhaltern nach der in dem Reglement über die Tracteuranstalten für die Stadt-Accise festgesetzten Ordnung vertheilt.

6) Von den Büffets an allen Orten:

a) in den Theatern und auf Dampfschiffen		15 Rub.
b) in Eisenbahnstationen	großen	75 Rub.
	kleinen	15 Rub.

7) von Porter- und Bierbuden:

in Orten 1ster Klasse	50 Rub.
2ter Klasse	25 Rub.
3ter Klasse	10 Rub.

8) Von Schenken, Trinkstuben und Krügen:

in Orten 1ster Klasse	100 Rub.
2ter Klasse	50 Rub.
3ter Klasse	15 Rub.

Anmerkung 1. Von den, in eigenen Häusern von den Kleinrussischen Kosaken, Militair-Bewohnern, Kolonisten, Panzer-Bojaren und westlichen Einhöfnern, welche auf eigenen oder gemeinschaftlichen Ländereien leben, eröffneten Trinkstuben. . . . . 10 Rub.

Anmerkung 2. Von den Krügen in den Kreisen der Baltischen Gouvernements:

in Flecken	10 Rub.
in den Dörfern	5 Rub.

9) Von Fuhrmanns-Herbergen (постоялый дворъ), wo der Getränke-Verkauf stattfindet:

in Orten 1ster Klasse	100 Rub.
2ter Klasse	35 Rub.
3ter Klasse	10 Rub.

10) Von temporären Ausstellungen an allen Orten 5 Rub. für jedes Mal, wo sie eröffnet wird, für die mehr als eine Woche währenden aber 5 Rub. für jede Woche.

II. Von dem Betrage der Accise.

1) Die Accise von dem in den Brennereien gebrannten Branntwein oder Spiritus wird nach dem darin enthaltenen Alkoholgehalt oder reinen Spiritus erhoben. In dieser Grundlage wird in Uebereinstimmung mit den §§ 182 und 183 des Reglements über die Getränkesteuer, vom 1sten Januar 1863 die Accise auf 4 Kop. vom Grade (1/100 Wedro) oder auf 4 Rbl. vom Wedro reinen Spiritus bestimmt.

2) Von derselben Zeit an, d. i. vom 1sten Januar 1863, wird die Accise festgesetzt: a) in den Großrussischen und Stawropolschen Gouvernements, in den Gouvernements und Gebieten des östlichen und westlichen Sibiriens, in dem Lande der Donischen Kosaken und in den Kubanschen und Terskschen Gebieten, vom Bierbrauen: für einen Eimer Bottichgehalt der täglich einmaligen Einmaischung 13 Kop., bei zwei Einmaischungen 22 Kop., bei drei aber 31 Kop.; vom Methbrauen: 1 Rbl. 20

Kop. für jeden Wedro Bottichgehalt des täglichen Gebräues; b) in den Gouvernements Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Ekatharinoslaw, Kiew, Kowno, Minsk, Mohilew, Podolien, Poltawa, Taurien, Charkow, Cherson und Tschernigow und in dem Bessarabischen Gebiete vom Bierbrauen: für einen Wedro Bottichgehalt der täglich einmaligen Einmaischung 9 Kop., bei zwei Einmaischungen 15 Kop. und bei drei 21 Kop.; vom Methbrauen: 80 Kop. für jeden Wedro Bottichgehalt des täglichen Gebräues.

Anmerkung. Die Accise von Branntwein aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzuckerabgängen und vom Peissach-Branntwein wird bei der Herausgabe besonderer Regeln über die Fabrication dieser Branntweine bestimmt werden.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Graf **D. Bludow.**

Zur Beglaubigung der Übersetzung **H. Clausen,** Colleg.-Assessor.

Translat.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:
„Dem sei also."
Peterhoff, den 4. Juli 1861.

Verzeichniß

der Aemter und Ausgaben bei den Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen.

	Zum Unterhalt.		In Allem.	Classen und Kategorien.		
	Gehalt.	Für Fahrten.		Nach dem Amte.	Nach der Stickerei der Uniform.	Nach der Pension.
I. Gouvernements-Accise-Verwaltungen.	Silber-Rubel.					
Der Dirigirende der Accise-Steuer – – –	3500	1000	4500	V	V	III 1. Grades
„ Gehilfe des Dirigirenden der Accise-Steuer	2000	1000	3000	VI	VI	III 2. Grades
„ ältere Revident – – – – – – – –	1400	1000	2400	VII	VII	IV
„ jüngere – – – – – – – – – –	1000	800	1800	VIII	VIII	VI
In der Kanzellei des Dirigirenden:						
der Secretair – – – – – – – – –	900	—	900	IX	IX	VIII
„ Buchhalter – – – – – – – – –	1400	—	1400	IX	IX	VIII
„ Gehilfe des Buchhalters – – – – –	500	—	500	X	X	VIII
Für Kanzellei-Ausgaben, Miethe der Schreiber, Storosche und für den Druck der Blanquette	—	—	Von 1000 bis 2000	—	—	—
Für die Miethe des Kanzellei-Locals – – –	—	—	Von 300 bis 500	—	—	—
II. Bezirks-Accise-Verwaltungen.						
Der Aufseher der Accise-Steuer:						
in den Bezirken 1. Classe – – – – –	1300	400	1700	VIII	VIII	VI
„ „ „ 2. „ – – – – –	1100	400	1500	VIII	VIII	VI
Der Gehilfe des Aufsehers der Accise-Steuer:						
der ältere – – – – – – – – – –	800	400	1200	IX	IX	VIII
„ jüngere – – – – – – – – – –	600	400	1000	X	X	IX
Der Schriftführer, welcher zugleich Buchhalter ist:						
in den Bezirken 1. Classe – – – – –	600	—	600	X	X	IX
„ „ „ 2. „ – – – – –	500	—	500	X	X	IX
Für Kanzellei-Ausgaben, Miethe der Schreiber und Blanquette – – – – – – – –	—	—	Von 300 bis 500	—	—	—

Anmerkung. Dem Finanzminister wird es überlassen, in Grundlage dieses Verzeichnisses in den Gouvernements und Gebieten, Gouvernements- und Gebiets-, in den Kreisen aber Bezirks-

Accise-Verwaltungen erster und zweiter Classe zu errichten, indem er sich nach der Zahl der Brauereien richtet, welche Getränke bereiten und der Anstalten für den Getränke-Verkauf, wie überhaupt nach dem Umfange der von der Verwaltung zur Beaufsichtigung und zum Verkauf der Getränke vorher bestimmten Beschäftigungen; in ebenderselben Grundlage bestimmt der Finanzminister für jede Gouvernements- und Bezirks-Verwaltung eine größere oder geringere Zahl von Revidenten, Aufsehersgehilfen und anderer amtlicher Personen, und designirt besondere Summen für den Unterhalt der Brauerei-Wächter, indem auf jeden Wächter beispielsweise 120 Rbl. zu rechnen ist. In den Gouvernements, wo es keine Branntweinbrennereien giebt, können die Verpflichtungen des Dirigirenden der Accise-Steuer nach dem Gutachten des Finanzministers mit der Function des Präsidenten der Kameralhöfe vereinigt werden, indem ihm einige Accise-Beamte beigelegt werden; in solchem Falle wird dem Präsidenten des Kameralhofs eine Gehaltszulage von 1000 Rbl. und zu Fahrten 500 Rbl. und außerdem zu Kanzellei-Ausgaben bis gegen 600 Rbl. zugestanden.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Graf **D. Bludow.**

Zur Beglaubigung der Uebersetzung **H. Clausen,** Coll.-Assessor.

Translat.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:

„Dem sei also."

Peterhoff, den 4. Juli 1861.

Regeln

über die Fristung der Accisezahlung für den aus den Fabrik-Gewölben und En-gros-Niederlagen abgelassenen Branntwein.

---

1. Dem Branntweinbrennerei-Besitzer oder dem Inhaber des En-gros-Lagers wird es gestattet aus den Kellern oder Niederlagen mit Zahlung der der Krone zustehenden Accise, Branntwein zu verkaufen, jedoch bei der Weisung, daß bei dem Branntweinbrennerei-Besitzer oder dem Inhaber des Lagers niemals eine der örtlichen Renterei nicht eingezahlte Accise-Summe von mehr als 1000 Rbl. Slb.-Mze. verbleibe, und daß derselbe zum 1. eines jeden Monats gewiß die volle Accise für den von ihm im Laufe des verflossenen Monats verkauften Branntwein einzahle, wenngleich die eingesammelte Accise-Summe auch das obenerwähnte Maaß nicht erreicht hätte.

2. Bei der Absendung des Branntweins aus der Brennerei in die En-gros-Niederlagen, kann der Dirigirende der Accisesteuer des Gouvernements, wo die Brennerei ist oder das Lager sich befindet, die Einzahlung der Accise dem Branntweinbrenner oder dem Besitzer der Niederlage gegen Salogge oder Caution zuverlässiger und Immobilien besitzender Personen für die richtige und zeitige Einzahlung der gefristeten Accise gestatten.

3. Die Größe der Saloggen, welche zur Sicherheit der gefristeten Accise-Summe gestellt werden, wird für die Hälfte derselben bestimmt.

4. Der Branntweinbrenner haftet für die richtige Einzahlung der Accise nicht nur mit den Saloggen sondern auch mit seinem übrigen Vermögen.

5. Den Personen, welche in der gefristeten Accisezahlung säumig gewesen, wird keine Stundung aufs Neue gegeben.

6. Die Saloggen und Cautionen für die Annahme zur Sicherstellung der Accise-Summe werden durch ein specielles herauszugebendes Reglement bestimmt.

7. Der Dirigirende der Accisesteuer empfängt die Saloggen und Cautionen und ertheilt für die gefristete Accise Zeugnisse, welche hierzu speciell festgestellt werden.

8. Der Inhaber des zu transportirenden Branntweins ist verpflichtet, denselben bei der Ankunft des Branntweins bei der Niederlage zur Besichtigung vorzustellen.

9. Dem Inhaber des zu transportirenden Branntweins wird es nicht verboten, denselben unterwegs theilweise oder in der ganzen Partie zu verkaufen; in diesem Falle aber ist er verpflichtet, vorläufig die Accise in der örtlichen Kreisrenterei einzuzahlen und die Quittung der localen Accise-Verwaltung vorzuweisen, welche auf dem Zeugnisse, mit welchem der Branntwein transportirt wird, die bezügliche Aufschrift macht und darüber diejenige Accise-Verwaltung benachrichtigt, welche die Fristung der Accise gestattet hat.

10. Für den Fall des Nichtvorhandenseins oder des Verderbens des Branntweins unterwegs, verantwortet der Eigenthümer für die dafür zu entrichtende Accise.

11. Der in der Niederlage abgelegte Branntwein wird von der örtlichen Accise-Verwaltung besichtigt und gelangt unter ihre Aufsicht.

12. Hierauf befreit der Dirigirende der Accisesteuer des Gouvernements, wo das Lager sich befindet, einen Theil der Saloggen, welcher $^1/_6$ der ganzen Accise-Summe, die für den eingeführten Branntwein zu zahlen ist, gleichkommt, so, daß an Saloggen $^1/_3$ der ganzen Accise-Summe verbleibt.

13. Der Eigenthümer des Lagers ist verpflichtet definitiv die gefristete Accise nicht später als 18 Monate von dem Tage des ihm eröffneten Credits an, einzuzahlen.

14. Die Saloggen werden nach Maaßgabe der Accisezahlung befreit. Auf den Wunsch des Fabrikbesitzers oder des Eigenthümers des Lagers können ihm neue Zeugnisse auf die zu befreienden Saloggen oder auf einen Theil derselben ertheilt werden.

15. Der ins Ausland exportirte Branntwein unterliegt bei dem Transport aus den Brennereien oder En-gros-Lagern ebenfalls den obenerwähnten Regeln, mit dem Unterschiede jedoch, daß bei der Absendung des Branntweins über die Grenze des Reichs, welcher von der Zoll-Verwaltung und der Accise-Verwaltung attestirt worden, die Accise geordnet wird und die Saloggen befreit werden.

16. Auf diesen Haupt-Grundlagen bleibt es dem Finanzminister überlassen, eine genaue Instruction den Accise-Verwaltungen über die Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Saloggen, die Ertheilung von Zeugnissen und die Aufsicht über den Branntwein während des Transports und der Aufbewahrung in den Niederlagen zusammenzustellen.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Graf **D. Bludow.**

Zur Beglaubigung der Uebersetzung **H. Clausen,** Coll.-Assessor.

Translat.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:
„Dem sei also."
Peterhoff, den 4. Juli 1861.

Regeln

über den Uebergang zu der mit dem 1. Januar 1863 beginnenden Krons-Verwaltung der Getränkesteuer.

A. Für die großrussischen und das Stawropolsche Gouvernement.

1) Maaßregeln hinsichtlich der Fabriken, in welchen die der Accise unterliegenden Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereitet werden.

§ 1. Zum Beginn des Branntweinsbrandes des Jahres 1862—1863 müssen alle bestehenden Branntweinsbrennereien inventirt, und deren Gefäße ausgemessen und gestempelt sein durch Beamte der Accise-Verwaltung in genauer Grundlage des neuen Reglements über die Getränkesteuer und der über diesen Gegenstand von dem Finanzministerio zu ertheilenden besonderen Instruction. Ueber diejenigen Brennereien, welche während des Jahres 1862—1863 nicht in Thätigkeit sein sollen, muß ebenfalls von den Eigenthümern der Accise-Verwaltung die Anzeige gemacht werden, damit selbige die Anordnung wegen Versiegelung des zum Branntweinsbrande erforderlichen Geräths treffe.

§ 2. Der Branntweinsbrand in der Periode von 1862—1863 unterliegt den Regeln des neuen Reglements über die Getränkesteuer; die Brennereien müssen deshalb mit Patenten und Zeugnissen versehen werden, die vorgeschriebenen Bücher führen, und unter der Aufsicht und Controlle der Accise-Verwaltung stehen.

§ 3. Den Branntweinsbrennereien ist es gestattet zum Consum des Jahres 1863 Branntwein abzulassen: a) an private En-gros-Lager und b) an Trinkhäuser und Branntweinsbuden (штофныя лавки). Das Ablassen von Branntwein an die En-gros-Lager wird mit dem Beginn des Jahres 1862 bewerkstelligt, sowohl aus dem Branntweinsbrande vom Jahre 1861—1862, als auch von 1862—1863, wie unten im § 18 bestimmt ist; an die Trinkhäuser und die Branntweinsbuden (штофныя лавки) kann aber nur 1862—1863 gebrannter Branntwein abgelassen werden und zwar nicht früher als vom 15. December 1862 ab.

§ 4. Für den vom Branntweinsbrande des Jahres 1862—1863 abgelassenen Branntwein muß die Accise entrichtet werden, oder sie muß, in Grundlage der besonderen Regeln über die Fristung der Acciszahlung, sichergestellt werden. Der an die Trinkhäuser und Branntweinsbuden (штофныя лавки) abgelassene Branntwein muß mit den gegenwärtig bestehenden Jerliks versehen werden, welche jeder Käufer mindestens bis zum 1. Februar 1863 bei sich aufzubewahren hat, um sie auf Verlangen der Accise-Verwaltung oder des Pächters vorzuweisen.

§ 5. Bis zum 1. Januar 1863 unterliegen die Branntweinsbrennereien, auf Grund des § 267 des Reglements über die Getränke-Accise-Pacht, der Aufsicht der Pächter, und steht

es denselben oder deren Bevollmächtigten frei, auf den Jerliks die Aufschriften über das Ablassen des Branntweins aus den Brennereien zu machen, nach dem erwähnten § und die Fässer zu besiegeln.

§ **6.** Beim Ablassen des Branntweins aus den Gewölben der Brennereien, in Grundlage der obigen Regeln, dürfen die Pächter sich, bei Vermeidung der Beitreibung der den Brennereibesitzern oder Käufern causirten Schäden, durchaus keinen unnützen Aufenthalt, oder Bedrückungen zu Schulden kommen lassen, worauf die Accise-Verwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden hat.

§ **7.** Bei der mit den Branntweinsbrennern, in Grundlage des neuen Reglements über die Getränkesteuer, vorzunehmenden Berechnung hinsichtlich des (während des Jahres 1862—1863) bis zum 1. Januar 1863 fabricirten Branntweins, unterliegt der Accisezahlung der am genannten Datum vorhandene Branntwein, und derjenige Branntwein, welcher zum Verkauf für's Jahr 1863 an En-gros-Lager, Trinkhäuser und Branntweins-Buden (штофныя лавки) abgelassen worden.

§ **8.** Die Bier- und Methbrauereien müssen zum Jahre 1863 inventirt und deren Gefäße ausgemessen und gestempelt sein in Grundlage des neuen Reglements über die Getränkesteuer und der besonderen über diesen Gegenstand von dem Finanzministerio zu ertheilenden Instruction. Vom 1. Januar 1863 ab unterliegt in diesen Brauereien die Bier- und Methfabrication den Regeln des neuen Reglements, und müssen daher die Brauereibesitzer sich zu Ende des Jahres 1862 für ihre Brauereien mit den durch selbiges verordneten Patenten und Zeugnissen versehen.

§ **9.** Zum 1. Januar 1863 hat die Accise-Verwaltung das in den Brauereien und in den den Brauereibesitzern gehörigen Eiskellern vorhandene Quantum Bier und Meth zu ermitteln, und sind diese Getränke unverzüglich mit einer zu 30 Cop. S. per Wedro zu berechnenden Accise zu bereinigen, zu welchem Behufe die Accise-Verwaltung die Kreisrentei von dem Betrage der von jedem Brauer für das vorhandene Getränk zustehenden Accise zu benachrichtigen hat.

§ **10.** In gleicher Weise wird das in den Brauereien der Pächter oder in den von denselben arrendirten Brauereien vorhandene Quantum Bier und Meth ermittelt, worauf selbige Getränke, mit Vorwissen der Accise-Verwaltung, en-gros verkauft werden müssen, unter Einhebung einer Accise von 30 Cop. S. per Wedro; die durch den Verkauf dieser Getränke erzielte Summe fällt entweder dem Pächter zu, oder der Kronskasse, wenn letzterer in der Pachtzahlung restirt.

§ **11.** Hinsichtlich der Fabriken zur Fabrikation von Spiritus und Schnaps aus Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen, Wein und Früchten werden vom Finanzministerio im Laufe des Jahres 1861 besondere Regeln herausgegeben werden, nach welchen für diese Fabriken der Uebergang zu der neuen Ordnung vom J. 1863 ab bestimmt werden wird.

§ **12.** Die Fabriken zur Bereitung von Kornbranntwein und von andern Fabricaten aus Spiritus, z. B. von Lack, Politur, Eau de Cologne, Odeuren, Leuchtspiritus und dergl. müssen sich zum 1sten Januar 1863 mit den durch das neue Reglement festgesetzten Patenten und Büchern versehen. Die Besitzer solcher Fabriken haben das Recht im Laufe des Novembers und Decembers 1862 aus den Magazinen der Krone den Branntwein oder Spiritus zu erhalten, dessen sie zur Anfertigung der zum Verkauf im Jahre 1863 bestimmten Getränke und sonstigen Fabrikate bedürfen, und entrichten dafür in der Kreisrentei den von dem Finanzministerio bekannt zu machenden Werth des Brantweines, sowie die durch das neue Reglement festgesetzte Accise. Die Bereitung von Schnaps und andern Fabrikaten aus Spiritus verbleibt auf diesen Fabriken bis zum 1sten Januar 1863 unter der Aufsicht der Pächter, in Grundlage des Reglements über die Getränke-Accise-Pacht, und der Accise-Verwaltung.

§ **13.** Zum 1. Januar 1863 hat die Accise-Verwaltung in den bezeichneten Fabriken das vorhandene Quantum Branntwein und Spiritus, sowie den Vorrath der aus selbigen bereiteten Fabrikate zu ermitteln.

Anmerkung. Bei der Ermittelung des Vorraths verschiedener aus Branntwein oder Spiritus bereiteten Fabrikate wird ein Gehalt von reinem Spiritus angenommen:

von 38% nach Tralles in einem Wedro Kräuter- (настоекъ) oder Fruchtschnaps
„ 53% . . . . . Wedro süßen Schnaps
„ 53% . . . . . „ Liqueur
„ 95% . . . . . „ Politur, Lack, Odeur u. drgl.

§ 14. Wenn der Vorrath an Spiritus oder Branntwein und die aus selbigen bereiteten Fabrikate nicht diejenige Quantität übersteigen, welche nach § 12 dieser Regeln vom Fabrikanten aus den Magazinen der Krone entnommen werden wird, so unterliegt solcher Spiritus und solche Fabrikate keiner Accisezahlung; im entgegengesetzten Falle muß der Ueberschuß mit der vom Jahre 1863 ab für Spiritus festgesetzten Accise bereinigt werden..

2) Ueber die Anschaffung der Getränkevorräthe für das Jahr 1863.

a) von den Vorräthen der Krone.

§ 15. Die Krone besorgt im voraus Branntwein für das Jahr 1863 für diejenigen Orte, wo es nothwendig erachtet werden wird, und auf die am vortheilhaftesten befundene Weise; die Pächter dürfen ihre Betheiligung an dem Empfange und der Aufbewahrung solchen Branntweins bis zum 1. Januar 1863 nicht verweigern, desgleichen sich auch nicht von der Verpflichtung lossagen, diesen Branntwein der Krone zu überliefern. Für das Verschütten und Ablaufen des bis zum Jahre 1863 angeschafften Branntweins sind die Pächter verpflichtet auf Grund ihrer contractlichen Bedingungen, für die ganze Zeit bis zum 1. Januar 1863 zu verantworten.

Wenn die Pächter unter irgend einem Vorwande den Empfang obenerwähnten Branntweins von sich ablehnen, so hat der Empfang desselben von den Lieferanten, ohne Betheiligung der Pächter stattzufinden unter der Aufsicht folgender Beamten: in den Gouvernementsstädten — eines Gliedes des Kameralhofs, in den Kreisstädten — der Stadthauptleute oder Polizeimeister und der Kreisfiscale, in Distanz-Niederlagen — eines Gliedes des Landgerichts. Für das durch Verschütten und Abfliessen solchen Branntweins causirte Manquement bleiben jedoch die Pächter verantwortlich, selbst wenn der Branntwein ohne sie durch die erwähnten Beamten empfangen worden.

§ 16. Bis zum 1. Januar 1863 wird den Pächtern und Schnaps- und sonstigen Fabrikanten aus den Magazinen der Krone Branntwein und Spiritus in der durch das Reglement über die Getränke-Accisepacht festgesetzten Ordnung abgelassen.

Anmerkung. Bei dem Ablassen von Branntwein und Spiritus zur Anfertigung von Schnaps und anderen Spiritusfabrikaten, welche für das Jahr 1863 bestimmt sind, wird hinsichtlich der Accisezahlung und des Werthes des Branntweins die oben im § 12 aufgestellte Regel beobachtet.

§ 17. Wenn in den Magazinen der Krone genügende Vorräthe an Branntwein und Spiritus vorhanden sind, so kann vom 15. December 1862 ab Branntwein und Spiritus jedoch in nicht geringeren Quantitäten als zu 10 Wedro an Flüssigkeit an Trinkhäuser und Branntweinsbuden (штофныя лавки) zum Consum im Jahre 1863 abgelassen werden. Solcher Branntwein und Spiritus wird abgelassen, nachdem an die Kreisrentei der Werth desselben und die vom Jahre 1863 ab zu zahlende Accise entrichtet worden. Die Kreisrentei ertheilt über den Empfang des Geldes die vorschriftmäßigen Quittungen, welche der Branntweins-Pristav behufs der Verrechnung aufbewahrt, und letzterer fertigt den Käufern beim Ablassen des Branntweins und Spiritus die gegenwärtig vorschriftmäßigen Jerliks aus. Hinsichtlich der Versiegelung der mit solchem Branntweine gefüllten Fässer seitens der Pächter, des Transports desselben, der Aufbewahrung bis zum 1. Januar 1863 und der Bewahrung der

Jerliks bis zum 1. Februar 1863 wird die unten im § 18 Punkt f., in Betreff des aus privaten Niederlagen abgelassenen Branntweins festgestellte Regel beobachtet.

b) über die privaten Vorräthe.

§ **18.** Besitzern von Branntweinsbrennereien und Kaufleuten, welche einen En-gros-Handel mit Branntwein aus Niederlagen zu eröffnen wünschen, ist es unter folgenden Bedingungen gestattet dort, wo gegenwärtig schon Krons-Branntweinsmagazine existiren, vom Jahre 1862 ab solche Niederlagen zu errichten:

a) Ein Branntweinsfabrikant, welcher in irgend einem Gouvernement ein En-gros-Lager von Branntwein eröffnen will, macht davon dem örtlichen Kameralhofe die Anzeige, unter Angabe des Ortes, woselbst er das Lager anzulegen beabsichtigt, und der Quantität Branntwein, die er im Lager zu halten gesonnen ist. Auf diese Anzeige hin ertheilt der Kameralhof dem Fabrikanten die Concession zur Errichtung der Niederlage, welche Concession dem örtlichen Pächter vorzuweisen ist, und ein Zeugniß zum Branntweinsbrande, wenn die Brennerei in demselben Gouvernement belegen ist, in welchem die Niederlage eröffnet werden soll. Ist dagegen die Brennerei in einem anderen Gouvernement belegen, so hat der Fabrikant daselbst dem dortigen Kameralhofe die Concession zur Errichtung der Niederlage vorzuweisen, und erhält darauf hin von selbigem das Zeugniß zum Brennen der erforderlichen Quantität Branntwein. Der Kameralhof übergiebt unverzüglich eine Copie des Zeugnisses zum Brennen dem Getränke-Comptoir und der Renterei desjenigen Kreises, wo die Brennerei sich befindet.

Anmerkung 1. Wenn ein Kaufmann eine Niederlage eröffnen will, so wird hinsichtlich der Ertheilung der Concession zur Errichtung der Niederlage dieselbe Ordnung beobachtet; auf diese Concession hin hat der Kaufmann mit einem Branntweinsfabrikanten einen Contrakt wegen Anfertigung des ihm erforderlichen Branntweins zu schließen, und diesen Contrakt dem Kameralhofe desjenigen Gouvernements vorzuweisen, in welchem die Brennerei belegen ist, worauf der Kameralhof dem Fabrikanten das Zeugniß zum Brennen des Branntweins ertheilt.

Anmerkung 2. Nach dem speciellen Ermessen des Finanzministerii können für private En-gros-Niederlagen Räumlichkeiten in den gegenwärtig bestehenden Kronsmagazinen für eine ermäßigte Miethe oder auch gar unentgeltlich abgetreten werden.

Anmerkung 3. Ueber jede zur Errichtung einer Niederlage ertheilte Concession, sowie über die Ausfertigung eines Zeugnisses zum Brennen des Branntweins für diese Niederlage, berichtet der Kameralhof unverzüglich dem Departement der verschiedenen Abgaben und Gefälle.

b) Der Transport des für die Niederlagen fabricirten Branntweins geschieht mit den gegenwärtig bestehenden Jerliks, welche aus den Kreisrenteien nach Vorweisung des Zeugnisses zum Branntweinsbrande, unter Beobachtung der in der 3. Anmerkung zum § 257 und den §§ 258, 259, 260, 261, 262 und 263 des gegenwärtig geltenden Reglements über die Getränke-Accisepacht angegebenen Regeln ertheilt werden, mit der Abänderung indessen, daß die Copieen der Jerliks nicht zum Branntweins-Pristaw geschickt werden, sondern der Branntwein in die im Zeugnisse angegebene Niederlage gebracht wird. Für den Branntwein, welcher im Jahre 1861—1862 gebrannt worden, wird weder bei dem Ablassen desselben die Vorausbezahlung der Accise an die Kronskasse, noch die Sicherstellung der Accise durch Saloggen verlangt; derjenige Branntwein dagegen, der im Jahre 1862—1863 gebrannt worden, kann von der Fabrik nur mit Beobachtung der hinsichtlich der Accisezahlung in dem neuen Reglement über die Getränkesteuer gegebenen Regeln abgelassen werden.

c) Für die En-gros-Niederlagen des St. Petersburgschen und Pskowschen Gouvernements ist es gestattet nach den in den vorhergehenden zwei Punkten dargelegten Grundlagen den Branntwein in den Ostseegouvernements anzuschaffen, mit dem Unterschiede jedoch, daß zur Fabrikation des Branntweins in diesen Gouvernements keine besonderen Zeugnisse und die Vorweisung von Contracten verlangt wird; der Transport des Branntweins aber unterliegt den in der Anmerkung 1 zum § 257 des Reglements über die Getränke-Accisepacht festgestellten Regeln.

d) Nachdem der Branntwein in die Niederlage gebracht worden, wird der Jerlik der örtlichen Accise-Verwaltung vorgewiesen, oder wenn dieselbe noch nicht eröffnet ist, dem örtlichen Branntweins-Pristaw; der Branntwein wird im Beisein des Pächters oder seines Bevollmächtigten besichtigt, inventirt, und in das durch das neue Reglement über die Getränkesteuer, für die Niederlagen festgesetzte Buch geschrieben, und verbleibt im Verwahr des Eigenthümers der Niederlage unter der Aufsicht der Accise-Verwaltung oder des Branntweins-Pristaws und des örtlichen Pächters.

e) Bis zum 15. December 1862 ist das Ablassen von Branntwein aus den En-gros-Niederlagen verboten; bis zu diesem Datum ist der Eigenthümer der Niederlagen verpflichtet, entweder an die Kreisrentei die Accise für das ganze in seiner Niederlage nach den Jerliks deponirte Quantum Branntwein einzuzahlen, oder der Accise-Verwaltung die durch die besonderen Regeln über die Fristung der Accisezahlung festgesetzten Saloggen vorzustellen; wenn jedoch weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so nimmt die Accise-Verwaltung unverzüglich den ganzen Branntwein, welcher in der Niederlage deponirt ist, in ihre Verwaltung. Wenn darauf bis zum 1. Januar 1863 die Accise nicht bezahlt, oder die Saloggen nicht vorgestellt worden, so wird der Branntwein sub publica hasta verkauft, und aus dem Erlöse die Accise berichtigt, der Rest aber dem Eigenthümer der Niederlage ausgehändigt.

f) Vom 15. December 1862 ab ist es gestattet aus den En-gros-Niederlagen Branntwein mit den jetzt bestehenden Jerliks für den Transport des Branntweins von den Fabriken an die Trinkhäuser und Branntweinsbuden (штофныя лавки) abzulassen. Dieses Ablassen muß bis zum 1. Januar 1863 im Beisein eines Beamten der Accise-Verwaltung oder des Branntweins-Pristaws und mit Wissen des Pächters oder seines Bevollmächtigten geschehen, und ist letzterer berechtigt, seine Siegel an den Spund der Fastagen zu legen und den Transport der Getränke, so wie auch die Aufbewahrung derselben bis zum 31. December 1862 Abends 10 Uhr zu beaufsichtigen. Die zum Transport dieses Branntweins ausgefertigten Jerliks müssen von den Käufern mindestens bis zum 1. Februar 1863 aufbewahrt werden, um auf Verlangen der Accise-Verwaltung oder der Pächter vorgewiesen zu werden.

§ **19.** Bei dem Kaufen von Branntwein aus den Niederlagen, und dem Transporte desselben dürfen sich die Pächter durchaus keinen Aufenthalt, keine Bedrückungen oder Erpressungen zu Schulden kommen lassen, bei Vermeidung der Beitreibung aller dadurch den Handeltreibenden causirten Schäden; die besondere Aufsicht hierüber gehört zu den Verpflichtungen der Accise-Verwaltung.

§ **20.** Der Verkauf der Getränke aus den Anstalten der Pächter hört mit dem 31. December 1862 10 Uhr Abends auf.

§ **21.** Der Getränkeverkauf aus den Trinkhäusern und Branntweinsbuden (штофныхъ лавокъ), welche auf Grund des neuen Reglements über die Getränkesteuer dazu die Concession erhalten haben, beginnt mit dem 1. Januar 1863 um 7 Uhr Morgens; wenn in diesen Anstalten vor diesem Termine Getränke verkauft werden, so werden die Schuldigen der im § 283 des Reglements über die Getränke-Accisepacht festgesetzten Strafe unterzogen.

3) Ueber die Maaßregeln zur Verhütung des Ablassens von Branntwein über den Bedarf hinaus (напуска вина).

§ **22.** Den Pächtern ist im December 1862 nicht mehr an Branntwein zum Verkaufe abzulassen, als der anderthalbmalige Betrag der December-Quote, wobei jedoch: 1) denjenigen, welche

im November 1862 die halbmonatliche Quote, welche sie außer der contractmäßigen Quote auszunehmen berechtigt waren, nicht vollständig ausgenommen haben, — gestattet ist, diesen Rest, außer der anderthalbmonatlichen December-Quote herauszunehmen, und 2) wenn die Pächter durch die localen Umstände einer größeren als der anderthalbmonatlichen Quote im December 1862 zum Verkaufe bedürftig sein sollten, — das benöthigte Quantum Branntwein ihnen zu dem für den proportionellen Branntwein festgesetzten Preise abgelassen wird.

§ **23.** Den Pächtern wird es streng eingeschärft, daß sie die Getränke, deren Verkauf ihnen überlassen worden, auch zu Ende des Jahres 1862, jedenfalls zu denselben Preisen verkaufen, welche durch die bestehenden Pachtbedingungen stipulirt worden.

§ **24.** Diejenigen Pächter, welchen es gestattet ist, den Branntwein zu ermäßigten Preisen in den Trinkanstalten zu verkaufen, die an die Gouvernements stoßen, in welchen freier Branntweinsverkauf besteht, — dürfen diese Berechtigung durchaus nicht auf diejenigen Getränkeverkaufsplätze ausdehnen, welche innerhalb der großrussischen Kreise belegen sind, sondern muß der daselbst fixirte allgemeine Preis unverändert bestehen bleiben.

§ **25.** Niemand von den Pächtern darf, unter irgend welchem Vorwande, dem bestehenden Verbote zuwider, den Branntweinsverkauf an irgend einem andern Orte, als in den von der Regierung für jede Pacht bestimmten Getränkeanstalten, eröffnen, bei Vermeidung der im § 131 des Reglements über die Getränke-Accise-Pacht für's Quadriennium von 1851—1855 festgesetzten Beahndung.

§ **26.** Den Pächtern wird es zur strengen Pflicht gemacht, Branntwein und andere Getränke jedenfalls nach den gesetzlichen Maaßen zu verkaufen, und letztere nicht willkührlich zu vergrößern, wenn sie Getränke in Fässern, Wedro's, Halbwedro's, Viertelwedro's, Stoofen und Halbstoofen in die Häuser ablassen. Widrigenfalls unterliegen sie der im § 132 selbigen Reglements über die Getränke-Accise-Pacht festgesetzten Beahndung.

§ **27.** Eben solch eine Poen wird auch für den Verkauf von Branntwein und anderen Getränken zu geringeren als den festgesetzten Preisen verhängt.

§ **28.** Wer Branntwein oder andere aus Branntwein fabricirte Getränke in Fuhrmannsherbergen (постоялыхъ дворахъ) und landischen Garküchen (харчевняхъ) hält und verkauft, der unterliegt der in dem Art. 809 des Reglements über die Getränke-Steuer und Accise (Sw. B. V. Ausg. v. 1857) bestimmten Poenzahlung, dieser Poenzahlung unterliegt auch der Pächter, wenn es sich herausstellt, daß ein derartiger Verkauf mit seiner Genehmigung zugelassen worden.

§ **29.** Von allen Strafzahlungen, welche von den Schuldigen eingehoben werden, fällt die eine Hälfte dem Collegio allgemeiner Fürsorge zu, die andere demjenigen, der die Gesetzwidrigkeit aufgedeckt hat.

Anmerkung. Den competenten Behörden und amtlichen Personen wird es auf's Strengste vorgeschrieben, bei der Verfolgung der des ungesetzlichen Getränkeverkaufs Bezüchtigten, so wie derjenigen, welche absichtlich den bei ihnen wirklich befindlichen Vorrath an Getränken verheimlichen, schleunigst die Untersuchung zu veranstalten und der Accise-Verwaltung zur Verhütung eines Nachtheils der Krone behülflich zu sein.

4) Ueber die Ausmittelung des zum 1. Januar 1863 verbleibenden Restes an Getränken.

§ **30.** Alle nicht von Pächtern, sondern von Privaten unterhaltene Anstalten, in welchen, in Grundlage der bestehenden Verordnungen, der Verkauf von Getränken, die der Accise unterliegen, gestattet ist, wie namentlich: Weinkeller, Trakteur-Anstalten überhaupt, Porterbuden, können zum 1. Januar 1863 eine unbeschränkte Quantität Getränke nachbehalten; die Wirthe solcher Anstalten sind jedoch verpflichtet, der Bezirks-Accise-Verwaltung zum 20. December 1862 über die Quantität

Branntwein, Spiritus, Schnaps, Kräuter- oder Fruchtschnaps, Porter, Bier und Meth, welche voraussichtlich zum 1. Januar 1863 bei ihnen nachbleiben wird, Anzeige zu machen. Die Accise-Verwaltung revidirt diese Aufgaben am 31. December 1862.

§ **31.** Alle Privatpersonen in den Städten sowohl als auch in den Dörfern müssen zum 1. Januar 1863 entweder direct von sich aus oder durch die örtliche Polizei der Bezirks-Accisevertwaltung die Anzeige über die bei ihnen bis zum bezeichneten Datum nachgebliebene Quantität von Getränken machen.

§ **32.** Für alle Getränke, welche sich nach den §§ 30 und 31 vorräthig erweisen, muß sofort bei deren Angabe die Accise entrichtet werden, die Obrigkeiten, welche die Accise in Empfang genommen haben, fertigen darüber Quittungen aus, und zahlen das Geld unverzüglich bei den Kreisrenteien ein.

§ **33.** Wenn es zur Kenntniß der Accise-Verwaltung gelangt, daß irgendwo sich Getränke befinden, welche zum 1. Januar 1863 nicht angegeben worden, so ist sie berechtigt mit Hinzuziehung der Ortspolizei Nachsuchungen zu veranstalten.

§ **34.** Alle Getränke, welche sich als nicht angegeben erweisen, werden, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher sie entdeckt worden, zum Besten der Krone confiscirt, unter Einhebung einer Poen im dreifachen Betrage des Verkaufpreises und der Accise, nach § 284 des Reglements über die Getränke-Accisepacht.

§ **35.** Die Quantität des der Krone gehörigen in Krons- und gemietheten Localen aufbewahrten Branntweins wird zu Ende des Jahres 1862 von dem Branntweins-Pristaw ausgemittelt im Beisein der Beamten der Accise-Verwaltung und des Pächters oder seines Bevollmächtigten.

§ **36.** Dem Pächter wird die ihm gemeinschaftlich mit dem Branntweins-Pristaw obliegende Verpflichtung zur Aufbewahrung des Kronsbranntweins, im Beisein der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Personen, auf folgende Weise abgenommen:

a) alle Fastagen werden vollgefüllt;

b) einige Fastagen werden übermessen, um sich von der Richtigkeit der auf denselben gemachten Inhalts-Angaben zu überführen;

c) aus jeder Fastage wird eine Probe genommen, und wenn es sich erweist, daß die die Stärke des Branntweins nach dem Spiritometer von Heß anzeigenden Grade sich durch die Zeit verringert haben, so wird das an der Qualität Fehlende der Berechnung nach von der Quantität des Branntweins in Abzug gebracht.

d) darauf wird über den ganzen Vorrath von Branntwein und Spiritus ein numerirtes Verzeichniß angefertigt, in welchem die Qualität eines jeden einzelnen Fasses angegeben, und gemäß der obenbezeichneten Ausgleichung der Qualität durch die Quantität, — das Gesammt-Quantum des vorhandenen Spiritus und Branntweins, in Halbbrand berechnet, ausgeworfen wird. Dieses Gesammt-Quantum wird in die neuen Schnurbücher eingetragen mit der Unterschrift aller derjenigen Personen, welche bei der Uebergabe des restirenden Vorraths zugegen waren. Darauf geht die Aufsicht über den Kronsbranntwein auf den Branntweins-Pristaw über.

Anmerkung 1. Bei der Abrechnung mit dem Pächter wird die Güte des Branntweins und des Spiritus nach dem Spiritometer von Heß bestimmt; zugleich jedoch wird die Güte der Getränke nach dem Spiritometer von Tralles bestimmt und das Ergebniß in einer anderen Rubrik derselben Schnurbücher vermerkt.

Anmerkung 2. Wenn bei dem Empfange des Kronsbranntweins von den Pächtern seitens der Beamten der Accise-Verwaltung Einwendungen gemacht werden wegen des schlechten Geruches des Branntweins, oder weil er nicht ausgebrannt oder verdorben ist, so hat die Accise-Verwaltung nach den in dem § 47 und der Anmerkung zum § 57 des Reglements über die Getränke-Accisepacht von 1851—1855 enthaltenen Regeln zu verfahren.

§ **37.** Nachdem der Kameralhof von den im § 35 angeführten Personen einen Bericht über die Quantität des abgelieferten Branntweins oder Spiritus erhalten hat, fertigt er eine Berechnung über die Quantität des verschütteten und abgeflossenen Getränks an, und läßt von dem Pächter dafür das Geld, nach den für das Quadriennium von 1859 bis 1863 stipulirten Bedingungen einheben.

Wegen der Ablieferung der leeren Fastagen hat der Pächter selbst alle Abrechnungen mit dem Kronsmagazine zu machen.

§ **38.** Nachdem die Pächter den in den Kronsmagazinen und Distance-Kellern aufbewahrten Kronsbranntwein abgeliefert haben, ermittelt die Accise-Verwaltung am 31. December 1862 in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten des Pächters, die Quantität der in den Kellern der Pächter und sämmtlichen Getränkeverkaufs-Locálen und Getränke-Fabriken der Pächter verbliebenen Vorräthe an Spiritus, Branntwein, Schnaps und anderen Getränken, welche der Accise unterliegen.

Anmerkung. Die Stärke des Branntweins und Spiritus wird nach dem Spiritometer von Heß bestimmt, unter Reduction auf Halbbrand; Schnaps wird ebenfalls auf Halbbrand reducirt, wobei 1 Wedro Schnaps für 1⅔ Wedro Halbbrand verrechnet wird.

§ **39.** Ueber die ermittelten Vorräthe wird von den Personen, welche die Aufnahme der Vorräthe besorgt haben, nach einer von dem Finanzministerio zu gebenden Form, ein Verzeichniß in zwei Exemplaren angefertigt; das eine Exemplar wird an den Kameralhof behufs der Abrechnung mit dem Pächter abgesandt, das andere verbleibt in der Accise-Verwaltung.

§ **40.** Der Branntwein und Spiritus, welche in den Kellern und Trinkanstalten der Pächter zum 1. Januar 1863 nachbleiben, müssen von den Pächtern in die Kronsmagazine nach Halbbrand berechnet, abgeliefert werden, in derselben Stärke, mit welcher die Pächter diese Getränke von der Krone empfangen haben; die Krone zahlt ihnen darauf für jedes Wedro Branntwein und Spiritus nach der Berechnung nach Halbbrand, das zustehende Geld nach den im § 477 des Reglements über die Getränke-Accisepacht festgesetzten Preisen, jedoch nicht früher, als bis mit ihnen für die ganze Pachtperiode die Abrechnung geschlossen ist, und auf ihnen keine Restanz lastet.

Anmerkung. Es kann übrigens der Branntwein und der Spiritus, welche in den Anstalten der Pächter nachgeblieben sind, am Orte, wo er gelagert ist, von der Accise-Verwaltung an Branntweinshändler gegen Erlegung des Werthes und der Accise verkauft werden; wenn sich jedoch keine Kaufliebhaber finden, so muß der Branntwein oder Spiritus, je nachdem es zweckmäßig ist, entweder unverzüglich in die Kronsmagazine abgeführt, oder unter dem Siegel der Accise-Verwaltung, der Ortspolizei zur Aufbewahrung bis zu anderweitiger Anordnung übergeben werden.

§ **41.** Der bei den Pächtern verbliebene Vorrath an Schnaps, Bier und Meth muß an den Orten, wo er gelagert ist, von den Pächtern selbst, mit Wissen der Accise-Verwaltung, an Getränke-Händler en gros verkauft werden, und sind letztere beim Ankauf verpflichtet, die der Krone gebührende Accise bei der Accise-Verwaltung einzuzahlen, welche sie unverzüglich der Kreisrentei zufertigt. Der Kaufpreis für die Getränke sowohl, als auch für die Gebäude und das sonstige Eigenthum, welches Jemand von einem Pächter käuflich ersteht, wird dem letzteren nur in dem Falle ausgezahlt, wenn auf ihm keine Restanz lastet; im entgegengesetzten Falle gelangen diese Gelder an den Kameralhof zur Tilgung der Restanz, und dem Pächter wird nur der etwa verbleibende Rest ausgehändigt.

Anmerkung. Wenn der Pächter den ihm vorräthig verbliebenen Schnaps, Meth und Bier zur Zeit der inventarischen Aufnahme dieser Getränke nicht verkauft, so kann er dieselben gegen Entrichtung der Accise an die Kronskasse behalten, wenn auf ihm keine Restanz lastet; im entgegengesetzten Falle werden diese Getränke bis zum Verkaufe aufbewahrt: Schnaps in den Kronsmagazinen, Bier und Meth in Eiskellern, welche auf Rechnung des Pächters zu miethen sind. — Die Aufbewahrung geschieht auf Risico des Pächters unter Aufsicht der Accise-Verwaltung und deren Siegel.

§ **42.** Behufs der Aufnahme der Vorräthe von jeglicher Art Getränken in den Kronsmagazinen, den Anstalten der Pächter, und anderer privater Handelsleute und Fabrikanten, trifft der Dirigirende der Acciseſteuer die benöthigte Anordnung, daß an die betreffenden Orte rechtzeitig Beamte der Accise-Verwaltung, des Kameralhofs und andere Gouvernements- und Kreis-Beamte, nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Kameralhofe und dem Gouvernements-Chef abbeordert werden, und hat letzterer in dieſer Hinſicht die Verpflichtung der Accise-Verwaltung jegliche Unterſtützung zu erweiſen.

B. In den ſibiriſchen Gouvernements.

§ **43.** Die in den §§ 1—14 hinſichtlich der Fabriken, welche der Accise unterliegende Getränke und Fabricate aus Branntwein und Spiritus anfertigen, für die großruſſiſchen Gouvernements feſtgeſtellten Regeln ſind auch vollſtändig auf die Fabriken der Sibiriſchen Gouvernements, und namentlich auch auf die Krons-Branntweinsbrennereien anzuwenden, mit dem Unterſchiede jedoch, daß das Ablaſſen von Branntwein aus den Fabrikkellern an die Trinkhäuſer und Branntweinsbuden (штофныя лавки) vom 1. December 1862 ab geſtattet iſt.

Anmerkung. Die Krons-Branntweinsbrennereien verbleiben unter der Verwaltung der Kameralhöfe; die Accise-Verwaltung führt über dieſelben die Aufſicht in derſelben Weiſe, wie über private Brennereien.

§ **44.** Die in den §§ 15—21 für die großruſſiſchen Gouvernements, hinſichtlich der Beſchaffung der Getränkevorräthe pro 1863 in die Kronsmagazine ſowohl, als auch in die Privat-Niederlagen feſtgeſtellten Regeln ſind auch auf die Sibiriſchen Gouvernements anzuwenden, mit dem Unterſchiede, daß der Transport des Branntweins aus den Kronsbrennereien, in Grundlage des § 63 des Reglements über die Getränke-Accise-Pacht in den Sibiriſchen Gouvernements, mit Jerliks der Fabrik-Comptoirs geſchieht, und das Ablaſſen des Branntweins und Spiritus aus den Kronsmagazinen und Privat-Niederlagen an die Trinkhäuſer und Branntweinsbuden vom 1. December 1862 beginnt.

Anmerkung. Die Abfuhr des zum Conſum des Jahres 1863 beſtimmten Branntweins aus den Krons-Fabriken geſchieht in Abänderung der jetzigen Verordnungen, auf Koſten der Krone und nicht des Pächters.

§ **45.** Die in den §§ 22—29 für die großruſſiſchen Gouvernements feſtgeſtellten Maaßregeln zur Verhütung des Ablaſſens von Branntwein über den Bedarf hinaus (напуска вина) ſind auch auf die ſibiriſchen Gouvernements anzuwenden.

§ **46.** Die in den §§ 30—42 für die großruſſiſchen Gouvernements feſtgeſtellten Regeln hinſichtlich der Ausmittelung der nachgebliebenen Vorräthe an Getränken, werden auch auf die ſibiriſchen Gouvernements angewandt, mit dem Unterſchiede, daß der Branntwein, Spiritus und ſonſtige Getränke, welche zum 1ſten Januar 1863 in den Getränke-Anſtalten der Pächter vorräthig befunden werden, jedenfalls an Ort und Stelle verkauft werden müſſen, nach vorgängiger Entrichtung der bezüglichen Accise an die Kronskaſſe; wenn jedoch dieſe Getränke nicht verkauft werden, ſo muß der Pächter die der Kronskaſſe gebührende Accise ebenſo entrichten, wie alle übrigen Einwohner, und kann darauf über ſeine Getränke nach ſeinem Gutdünken verfügen. Mit den Getränken, welche in den Getränke-Anſtalten vorräthig verbleiben, die in Oſt-Sibirien von Privatperſonen unterhalten werden, wird in derſelben Weiſe verfahren, die für die Weinkeller und andere ähnliche von Privatperſonen unterhaltene Anſtalten feſtgeſtellt iſt.

C. In den privilegirten Gouvernements.

1) Maaßregeln hinsichtlich der Anstalten, in welchen die der Accise unterliegenden Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereitet werden.

§ **47.** Die in den Paragraphen 1 und 2 hinsichtlich der Branntweinsbrennereien in den großrussischen Gouvernements aufgestellten Regeln sind auch auf die Brennereien in den privilegirten Gouvernements anzuwenden, wobei alle Verpflichtungen, welche durch das Reglement über die Accise vom Korn-Branntwein d. d. 23. November 1849 den Branntweinsbrennern und Käufern hinsichtlich des Brandes, des Verkaufs und des Transports von Branntwein, und der Zahlung der Accise an die Pächter auferlegt sind, bis zum 1sten Januar 1863 auf's Genaueste zu erfüllen sind.

§ **48.** Unabhängig vom Ablassen von Branntwein zum Consum des Jahres 1862, in Grundlage der gegenwärtig bestehenden Regeln, ist es den Branntweinsbrennereien gestattet, an Großhändler, welche an Orten, wo gegenwärtig die Schenkberechtigungs-Pacht (чарочный откупъ) existirt, Niederlagen eröffnen, zum Verkaufe im Jahre 1863 Branntwein abzulassen, jedoch nur auf Jerliks der Kreisrentei in der gegenwärtig bestehenden Grundlage, und nur nachdem die Käufer den Fabrikanten die Concession zur Errichtung von En-gros-Niederlagen vorgewiesen, und der Kronskasse die Accise entrichtet, oder dieselbe den besondern Regeln über die Fristung der Acciszahlung gemäß sichergestellt haben.

§ **49.** Die im § 6 enthaltenen Regeln, nach welchen die Pächter sich, hinsichtlich des Transports von Branntwein in den großrussischen Gouvernements, keine Bedrückungen erlauben dürfen, gelten auch für die privilegirten Gouvernements.

§ **50.** Bei der Abrechnung mit den Fabrikanten hinsichtlich des, während des Branntweinsbrandes von 1862—1863, bis zum 1. Januar 1863 gebrannten Branntweins, in Grundlage der Regeln des neuen Reglements über die Getränkesteuer, ist derjenige Branntwein mit der Accise zu bereinigen, welcher zum angegebenen Datum vorräthig verblieben, und an die in Grundlage des § 55 errichteten Depots abgelassen worden ist.

§ **51.** Hinsichtlich der Bierbrauereien sind die in den §§ 8, 9 u. 10 für die großrussischen Gouvernements festgestellten Regeln zu beobachten, mit dem Unterschiede, daß alle Vorräthe an Bier und Meth in den, der Acciszahlung unterliegenden Brauereien, und den zu diesen Brauereien gehörigen Eiskellern mit einer Accise von 20 Cop. per Wedro zu bereinigen sind.

§ **52.** Hinsichtlich der Fabriken zur Verfertigung von Schnaps aus Zucker- und Runkelrübenzucker-Abgängen, aus Wein und Früchten und von Peissach-Branntwein, sind die in dem § 11 für die großrussischen Gouvernements festgestellten Regeln zu beobachten.

§ **53.** Die Fabriken zur Verfertigung von Kornschnaps und verschiedenen Erzeugnissen aus Spiritus, als namentlich: Lack, Politur, Eau de Cologne, Odeur, Leuchtspiritus u. s. w. müssen sich bis zum 1. Januar 1863 mit dem durch das neue Reglement über die Getränkesteuer vorgeschriebenen Patenten und Büchern versehen. Bis zum 1. Januar 1863 verbleibt die Fabrikation auf diesen Fabriken nach den bisher bestanden habenden Regeln.

§ **54.** Zum 1. Januar 1863 hat die Accise-Verwaltung auf den bezeichneten Fabriken das vorhandene Quantum sowohl an Branntwein und Spiritus, als an Erzeugnissen, welche daraus fabricirt worden, auszumitteln.

Bei der Ausmittelung des Vorraths an verschiedenen, aus Branntwein gefertigten Erzeugnissen wird nach dem Spiritometer von Tralles ein Gehalt von reinem Spiritus angenommen: in einem Wedro Rum oder Schnaps und Fruchtschnaps verschiedener Gattung — 60%, in einem Wedro Lack und Politur, Leuchtspiritus, Hoffmannscher Tropfen, Eau de Cologne und Odeur — 75%.

Der ganze auf diesen Fabriken ermittelte zum 1. Januar 1863 verbliebene Vorrath an Branntwein und Erzeugnissen aus Branntwein wird mit der Accise zum Besten der Kronskasse bereinigt,

wobei der Accisepächter verpflichtet ist, der Kronskasse die für diese Vorräthe erhaltene Accise zu refundiren, der Fabrikant aber den fehlenden Theil der Accise zuzahlt.

2) Ueber die Anschaffung der Getränkevorräthe für das Jahr 1863.

§ **55.** Den Branntweinsfabrikanten und Kaufleuten, welche an Orten, wo gegenwärtig die Schenkerei-Pacht (чарочный откупъ) existirt, einen En-gros-Handel mit Branntwein aus Niederlagen eröffnen wollen, ist die Errichtung solcher Niederlagen nicht früher gestattet, als vier Monate vor Beginn des Jahres 1863, und zwar in folgender Grundlage:

a) ein Branntweinsfabrikant oder Kaufmann, welcher an Orten, wo gegenwärtig die Schenkerei-Pacht (чарочный откупъ) existirt, eine Niederlage eröffnen will, hat davon der örtlichen Accise-Verwaltung Anzeige zu machen unter Angabe des Ortes, wo er die Niederlage zu errichten beabsichtigt. Auf diese Anzeige hin ertheilt ihm die Accise-Verwaltung die Concession zur Errichtung der Niederlage, welche Concession er den Pächtern, dem Schenkereipächter (чарочному), sowohl als dem Accisepächter vorzuweisen hat.

b) Wer diese Concession besitzt, kann den für die Niederlagen erforderlichen Branntwein dort, wo es nach den gegenwärtig bestehenden Verordnungen gestattet ist, brennen oder ankaufen, ist jedoch verpflichtet, vor Ablassung des Branntweins aus den Fabriken, die nach dem neuen Reglement über die Getränkesteuer zustehende Accise an die Kronskasse zu zahlen, oder selbige, den besondern Regeln über die Fristung der Accisezahlung gemäß sicher zu stellen; selbiger Branntwein darf nur mit den gegenwärtig verordneten Jerliks der Kreisrentei verführt werden, und nicht früher als 4 Monate vor Beginn des Jahres 1863 in die Niederlage gebracht werden.

c) Nachdem der Branntwein am Bestimmungsorte angelangt ist, weist der Eigenthümer des Branntweins den Jerlik der Accise-Verwaltung vor; letztere besichtigt den Branntwein in Gegenwart des Accise- oder Schenkereipächters (чарочный), verschreibt ihn in das durch das neue Reglement über die Getränkesteuer für die Niederlagen verordnete Buch und läßt ihn im Verwahr des Eigenthümers der Niederlage unter der Aufsicht der Accise-Verwaltung und des Schenkerei- (чарочнаго) und Accisepächters. Der Pächter der Accisepacht ist nicht berechtigt bei der Einfuhr solchen Branntweins in die Gränzen des Pachtrayons die Accise für selbige zu verlangen.

§ **56.** Der Branntwein, welcher in Niederlagen gelagert ist, die gegenwärtig an Orten bestehen, wo die Schenkereipacht aufgehoben ist, muß bis zum 1. Januar 1863 ausgemittelt, und mit der Accise zum Besten der Kronskasse bereinigt werden, oder die Accise muß den besondern Regeln über die Fristung der Accisezahlung gemäß sichergestellt werden; falls weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so nimmt die Accise-Verwaltung den Branntwein unverzüglich in ihre Verwaltung und wird derselbe öffentlich versteigert; aus dem Erlöse wird die bezügliche Accise an die Kronskasse entrichtet, der Rest aber dem Eigenthümer der Niederlage ausgehändigt.

§ **57.** Der Getränke-Verkauf aus den Anstalten der Schenkerei-Pächter (по чарочнымъ откупамъ) hört mit dem 31. December 1862 10 Uhr Abends auf.

3) Ueber die Maaßregeln zur Verhütung des Ablassens von Branntwein über den Bedarf hinaus.

§ **58.** Keiner von den gegenwärtigen Schenkerei-Pächtern (чарочныхъ откупщиковъ) darf unter irgend einem Vorwande irgend wo den Verkauf von Branntwein eröffnen, außer in den von der Regierung für jeden Pachtbezirk gestatteten Trinkanstalten.

4) Ueber die Ausmittelung der vorräthig verbliebenen Getränke.

§ **59.** Die in den §§ 30, 31 und 33 für die großrussischen Gouvernements festgestellten Regeln, hinsichtlich der Ordnung der über die in den Getränke- und sonstigen Anstalten, sowie bei Privatleuten vorräthig verbliebenen Getränke zu machenden Anzeige, sind auch auf die privilegirten

Gouvernements anzuwenden, und beziehen dieselben sich auch auf die Anstalten, welche von den Schenkerei-Pächtern (чарочными откупщиками) unterhalten werden.

§ **60.** Für alle Vorräthe an Branntwein, Spiritus, Schnaps und an verschiedenen Erzeugnissen aus Spiritus, welche sich vorfinden in den Kellern der Schenkerei-Pächter (чарочныхъ откупщиковъ), der Arrendatoren des Getränke-Verkaufs, und der Gutsbesitzer, in Trinkhäusern, Tracteuranstalten, Weinkellern, Privathäusern, die den Verkauf von Getränken betreiben, in Schnaps-, Lack-, Politur- und anderen Fabriken, welche Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, — muß unverzüglich bei der Ausmittelung dieser Vorräthe die Differenz zwischen der neuen und der früheren Accise entrichtet werden; die Beamten der Accise-Verwaltung, welche die Accise in Empfang genommen haben, stellen darüber Quittungen aus, und befördern das eingenommene Geld sofort an die Kreisrenteien; die früher für alle diese Vorräthe an den Pächter gezahlte Accise hat letzterer unverzüglich der Kronskasse zurückzuzahlen. Der in den der Accise unterliegenden Bier- und Methbrauereien, Porterbuden und anderen Anstalten vorgefundene Vorrath an Bier und Meth wird vollständig von den Eigenthümern dieser Vorräthe mit einer Accise zu 20 Kop. Slb. per Wedro bereinigt.

§ **61.** Für alle bei Privatpersonen vorräthig verbliebenen Getränke, die der Accise unterliegen, entrichten alle diejenigen Personen die vollständige Accise an die Kronskasse, bei welchen selbige vorräthig verblieben, und zwar sofort bei der der Obrigkeit über selbige Vorräthe gemachten Anzeige. Wenn jedoch der nachgebliebene Vorrath an Branntwein, Spiritus oder an Fabrikaten aus denselben mehr als drei Wedro beträgt, so ist der Accisepächter verpflichtet für das ganze, drei Wedro übersteigende Quantum Branntwein der Kronskasse die früher erhaltene Accise zurückzuzahlen, und der Eigenthümer zahlt der Kronskasse für dieses mehr als drei Wedro betragende Quantum nur so viel zu, als die Differenz zwischen der alten und neuen Accise für selbiges beträgt.

§ **62.** Alle der Accise-Zahlung unterliegenden Getränke, welche als nicht angegeben entdeckt werden, fallen ohne Ansehen der Person des Besitzers, der Krone zu, unter Einhebung einer Pön im dreifachen Betrage der Accise (nach § 173 des Reglements über die Accise von Korn-Branntwein v. a. 1849.)

§ **63.** Alle Vorräthe an Getränken, welche bei den jetzigen Schenkerei-Pächtern nachbleiben, und das diverse ihnen zugehörige Pacht-Inventar dienen zur Deckung der etwa auf ihnen bestehenden Kronsrestanzien, und gelangen: die Getränke unter die Aufsicht der Accise-Verwaltung, die übrigen Vermögensobjecte unter die Aufsicht des Kameralhofs oder Desjenigen, den letzterer damit beauftragt. Der Verkauf der verbliebenen Vorräthe an Getränken darf vom Pächter nur mit Wissen der Accise-Verwaltung bewerkstelligt werden, und der Erlös wird nach Abzug der Accise zur Tilgung der Restanzien verwandt. Den Pächtern, auf denen keine Restanz lastet, ist es nicht verwehrt, unter Beobachtung der durch das neue Reglement über die Getränkesteuer gegebenen Regeln, En-gros-Niederlagen zu errichten, zu denen sie auch die ihnen verbliebenen Getränkevorräthe verwendeu können, nachdem sie selbige mit der bezüglichen Accise bereinigt, oder die Accise nach den besondern Regeln über die Fristung der Accise-Zahlung sichergestellt haben.

§ **64.** Der Vorrath an Branntwein, Spiritus und sonstigen Getränken, welcher in den Kellern der Pächter der Schenkgerechtigkeit, der Arrendatoren des Getränkeverkaufs und der Gutsbesitzer, in den Trinkhäusern, Tracteur- und sonstigen Anstalten und in Privathäusern, welche den Getränke-Verkauf betreiben, in Weinkellern und Porterbuden, in Schnapsfabriken und Fabriken, die verschiedene Erzeugnisse aus Spiritus bereiten, in Branntweinsbrennereien und Bier- und Methbrauereien aufbewahrt wird, wird von der Accise-Verwaltung im Vereine mit der Stadt- oder Landespolizei und dem Accise-Pächter oder dessen Bevollmächtigten aufgenommen. Die Aufnahme beginnt am 28. December 1862 und dauert bis zum 1. Januar 1863.

§ **65.** Ueber die vorgefundenen Vorräthe wird von den Personen, welche die Aufnahme besorgt haben, ein Verschlag nach der von dem Finanzministerio zu verordnenden Form angefertigt, und der Accise-Verwaltung vorgestellt.

§ **66.** Der Dirigirende der Acciseſteuer hat, wie oben im § 42 der Uebergangsmaaßregeln für die großruſſiſchen Gouvernements verordnet worden, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen wegen der inventariſchen Aufnahme der Getränkevorräthe zu treffen.

D. Für die Oſtſeegouvernements.

§ **67.** Die in den §§ 1 und 2 hinſichtlich der Branntweinsbrennereien in den groß-ruſſiſchen Gouvernements aufgeſtellten Regeln ſind auch auf die baltiſchen Gouvernements anzuwenden. Das Ablaſſen von Branntwein aus den Brennereien der Oſtſeegouvernements zum Conſum des Jahres 1862 unterliegt gar keiner Beſchränkung, mit dem Beginn der Periode des Branntweinsbrandes von 1862—1863 muß jedoch der Branntwein nach der durch das neue Reglement über die Getränkeſteuer feſtgeſetzten Ordnung abgelaſſen und in die Bücher verzeichnet werden.

§ **68.** Den Branntweinsbrennereien iſt es geſtattet, zum Conſum des Jahres 1863 auch vor Beginn ſelbigen Jahres an die im St. Petersburgſchen und Pſkowſchen Gouvernement zu errichtenden Privat- En-gros-Niederlagen, in Grundlage des neuen Reglements über die Getränkeſteuer Branntwein abzulaſſen ſowohl vom Branntweinsbrande des Jahres 1861—1862, als auch des Brandes von 1862—1863, wie oben im § 3 beſtimmt worden.

§ **69.** Für den Branntwein, welcher an die erwähnten En-gros-Niederlagen vom October 1862 an abgelaſſen wird, muß der Kronskaſſe beim Ablaſſen aus der Brennerei ſelbſt die Acciſe entrichtet, oder nach den Regeln über die Friſtung der Acciſezahlung ſichergeſtellt werden.

§ **70.** Die Paragraphe 7 und 8 hinſichtlich der Zahlung der Acciſe ſeitens der Branntweinsbrennereien, und hinſichtlich der Bier- und Methbrauereien, beziehen ſich auch auf die Oſtſeegouvernements.

§ **71.** In Betreff der Fabriken zur Bereitung von Schnaps aus zuckerhaltigen und runkelrübenzuckerhaltigen Abgängen und Früchten, iſt die in dem § 11 feſtgeſtellte Regel zu beobachten.

§ **72.** In Betreff der Fabriken zur Bereitung von Kornſchnaps und anderen Spirituserzeugniſſen wird die in den §§ 53 und 54 für dergleichen Fabriken in den privilegirten Gouvernements gegebene Regel beobachtet.

§ **73.** Branntweinsfrabrikanten und Kaufleuten iſt es geſtattet, vom Jahre 1862 an ſowohl in den Oſtſeegouvernements, unter Beobachtung der daſelbſt gegenwärtig hinſichtlich des Branntweinsverkaufs beſtehenden Regeln, als auch im Pſkowſchen und St. Petersburgſchen Gouvernement, in der durch den § 18 der vorſtehenden Regeln vorgeſchriebenen Ordnung En-gros-Niederlagen zu errichten.

§. **74.** Die durch die §§ 30, 31, 33, 42, 62 und 65 feſtgeſetzte Ordnung der Ausmittelung der zum 1. Januar 1863 verbleibenden Getränkevorräthe iſt auch auf die Oſtſeegouvernements anzuwenden, der Art jedoch, daß dieſen Regeln alle Anſtalten unterliegen, welche ſowohl von Privatperſonen, als auch von Arrendatoren oder Pächtern in den Städten unterhalten werden.

Anmerkung. Die Regeln über die Ausmittelung der Getränke in den Baltiſchen Gouvernements erſtrecken ſich nicht auf Bier und Meth, welches daſelſt zur Zeit von der Acciſe befreit wird.

§ **75.** Die Acciſe für dieſe Vorräthe wird in den Städten, wenn ſie nicht mehr als die bisherige Acciſe beträgt, von den Stadtcommunen an die Kronskaſſe entrichtet, im entgegengeſetzten Fall entrichten die Stadt-Communen nur den Betrag, den ſie ſelbſt erhalten haben, den übrigeu Theil aber bezahlen diejenigen Perſonen, bei denen ſelbige Vorräthe vorgefunden worden; in den Kreiſen wird die Acciſe für die verbliebenen Vorräthe in der oben im § 32 verordneten Weiſe entrichtet.

E. Für die äußern Bezirke der Kirgiſiſchen Steppe.

§ **76.** Die Uebergangsmaaßregeln, welche für die ſibiriſchen Gouvernements feſtgeſtellt ſind ſind auch auf die äußern Bezirke der Kirgiſiſchen Steppe anzuwenden, mit dem Unterſchiede, daß die Kronskaſſe ihre Berechnung hinſichtlich der Acciſe, welche ihr für alle in den Getränkeanſtalten

Est.
A-7554

und bei Privatpersonen übrigbleibenden Getränke zukommt, nicht mit denjenigen Personen macht, bei welchen jene Vorräthe verblieben sind, sondern mit der Heeresverwaltung des Sibirischen Linien-Kosaken-Heeres.

Anmerkung. Die Abrechnung des Pächters mit dem Heere hat auf Grundlage des zwischen ihnen geschlossenen Contraktes stattzufinden.

F. Für das Land der Donischen Kosaken.

§ **77.** Die Regeln, welche für die großrussischen Gouvernements hinsichtlich der Fabriken, welche der Accise unterliegende Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, festgestellt sind, sind auch auf das Land der Donischen Kosaken anzuwenden.

§ **78.** Die für die großrussischen Gouvernements hinsichtlich der Beschaffung der Krons-Getränkevorräthe pro 1863 festgestellten Regeln sind auch auf das Land des Donischen Heeres anzuwenden, wenn die Krone eine solche Anschaffung für erforderlich erachtet, und wird der von der Krone beschaffte Branntwein in den, dem Heere gehörigen Kellern aufbewahrt.

§ **79.** Branntweinsfabrikanten, Kaufleuten und allen Personen, welche im Donischen Heere die Berechtigung zu einem dem Handelsbetriebe der Kaufleute 3ter Gilde entsprechenden Handel besitzen, ist es gestattet an Orten, wo gegenwärtig Heeres-Branntweinskeller existiren, und wenn dem keine Hindernisse entgegenstehen, auch an anderen Orten En-gros-Niederlagen in derselben Grundlage zu errichten, wie solches in den großrussischen Gouvernements bewilligt ist, wobei alle Anordnungen, welche von den Kameralhöfen und den Kreisrentereien getroffen werden müssen, der Heeres-Verwaltung und den Bezirksrentereien obliegen.

§ **80.** Die Ausmittelung der Getränkevorräthe in den Heeres-Branntweinskellern, und an allen Getränkeverkaufs-Plätzen, sowie bei den Privatpersonen hat in derselben Ordnung zu geschehen, welche für die großrussischen Gouvernements festgestellt worden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Heeres-Branntwein zuvörderst, behufs der definitiven Abrechnung mit dem Commissionär, nach Schaumwein berechnet wird, darauf aber die Qualität desselben nach dem Spiritometer von Tralles bestimmt wird, worauf er endlich von der Krone, nach einem zwischen dem Kriegs- und dem Finanzministerio zu treffenden Uebereinkommen in Empfang genommen wird.

Für diejenigen Vorräthe, welche zum 1. Januar 1863 in verschiedenen Getränkeverkaufs-Anstalten, bei Privatpersonen, Schnapsfabriken und Fabriken, die diverse Erzeugnisse aus Branntwein bereiten, verblieben sind, und für welche das Heer bereits die Getränkesteuer, in Grundlage der bestehenden Verordnung, erhalten hat, wird die der Krone zustehende Accise von dem Heere zurückgezahlt und hat die Krone desfalls mit dem Heere abzurechnen.

Anmerkung. Für die zum 1. Januar 1863 verbliebenen Vorräthe an Bier und Meth refundirt das Heer der Kronskasse nur die von ihm erhobene Accise, nähmlich 20 Cop. per Wedro und zahlen die Eigenthümer dieser Vorräthe der Kronscasse 10 Cop. per Wedro zu.

§ **81.** Die Verpflichtungen, welche den Kameralhöfen und Gouvernements-Chefs hinsichtlich der Ausmittelung der Getränkevorräthe im § 42 auferlegt sind, fallen im Lande des Donischen Heeres der Heeres-Verwaltung und dem Nakas-Ataman (**наказному атаману**) zu.

§ **82.** Alle Berechnungen mit dem Commissionären werden von der Heeres-Verwaltung in Grundlage des Reglements über die öconomische Verwaltung der Getränkesteuer im Donischen Heere geführt.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Graf **D. Bludow.**

Zur Beglaubigung der Uebersetzung: **H. Clausen,** Colleg.-Assessor.